Die Brandstiftung in kriminalsoziologischer Betrachtung

unter besonderer Berücksichtigung des Landgerichtsbezirks Paderborn.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
in
Münster in Westfalen

vorgelegt von

Hermann-Heinrich Jerrentrup
Gerichtsreferendar
aus
Lippstadt in Westfalen

1937

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich i. W.

Dekan: Herr Prof. Dr. Kaser
Referent: Herr Prof. Dr. Sauer
Korreferent: Herr Prof. Dr. Drost
Tag der mündlichen Prüfung
21. April 1937.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Einleitung. Die Bedeutung kriminalsoziologischer Untersuchungen und die Aufgabe der Arbeit. 1

II. Die tatsächliche Brandstiftungskriminalität.

A. Festgestellte und wirkliche Kriminalität. 4
1. Verurteilung und Freispruch. 5
2. Latente Kriminalität. 6

B. Kriminalität nach der Reichskriminalstatistik.
1. Vorsätzliche Brandstiftung.
a) Allgemeiner Verlauf. 9
b) Anteil der Vorbestraften. 13
c) Beruf. 14
d) Einfluß der Wirtschaftslage. 18
e) Intelligenz und Bildungsgrad. 20
f) Geschlecht. 22
g) Alter. 24
h) Zeit und Ort der Brandstiftungen. 28
2. Fahrlässige Brandstiftung.
a) Allgemeiner Verlauf. 29
b) Anteil der Vorbestraften. 31
c) Beruf. 32
d) Geschlecht. 33
e) Alter. 35
f) Ort und Zeit der Brandstiftungen. 36

C. Kriminalität nach Einzeluntersuchungen aus der Praxis des Landgerichtsbezirks Paderborn.
1. Vorsätzliche Brandstiftung.
a) Allgemeines. 37
b) Beruf. 39
c) Geschlecht. 41
d) Familienstand. 42
e) Konfession und Rasse. 43
f) Alter. 44
g) Anteil der Vorbestraften. 46
h) Ort der Brandstiftungen. 48
i) Zeit der Brandstiftungen. 51
k) Anzündungstechnik und Verbrechenstaktik. 55
l) Motive zur Tat. Psychologische und pathologische Eigenarten. 57
m) Einfluß des Alkohols. 58

2. Fahrlässige Brandstiftung.
a) Allgemeines. 60
b) Beruf. 60
c) Geschlecht. 61
d) Familienstand 61
e) Konfession. 62
f) Alter. 62
g) Anteil der Vorbestraften. 63
h) Ort der fahrlässigen Brandstiftungen. 63
i) Zeit der fahrlässigen Brandstiftungen. 64
k) Verkappte vorsätzliche Brandstiftungen und verschärfte Fahrlässigkeit 66

III. Rechtliche und richterliche Würdigung der Brandstiftung.

A. Rechtliche Würdigung.
1. Nach dem RStGB. von 1871. 68
2. Nach dem Entwurf von 1927 (1930). 70
3. Nach dem amtlichen Bericht von 1936. 71

B. Richterliche Würdigung.
1. Nach der Reichskriminalstatistik. 74
2. Nach Einzeluntersuchungen aus der Praxis des Landgerichtsbezirks Paderborn. 77

IV. Ergebnisse.

A. Die vorsätzliche Brandstiftung als Angriffsdelikt. 79
B. Die vorsätzliche Brandstiftung als Nutzungsdelikt. 83
C. Die fahrlässige Brandstiftung als Schwächedelikt. 86
D. Die Strafwürdigkeit der drei Brandstiftungsarten. 87
E. Vorschläge für Bestrafung und Bekämpfung der Brandstiftung. 91

Schrifttum.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. Heidelberg 1933.

Bauer: Betrachtungen über das Verbrechen der Brandlegung. Archiv für Kriminologie (Gross) Bd. 20 S. 134 ff.

Berg: Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882. (Abhandl. des kriminal. Instituts der Univ. Berlin, N. F. I, BD. 2.) Berlin 1902.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung.
Bd. II. 2. Aufl. 2. Hälfte. Leipzig 1916.
Bd. IV. Leipzig 1919.

Brandstiftung: Die — unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsbetruges. (Heft 3 der Vierteljahresschrift für angewandte Kriminalistik.) Berlin 1935.

Brinkmann: Die Ungleichheit der Strafzumessung. Deutsche Justiz 1936 S. 1653 ff.

Burchardt: Kriminalität in Stadt und Land. (Abhandl. des kriminal. Instituts der Univ. Berlin, 4. Folge, 4. Bd. 1. Heft) Berlin 1936.

Burchardt: Tatortskriminalität. Im Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. II S. 663 ff. Berlin 1936.

Byloff: Zur Psychologie der Brandstiftung. Archiv für Kriminologie. Bd. 59 S. 41 ff.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 4. Aufl. (Leipziger Kommentar) 1929.

Elster: Religion, Konfession, Weltanschauung. Im Handwörterbuch der Kriminologie. II. Bd. S. 489 ff. Berlin 1936.

Elster: Soziale Umwelt. Ebenda. II. Bd. S. 636 ff.

Elster: Versicherungsbetrug. Ebenda. II. Bd. S. 953 ff.

Exner: Kriminalsoziologie. Im Handwörterbuch der Kriminologie. II. Bd. S. 10 ff. Berlin 1936.

Exner: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Kriminal. Abhandl. Heft XVI. Leipzig 1931.

Frank, Hans: NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 2. Aufl. München 1935.

Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht.
1. Teil. 2. Aufl. München 1935.
2. Teil. München 1936.

Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. Tübingen 1931.

Geill: Brandstiftungsmotive. In Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. 13. S. 321 ff.

Gierlichs: Stadt und Land. (Kriminalsoziologie). Im Handwörterbuch

der Kriminologie. Bd. II. S. 654 ff. Berlin 1936.
Grassberger: Die Brandlegungskriminalität. Wien 1928.
Gruhle: Aufgaben der Kriminalpsychologie. In Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 51. S. 471 ff.
Gruhle Kriminalpsychologie. Im Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. I. S. 907 ff. Berlin 1933.
Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeit der amtlichen Kommission. 2. Aufl. Berlin 1936.
Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit. Berlin 1936.
Hagemann: Beruf. Im Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. I. S. 113 ff. Berlin 1933.
Hagemann: Weibliche Kriminalität. Ebenda. Bd. II. S. 1049 ff.
Heindl: Der Berufsverbrecher. 3. Aufl. Berlin 1927.
Hellwig: Die Reform der Strafzumessung. In Deutsches Strafrecht 1936. S. 418 ff.
von Hentig: Die Anpassung des Verbrechens an die Deflation. In Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. 18. S. 50 ff.
von Hentig: Die Inflation als Brandschutz. Ebenda. Bd. 18. S. 211 ff.
von Hentig: Anlage und Umwelt. Ebenda. Bd. 18. S. 539.
von Hentig: Verbrechertaktik. In Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. II. S. 894 ff. Berlin 1936.
Immermann: Der Oberhof. Berlin 1903.
Kant: Beiträge zur Psychologie der Brandstiftung. In Archiv für Kriminologie. Bd. 79. S. 58. 1926.
Kellermann: Beitrag zur Psychologie der Brandstiftung. Jena 1933.
Kohlrausch: Strafgesetzbuch. 32. Aufl. Berlin 1936.
Less: Die Unterschlagung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Strafrechtl. Abhandl. Heft. 365. 1936.
von Liszt: Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität. In Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaften Bd. 23. S. 208.
von Liszt: Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes. Festschr. für den XXVI. Dsch. Juristentag. Berlin 1902.
von Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl. Berlin 1932.
Lombroso: Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Hamburg 1894.
Mayer: Das Strafrecht des Deutschen Volkes. Stuttgart 1936.
Mezger: Anlage und Umwelt als Verbrechensursachen. In Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. XIX. (Jahrg. 1928) S. 141 ff.
Mezger: Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. Stuttgart 1934.
Mezger: Strafrecht. Ein Lehrbuch. München und Leipzig 1933.
Mönkemöller: Zur Psychopathologie des Brandstifters. Archiv für Kriminologie. (Groß' Archiv) Bd. 48. S. 193 ff.
Mönkemöller: Psychologie und Psychopathologie der Aussage. Heidelberg 1930.
Nelken: Die Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung. Berlin-Dahlem 1925.
Nelken: Verbrechen und Versicherung. Berlin-Dahlem 1928.
Olshausen-Niethammer-Freiesleben-Kirchner: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. II. Bd. 1927 mit Nachtrag von 1936.

Peters: Strafzumessung. Im Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. II. S. 737 ff. Berlin 1936.
Preuß. Justizminister: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des —. Berlin 1933.
Reichstagsentwurf: eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom 14. 5. 1927. Reichstagsdrucksache III-3390/1927.
Reichstagsdrucksache: Antrag Kahl und Gen. zum Entwurf eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuches. Reichstagsdrucksache V — 395 / 1930.
Richtlinien für das Strafverfahren: Allgem. Verfügung des Reichsjustizministers vom 13. 4. 1935. Heft 7 der amtl. Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz. Berlin 1935.
Ristow: Die Kriminalität der Rohheitsdelikte. Straftrechtl. Abhandl. Heft 314.
Roesner: Alter und Straffälligkeit. In Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. I. S. 22 ff. Berlin 1933.
Roesner: Bildungsgrad. Ebenda. Bd. I. S. 165 ff.
Roesner: Familienstand. Ebenda. Bd. I. S. 398 ff.
Roesner: Geschlecht und Straffälligkeit. Ebenda. Bd. I. S. 574 ff.
Roesner: Jahreszeiten. Ebenda. Bd. I. S. 688 ff.
Roesner: Kriminalstatistik. Ebenda. Bd. II. S. 27 ff.
Roesner: Kriminalität im Jugendalter. Ebenda. Bd. II. S. 840 ff.
Roesner: Versicherungsbetrug. (B. Statistik.) Ebenda. Bd. II. S. 956 ff.
Roesner: Vorbestraftenstatistik. Ebenda Bd. II. S. 1001 ff.
Roesner: Wirtschaftslage und Straffälligkeit. Ebenda Bd. II. S. 1079 ff.
Roesner: Die Brandstiftungen im Deutschen Reich. Krim. Mon. H. 2. Jahrgang. S. 281 ff. 1928.
Roesner: Der Einfluß der Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität. Berlin 1930.
Sauer: Kriminalsoziologie. Berlin 1933.
Sauer: Anlage und Umwelt als Verbrechensursachen. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. München 1935. S. 520 ff.
Sauer: Grundlagen des Strafrechts. Berlin und Leipzig 1921.
Sauer: Grundlage der Wissenschaft und der Wissenschaften. Berlin 1926.
Sauer: Rechts- und Staatsphilosophie. Stuttgart 1936.
Schmerler: Die Brandstiftungskriminalität im Landgerichtsbezirk Gera. Jena 1936.
Schmid-Basel: Zur Psychologie der Brandstifter. Psycholog. Abhandlungen. Bd. I Leipzig und Wien. 1914.
Seelig: Kriminologie. Im Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. II. S. 67 ff. Berlin 1936.
Statistik des Deutschen Reiches: Kriminalstatistik für die Jahre 1925 ff. Berlin, Reichsjustizministerium und Statistisches Reichsamt.
Thier: Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug und ihre Bekämpfung. In Wirtschaft und Recht der Versicherung. 1927.
Többen: Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstiftung. In Wirtschaft und Recht der Versicherung Bd. 49. 1917. (Nr. 6.)
Vogel: Brandstiftung. Im Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. I. S. 195 ff. Berlin 1933.
Vogel: Die Brandstiftung und ihre Bekämpfung. Berlin 1929.
Weck: Brandstiftung und Brandversicherung. In Wirtschaft und Recht der Versicherung. Bd. 58. Heft 3. 1926.
Wolf: Tattypen und Tätertypen. In Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. München 1936. S. 358.
Wulffen: Kriminalpsychologie. Berlin 1926.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547221_0086

I. Einleitung.

Die Bedeutung kriminalsoziologischer Untersuchungen und die Aufgabe der Arbeit.

Die Kriminalsoziologie ist ein in den letzten Jahren mehr als bisher gepflegter Zweig der strafrechtlichen Wissenschaften. Ueber die Stellung einer strafrechtlichen Hilfswissenschaft innerhalb der Kriminologie hinaus führt sie letzten Endes zu einer Sozialethik, die auch die Grundprobleme des Strafrechts enthält. Die vorliegende Arbeit soll sich mit der kriminalsoziologischen Untersuchung eines bestimmten Deliktes, der Brandstiftung, befassen. Es soll nicht durch die dogmatische Bearbeitung eines Delikttatbestandes ein Beitrag zur rechtlichen Würdigung der Gesetzesbestimmungen über die Brandstiftung geliefert werden. Aus der dogmatischen Behandlung eines Deliktes ist dessen soziales Gepräge nicht mit Sicherheit zu erkennen. Daher wollen wir von der Tatsachenforschung einer Anzahl von Bränden in einem bestimmten Gebiet und einer bestimmten Zeit ausgehend[1]) „die Lehre von den sozialen Tatsachen, die für die Erkenntnis und die Behandlung des Verbrechens von Bedeutung sind“[2]) entwickeln. Die Kriminalsoziologie untersucht das Verbrechen als soziale Erscheinung, das heißt den Einfluß sozialer Verhältnisse auf die Begehung von Verbrechen. Die Umwelt, die Einwirkung der sozialen Lage, der Einfluß von Alkohol, Zivilisation, Religion, Jahreszeit, Beruf, Alter, Bevölkerungsanhäufung (Stadt und Land) wollen wir als erhebliche Kriminalitätsfaktoren erforschen, um aus ihrem Zusammenhang Schlüsse zu ziehen auf gewisse Tätertypen, wie sie für die Bekämpfung und die Bestrafung der Verbrecher erforderlich sind. Das Studium des Verbrechens als sozialer Erscheinung ist ebenso hoch zu werten, wie die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen selbst, weil unsere Strafrechtspflege keine abstrakte Wissenschaft, sondern angewandte Krimi-

[1]) Verfasser dankt auch an dieser Stelle dem Herrn Oberstaatsanwalt in Paderborn für die gütige Erlaubnis zur Akteneinsicht. — Die Aktenzeichen der untersuchten Sachen und die Namen der Beschuldigten und Angeklagten dürfen nicht genannt werden. Verfasser versichert aber die Richtigkeit der dargelegten Ermittlungen und ihre Uebereinstimmung mit den Akten, erbietet sich auch, weiteren Bearbeitern der Materie Einsicht in die Unterlagen zu ermöglichen.

[2]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 3; ähnl. Exner: Kriminalsoziologie in Handwörterb. f. Krim. S. 11.

nalpolitik ist. Denn „das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers im Augenblick der Tat einerseits und den, den Verbrecher im Augenblick der Tat umgebenden äußeren, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen andererseits“ [3]). Darüber hinaus läßt die Kriminalsoziologie erkennen, daß neben diesen sozialen Vorgängen, die den Menschen zur Begehung strafbarer Handlungen treiben, auch geistige und körperliche Ursachen im Täter wirksam sind.

Die heutige Strafrechtswissenschaft hat sich von dem naturwissenschaftlichen Standpunkt Lombrosos abgewandt. Dieser überschätzte vor allem die anthropologischen Eigenschaften des Täters bei der Verbrechenserkennung. Die Kriminalbiologie, unter der man Kriminalpsychologie und Kriminalphysiologie versteht, geht vom einzelnen Verbrecher aus und untersucht psychische und physische Eigentümlichkeiten des Verbrechens im Einzelfall, sie ist also eine Verbrecherforschung. Zwar trifft das Strafgesetz im Einzelfall immer den Täter als Einzelpersönlichkeit, aber für die Kriminalpolitik ist diese Betrachtungsweise allein nicht förderlich, da nicht das für das bestimmte Delikt Typische erfaßt wird. Erst eine Massenuntersuchung wie sie die Kriminalsoziologie vornimmt, verspricht kriminalpolitischen Erfolg, da hier Tätertypen gewonnen werden. Wie in der dogmatischen Untersuchung sind zwar auch hier praktische Fälle als Ausschnitte aus dem Leben Gegenstand der Betrachtung, aber sie sind nicht einmalige Vorgänge, sondern sie spielen hier nur eine Rolle, wenn und soweit sie typische Bedeutung haben. Die Kriminalbiologie beschreibt den Verbrecher als Glied der Gemeinschaft, sie kann demnach nur ein Teil der kriminalsoziologischen Betrachtungen sein. In der Massenbeobachtung der Kriminalsoziologie wird der Einzelne in seiner Gliedstellung in der Volksgemeinschaft untersucht, nicht mehr als Einzelindividuum. Die Kriminalsoziologie reicht also über die Kriminalbiologie hinaus, sie erkennt das Verbrechen (vieler Täter) als soziale Erscheinung, seine gesellschaftliche Bedingtheit und den Verbrecher als seinen Urheber [4]). Um eine volle Würdigung und volles Verständnis eines Deliktes und seiner Täter herbeizuführen, ist es aber notwendig, daß zum mindesten bei den Angriffs- und Rohheitsdelikten (Sachbeschädigung, Körperverletzung) auch die Täterpsyche eindringlich erforscht wird. Kriminalsoziologie ohne Kriminalpsychologie ist nicht erfolgversprechend, denn der Mensch steht bei allen seinen Handlungen immer und überall unter außenweltlichen Einflüssen. Erst psychologische Ueberlegungen müssen dem Soziologen helfen, aus der Fülle der von ihm festgestellten soziologischen Tatsachen die kriminalsoziologischen herauszufinden und als solche zu verstehen [5]).

---

[3]) v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch S. 11.
[4]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 4.
Exner: Kriminalsoziologie S. 11.
[5]) Exner: Kriminalsoziologie S. 12 ff.; ähnlich Mezger: Kriminalpolitik usw. S. 165.

Das Ziel der kriminalsoziologischen Untersuchung ist, bestimmte Tätertypen zu gewinnen, diese in ihrer Sozialgefährlichkeit zu erkennen und ihre ureigensten sozialgefährlichen Tendenzen festzulegen. Aus persönlichen Eigenschaften (Anlage), Willensentschluß und Umweltseinflüssen und dem Grad ihres Einflusses auf den Täter, soll der Grad des Unwertes eines Tätertypes abgelesen werden. Zur Umwelt eines Menschen gehören außer den realen Tatsachen der Außenwelt auch die objektiven geistigen Gebilde, wie Staat, Familie, Religion, Recht, Kunst, mit denen der Mensch täglich in Berührung kommt. Wenn besonders das soziale Milieu des Täters in den Vordergrund gerückt wird, so geschieht es deswegen, weil der Weg vom Milieu zum Endogenen der Verbrechernatur nicht so weit ist, denn das Milieu, alle äußeren natürlichen und sozialen Verhältnisse, die auf den Verbrecher einwirken, sind Miterzeuger des Endogenen, des Angeborenen [6]). Damit soll nicht eine extreme Milieutheorie dahin befürwortet werden, daß nur das Milieu als Verbrechensursache in Frage kommen würde. Eine solche Theorie ist für den totalen Staat unannehmbar. Der Einzelne kann keinesfalls die Verantwortung für sein Handeln auf die Gesamtheit abwälzen und sich darauf berufen, die „Verhältnisse" hätten ihn zur Tat getrieben. Dem Volksganzen gegenüber trägt grundsätzlich nur der Einzelne die Verantwortung für sein Tun, denn verantwortlich und strafwürdig ist nur der menschliche Wille, in dem der Kriminalitätserreger liegt [7]).

Die Gewinnung von Tätertypen gewährt den Vorzug, Parallelen zu anderen, gleichartigen Delikten zu ziehen und soziale Verwandtschaften zu anderen Tatbeständen festzustellen, die gemeinsam bekämpft werden können. Ein so festgelegter Tätertypus erfordert für seine Bestrafung eine bestimmte Strafbemessung, die aus dem Grad seiner Sozialgefährlichkeit und moralischen Verwerflichkeit gewonnen werden muß. Das Strafgesetzbuch regelt die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt, ob der Täter schuldig ist. Durch das Reichsgericht ist in dieser Frage eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet. Das Strafmaß ist jedoch im Falle der Schuldigsprechung innerhalb eines weiten, vom Gesetz gegebenen Strafrahmens zu wählen. Der Richter hat freies Ermessen in der Bestimmung der Höhe der Strafe. Die Gewinnung von Strafbemessungsgründen für eine gerechte und wirksame Strafe steht daher soziologisch im Mittelpunkt dieser Untersuchungen, denn die Kriminalsoziologie gibt dem Strafrichter mit ihrer Wertung der Tätertypen wichtigste Richtlinien.

Durch die in erster Linie von der Kriminalsoziologie bewertete Statistik erfährt der Richter die Höhe der Gesamt- und Einzelkriminalität eines Deliktes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Je nach Ueberschreitung eines bei langer Erfahrung herausgebildeten Normalgrades der Kriminalität und durch kriminalsoziologische Aufzeigung der Ursachen für das Ueber-

---

[6]) Wulffen: Kriminalpsychologie S. 17.
[7]) Mezger: Kriminalpolitik usw. S. 174.
Sauer: Anlage und Umwelt S. 522, Kriminalsoziologie § 68.

schreiten, kann der Richter seine Strafbemessung einrichten. Sind rein subjektive Momente beim Täter vorherrschend, wird oft Strafmilderung unter den Durchschnitt eintreten können. Ist aber die bisher ausgeübte milde Bestrafung der Grund für ein Ansteigen der Kriminalität, so war die generalpräventive Wirkung der Strafe nicht groß genug; eine Mehrung von Verbrechen wird Strafschärfung herbeiführen müssen.

Ueber diese Grundsätze für die Strafbemessung hinaus, gewährt die Kriminalsoziologie Vorteile für die Kriminalpolitik, denn eine Kriminalpolitik, die erfolgreich die Verminderung der Rechtsbrecher und Hebung der Volksmoral herbeiführen will, setzt stets eine eingehende Kenntnis der Rechtsbrecher voraus [8]). Diese Kenntnis muß sich auf möglichst umfangreiches, statistisch erfaßtes und soziologisch ausgewertetes Material stützen. Die reine Kriminalsoziologie ist allerdings nur eine neutral beschreibende Wissenschaft, denn sie kann nur das Sein wiedergeben [9]). Eine erweiterte soziologische Wissenschaft mit normativer Wertung wird dann kriminalpolitisch die Aenderungen vorzuschlagen haben, die nach kriminalsoziologischen Erkenntnissen notwendig sind, oder sie muß bestätigen, was richtig ist.

Für die dogmatische Behandlung des Strafrechts ist das Gesetz der Ausgangspunkt. Die kriminalsoziologische Betrachtung geht dagegen von der Tat, dem Verbrechen als konkreter Erscheinung des sozialen Lebens aus. Das Hilfsmittel der Kriminalsoziologie, aus dem man die Struktur des kriminellen Lebens in soziologischen Zusammenhängen ersehen kann, ist die Kriminalstatistik mit ihrer Massenuntersuchung. Im folgenden soll in einem durch Raum und Zeit beschränkten Rahmen eine solche Untersuchung für die Brandstiftung durchgeführt werden [10]).

II. Die tatsächliche Brandstiftungskriminalität.

A. Festgestellte und wirkliche Kriminalität.

Die Reichskriminalstatistik ist die für unsere Forschung wesentlichste Erkenntnisquelle. Sie offenbart als Ganzes die moralische und kulturelle Höhe eines Volkes, seinen Niedergang, seinen Stillstand und seinen Aufstieg [11]). Aus den zueinander in Verbindung gesetzten Zahlen erkennen wir soziale Zusammenhänge, die durch typische Wiederkehr eine gewisse Krimi-

---

[8]) Ristow: Kriminalität der Rohheitsdelikte S. 1.

[9]) Sauer: Grundlagen der Wissenschaft usw. S. 277.

[10]) Die kriminalsoziologische Untersuchung einzelner Delikte in einem örtlich begrenzten Gebiet auf die Einwirkung sämtlicher Faktoren hin, die auf die Gestaltung der Kriminalität bestimmenden Einfluß ausüben, wird befürwortet von Sauer: Kriminalsoziologie S. 35; Gruhle: Kriminalpsychologie S. 907; Roesner: Kriminalstatistik S. 35.

[11]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 42, ähnlich Exner: Kriminalsoziologie S. 16.

nalität kennzeichnen. Ein wissenschaftliches Ziel der Kriminalstatistik ist darin zu erblicken, daß sie uns nicht nur den Grad und den Erfolg der staatlichen Maßnahmen gegen die Kriminalität und eventuelle neue Richtlinien für eine erfolgreiche Bekämpfung, sondern auch Sachtypen erkennen läßt.

Bei der Betrachtung der statistisch erfaßten Kriminalität sind allerdings verschiedene Koëffizienten als Fehlerquellen zu beachten, die sich durch die mehr oder minder generelle Behandlung der Zahlen eingeschlichen haben. Die Reichskriminalstatistik erfaßt rechtskräftige richterliche Entscheidungen, inhaltlich ist sie also eine Statistik der Abgeurteilten. Es scheiden die Fälle aus, in denen zwar das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren oder die Voruntersuchung stattgefunden haben, das Hauptverfahren aber nicht eröffnet worden ist. Bei der Brandstiftung, die, wie noch ausgeführt wird, ein schwer zu überführendes Delikt ist, machen die eingestellten Verfahren die weitaus größte Zahl aus. Als weitere Fehlerquelle ist zu beachten, daß die Reichskriminalstatistik nach Personen zählt, nicht nach begangenen Straftaten. Jede Person, bezüglich deren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, wird nur einmal gezählt, auch wenn sie zugleich wegen mehrerer Straftaten verurteilt wird. Hierbei wird die Person nur bei der mit der schwersten Strafe bedrohten Handlung gezählt. Das ist für unsern Fall z. B. wichtig bei den sogenannten Deckungsbränden. Wenn durch die Verurteilung ein Diebstahl verdeckt werden soll und beide Straftaten, Brandstiftung und Diebstahl, im gleichen Verfahren abgeurteilt werden, wird nur die Verurteilung wegen Brandstiftung statistisch gezählt. Soll dagegen ein Deckungsbrand einen Mord oder Totschlag verbergen, wird die Verurteilung wegen dieser Delikte gezählt. Auch werden in der Statistik Versuch und Teilnahme am Delikt voll mitgezählt, also als Vollendung und Täterschaft angesehen. Allerdings sind die Unterscheidungen von Versuch und Vollendung, Täterschaft und Teilnahme, ebenso wie alle dogmatischen Konkurrenzformen für die soziologische Betrachtung unerheblich.

1. Verurteilung und Freispruch.

Von Wichtigkeit für die kriminelle Erkenntnis eines Deliktes ist das Verhältnis von Verurteilung zum Freispruch. Die Freisprüche sind durchaus nicht immer als Schuldloserklärungen anzusehen und die tatsächliche Kriminalität wird durch diese „Freisprüche" erhöht. Bei schwer zu ermittelnden und zu überführenden Delikten wie Betrug, Meineid und Brandstiftung ist die Freisprechungsziffer auffallend hoch und prozentual höher als im Durchschnitt.

Die Hundertsätze von Verurteilungen zu Freisprüchen stellen sich bei einer Gegenüberstellung von Gesamtkriminalität und Brandstiftungskriminalität nach der Reichskriminalstatistik wie folgt:

Tabelle 1.

Verhältnis von Verurteilungen zu Freisprüchen.

Jahr	Gesamtkriminalität		Vorsätzliche Brandstiftung		Fahrlässige Brandstiftung	
	Verurteilungen	Freisprüche	Verurteilungen	Freisprüche	Verurteilungen	Freisprüche
1930	83,9 %	14,0 %	71,3 %	28,3 %	71,5 %	27,4 %
1931	82,4 %	15,1 %	73,4 %	25,6 %	73,2 %	25,7 %
1932	81,6 %	15,0 %	71,7 %	28,0 %	72,9 %	26,0 %
1933	82,9 %	12,9 %	73,1 %	26,3 %	76,6 %	23,8 %

Hieraus ergibt sich, daß das Verhältnis von Verurteilungen zu Freisprüchen in der Gesamtkriminalität im Durchschnitt wie 5 (6) zu 1 ist, während das Verhältnis bei der Brandstiftung wie 3 zu 1 ist. Berücksichtigt man, daß in den wenigsten Fällen eine Freisprechung wegen erwiesener Unschuld, sondern fast immer aus Mangel an Beweisen erfolgt, berücksichtigt man weiter, daß die Staatsanwaltschaft nur in solchen Fällen Anklage erhebt, in denen ausreichendes Ueberführungsmaterial zur Verfügung steht, so wird einleuchten, daß die tatsächliche, wahre Brandstiftungskriminalität die statistisch erfaßte stark überragt. Ein übernormaler Freisprechungssatz, den man bei schweren Delikten feststellen kann, spricht für die Heimlichkeit des Deliktes und infolgedessen für eine höhere Kriminalität, als sie statistisch erfaßt ist. Vor allem zeigen die Delikte, die schon ihrer Natur nach auf Täuschung gerichtet sind, eine starke Freisprechungsziffer z. B.: Betrug 26,8 %, Versicherungsbetrug 42 %, betrügerischer Bankrott 45 %, Meineid 33 %, Verleitung zum Meineid 64,2 %.

2. Latente Kriminalität.

Die statistisch erfaßte Kriminalität wird erheblich erhöht durch die sogenannte latente Kriminalität, die tätsächlich vorhandene, aber strafrechtlich und statistisch nicht erfaßte Kriminalität. Es ist dies die Kriminalität im Geheimen und Verborgenen, die nicht zur Anklage kommt oder wohlmöglich garnicht entdeckt wird. Der Unterschied zwischen der statistisch erfaßten und der vermuteten wirklichen Kriminalität ist die Dunkelziffer. Ueber die Höhe dieser Dunkelziffer ist man nur auf Vermutungen angewiesen [12]). Sie wird bei den einzelnen Delikten bemerkenswerte Unterschiede aufweisen. Gering wird sie sein bei Widerstand (§ 113 RStGB.), da dieser ja vor den Augen der Staatsgewalt begangen wird. Sehr groß

[12]) Exner: Kriminalsoziologie S. 14.

wird die Dunkelziffer sein bei Meineid [13]), Glücksspiel, Hehlerei, Abtreibung, widernatürlicher Unzucht, Blutschande, Kuppelei, Betrug und Unterschlagung.

Für die Dunkelziffer der Brandstiftung kann Verfasser genauere Zahlen aus dem Landgerichtsbezirk Paderborn angeben, da sämtliche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betreffend Brandstiftung aus den Jahren 1934 und 1935 eingesehen wurden. Die angeführten Ziffern über die Brände, die Brandstiftungen und die aus ihnen errechneten Dunkelziffern können insofern Anspruch auf annähernde Richtigkeit erheben, als schon seit Jahren die Polizeiverwaltungen und Gendarmeriestationen angewiesen sind, sämtliche in ihrem Bezirk vorgekommenen Brände (auch Stuben- und Mobiliarbrände, die sich häufig rechtlich als Sachbeschädigung darstellen), an die für ihren Bezirk zuständige Staatsanwaltschaft zu melden und die darüber aufgenommenen Protokolle abzugeben. So werden mit geringen Ausnahmen sämtliche Brände bekannt und man kann aus diesen Zahlen ungefähr die Dunkelziffern für die Brandstiftungen feststellen, wenn man die Brände, die mit Wahrscheinlichkeit nicht durch Brandstiftung entstanden sind, in der Berechnung ausscheidet.

Bei der Staatsanwaltschaft in Paderborn haben im Jahre 1935 Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung gegen 137 Personen, im Jahre 1934 gegen 178 Personen geschwebt. Bei diesen Verfahren wurden im Jahre 1935 [14]) folgende Ergebnisse erzielt:

Tabelle 2.

I. Eingestellt wurden, da das Nichtvorliegen von Brandstiftung einwandfrei feststand und z. B. Sachbeschädigung, Selbstentzündung, Blitzschlag, Kurzschluß vorlag	36,5 % (30,9 %)
II. Eingestellt wurden, da sich keine Anhaltspunkte für Brandstiftung ergaben, die Brandursache jedoch nicht festgestellt werden konnte	29,9 % (31,5 %)
III. Eingestellt wurden, obwohl der objektive Tatbestand der Brandstiftung vorlag,	
a) die Täter aber strafunmündige Kinder waren, wobei eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Erziehungspersonen nicht festgestellt wurde	12,4 % (12,4 %)
b) auf Grund der §§ 32, 3 des Jugendgerichtsgesetzes und der Amnestie vom 7. 8. 1934	1,5 % (3,4 %)

[13]) Wohl übertrieben Heindl: Berufsverbrecher S. 281
[14]) Zahlen für 1934 in Klammern.

IV. Eingestellt wurden, da der dringend verdächtige Täter nicht zu überführen war, obwohl in fast allen Fällen Voruntersuchung geführt und Untersuchungshaft verhängt war . . . . . 12,4 %
(15,7 %)

V. Zur Hauptverhandlung führten . . . . . 7,3 %
(6,1 %)

VI. Zur Verurteilung konnten gebracht werden . . . . . 4,4 %
(4,2 %)

Im Jahre 1935 bestand also bei 64,5 % (1934: 69,1 %) der Beschuldigten mehr oder weniger großer Verdacht der Brandstiftung [15]). Das bedeutet, daß bei Ausscheiden der Zahlen der Ziffer I der Tabelle 2 im Jahre 1935 von 14,7 Personen (1934: 16,5 Personen), die unter Tatverdacht standen, nur ein Verdächtiger als Täter ermittelt und verurteilt werden konnte. Die tatsächliche Brandstiftungskriminalität ist im Untersuchungsbezirk also mindestens um das 15- bis 17fache höher als die zur Aburteilung kommende [16]).

Diese Untersuchungen zeigen, daß der Nachweis der strafbaren Handlung bei der Brandstiftung sehr schwer zu führen ist. Nur in den seltensten Fällen wird der Täter bei der Ausführung der Tat gesehen. Die Vollendung des Deliktes kommt dem Täter insofern zugute, als die Spuren der Tat schnell vernichtet werden. Die Untersuchung der Ermittlungsbeamten, denen auf dem Lande häufig die notwendige technische Vorbildung fehlt, muß sich bei jedem Brande zuerst auf die Brandursache richten [17]), bevor eine Verfolgung bestimmter Spuren vorgenommen werden kann. Erst wenn feststeht, daß Brandstiftung vorliegt, kann die Suche nach den Täter beginnen. In den häufigsten Fällen liegen schwerste Verdachtsgründe vor, die sich auf eigene Wahrnehmungen der Ermittlungsbeamten, auf Zeugenaussagen, auf Beobachtungen über das Verhalten des Verdächtigen vor und nach der Tat gründen. Allerdings sind die Zeugenaussagen der bei dem Brand anwesenden Dorfmitbewohner in vielen Fällen offensichtlich subjektiv zugunsten, gelegentlich auch zuungunsten der Beschuldigten gefärbt aus Freundschaft, Verwandtschaft, Haß, Rache, Feindschaft. In manchen Fällen ist besonders aus Angst ein Zurückhalten mit der Wahrheit zu bemerken, weil der Zeuge die Rache des Täters fürchtet. Nicht zu übersehen ist auch die auf dem Lande bestehende Volksanschauung, daß der Versicherte mit jahrelanger Zahlung der Versicherungsprämien einen gewissen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme bekommen habe, und

[15]) Aehnliche Ergebnisse bei Bauer: Betrachtungen usw. S. 134 und Nelken: Verbrechen und Versicherung. S. 50. — Nach Mitteilung der Provinzial-Feuersozietät der Provinz Westfalen waren in einem Jahr durchschnittlich 49 % der Brände auf menschliches Verhalten zurückzuführen; davon 4,8 % auf vorsätzliche Brandstiftung, 39 % auf fahrlässige Brandstiftung und durch Kinder, 5,2 % auf nicht ermittelte Ursachen.

[16]) Vergl. Schmerler S. 30 und 39 ff.

[17]) Siehe S. 56 ff.

daß er ruhig „mal sein Häuschen nach Münster schicken kann“ (zur Provinzial-Feuersozietät), ohne moralisch verwerflich zu handeln. Man hilft daher gern dem Nachbarn durch eine günstige Zeugenaussage, indem man von „nichts“ weiß, und einige Zeit später erweist einem der Nachbar dann die gleiche „Gefälligkeit“.

Der Indizienbeweis, auf den sich die meisten Anklagen gegen Brandstifter stützen müssen, ist besonders in Schwurgerichtsprozessen mit Schwierigkeiten verbunden. Die vielen Freisprüche erklären sich zum Teil daraus, daß die Laienrichter ungern auf Grund von Indizien schuldig sprechen. Sie können oft den langen mehrtätigen Verhandlungen mit 30 bis 50 Zeugen aus Mangel an Uebersicht oder Ermüdung nicht mehr folgen, da sie an lange, angestrengte geistige Arbeit nicht gewöhnt sind. Früher scheiterte der Indizienbeweis häufig am Grundsatz „in dubio pro reo“, der seit 1919 große Bedeutung hatte. Auch spielte die vor allem in Presse und Oeffentlichkeit geschürte Angst vor dem Justizirrtum eine große Rolle. Diese Momente ergaben in der Hauptverhandlung einen Freispruch mangels Beweises, insbesondere dann, wenn trotz schwerwiegender Verdachtsmomente auch nur irgendwie im entferntesten die Möglichkeit bestand, daß der Brand auf eine andere Art entstanden sein könnte[18]). Eine solche Gerichtspraxis wirkte sich naturgemäß auf die Praxis der Staatsanwaltschaft aus. Daher wurden weniger Anklagen erhoben und die Ermittlungsverfahren häufig eingestellt, wenn vielleicht doch eine Ueberführung der Täter möglich gewesen wäre.

Unter Berücksichtigung der genannten Fehlerquellen ist eine Vergleichsmöglichkeit mit statistisch erfaßten anderen Delikten möglich und erfolgversprechend. Hierbei kommt es weniger auf die Höhe der absoluten Zahlen an, als auf die Bewegung in der durch die Kriminalstatistik in einzelnen Zeitabschnitten ausgedrückten Kriminalität.

B. Kriminalität nach der Reichskriminalstatistik.

1. Vorsätzliche Brandstiftung.

a) Allgemeiner Verlauf.

Die Betrachtung der Kriminalität der Brandstiftung im Deutschen Reich nach den Reichskriminalstatistiken von 1882 bis 1933 ergibt folgendes Bild[19]). Im Jahre 1882 ist ein Stand von 644 Verurteilten erreicht. Die Kurve sinkt dann bis 1889. In recht unruhigem Verlauf bewegt sich in der Folgezeit die jährliche Brandstifterzahl bis zum Kriegsanfang leicht ab-

---

[18]) Aschaffenburg: Das Verbrechen usw. S. 10 scheint anderer Ansicht zu sein, denn er sagt, daß Landwirte als Geschworene eher bei einem Brandstifter die Schuld bejahen, als Städter. Die Volksanschauung über einen Versicherungsbrand, die weite Kreise erfaßt hat und die Erfahrungen im Untersuchungsbezirk sprechen für das Gegenteil; vergl. auch S. 49 ff.

[19]) Schaubild I im Anhang verdeutlicht das Ansteigen und Abfallen im Vergleich zu anderen Delikten.

fallend. Von 1895 an bleibt sie etwa zwischen vier- und fünfhundert verurteilen Brandstiftern im Jahr. Die Jahre des wirtschaftlichen Wohlstandes vor dem Kriege machten sich also in gewisser Weise beruhigend auf die Brandstiftung bemerkbar. Im Kriege sinkt dann die Brandstifterkriminalität sehr stark und der bisher niedrigste Tiefstand der Kurve wird 1919 mit nur 94 Verurteilten erreicht. Die Kurve folgt hier der allgemeinen Kriminalität während des Krieges. Dieses Absinken ist vor allem daraus zu erklären, daß der größte Teil der strafmündigen Männer als Soldaten im Heeresdienst stand und damit der zivilen Strafgerichtsbarkeit und der Möglichkeit der Begehung vieler Delikte des täglichen Lebens, so auch des Versicherungsbrandes des eigenen Vorteils wegen, entzogen war[20]). Auch hatte die Verfolgungsintensität während des Krieges infolge des geringen Personalbestandes der Strafverfolgungsbehörden stark nachgelassen. Vermutlich wird auch die mit Erklärung des Belagerungszustandes verbundene Androhung der Todesstrafe für Brandstifter nach § 307 RStGB abschreckend gewirkt haben. Das Bestreben, die im Kriege wertvollen Sachwerte zu erhalten, wird ebenfalls zur Verringerung der Brandstiftungen beigetragen haben.

In der Nachkriegszeit steigen die Brandstiftungen sofort wieder schnell an. Mit Ausnahme des einmaligen Absinkens in den Inflationsjahren 1922 bis 1923 ist jetzt im ganzen gesehen ein schneller Aufstieg der Kurve zu beobachten. Die Brandstiftungskriminalität folgt der allgemeinen Kriminalität, die infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruches einen ganz außerordentlichen Umfang annimmt. Schuld daran war die Demoralisation durch den Krieg, die gewissenlose Jagd nach Geld, die milde Bestrafung der Täter und gute Behandlung der Strafgefangenen. Ebenso wie die Betrugskriminalität während der Inflationsjahre als Folge der immer ansteigenden Entwertung herabsinkt, fällt auch die Kurve der Brandstiftung. Es zeigt sich hier also ein auffälliger Zusammenhang zwischen Brandstiftung und schlechter Wirtschaftslage des Volkes. Im Gegensatz zu den Eigentumsdelikten (Diebstahl, Einbruch, Unterschlagung) sinkt die Zahl der Brandstiftungen. Selbst wenn man berücksichtigt, daß das ständige Ansteigen der Preise die Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit stark beeindruckte, daß der Verfall des Geldes zur Ueberbewertung der Ware führte und jedermann bemüht war, Güter und Werte zu erhalten, so kann man doch nicht aus dieser erhöhten Aufmerksamkeit allein das Absinken der Schadensfeuerziffer erklären. Die wirkliche Ursache ist allein die, daß die Versicherungsgesellschaften die Entschädigungssummen nicht dem Inflationstempo anpassen konnten und somit jeder Brand schwere geldliche Nachteile des Versicherungsnehmers zur Folge hatte[21]). Von Hentig hat also nicht Un-

---

[20]) Reichskriminalstatistik 1927 S. 32 ff.

[21]) Nelken: Brandstiftung S. 174; Burchardt: Kriminalität in Stadt und Land S. 162; Roesner: Die Brandstiftungen im deutschen Reich S. 283.

recht, wenn er die Inflation nicht nur als Schutz vor Versicherungsbränden ansieht, sondern sie geradezu allgemein als „Brandschutz" bezeichnet[22]).

Die stabilen Geldverhältnisse nach dem Jahre 1924 lassen die zum Zweck des Versicherungsbetruges angelegten Brände schnell wieder anwachsen. Der bisher überhaupt erreichte Höchststand von verurteilten Brandstiftern ist im Jahre 1932 erreicht. Im Jahre 1933 ist ein ganz leichtes Absinken zu bemerken. Das leichte Absinken der Brandstiftung in den Jahren der Scheinblüte 1926 bis 1928 hat in der Gesamtentwicklung keine Bedeutung, wie das Anschwellen der Zahlen bis 1933 zeigt. Die etwa im Jahre 1928 eintretende Geldnot und Absatzkrise steigerten die Versicherungsbrandstiftungen. Andererseits werden auch die untätig umherstreifenden und bettelnden Arbeitslosen gelegentlich ihrem Haß gegen die „Besitzenden" durch Brandlegung Luft gemacht haben.

Im ganzen gesehen verläuft die Kurve der vorsätzlichen Brandstiftung sehr unruhig. Es handelt sich eben um ein schweres, in der Regel nur einmalig begangenes Delikt, das wie die Untersuchungen noch zeigen werden, aus dem Augenblick und der Gelegenheit heraus geboren wird.

Eine Mehrspurigkeit der vorsätzlichen Brandstiftung, das heißt, daß die Täter nicht einem einheitlichen Tätertypus angehören, zeigt sich besonders deutlich im Vergleich mit den Kurven der Rohheitsdelikte (Raub, Mord, Totschlag) und mit der Betrugskurve im Bereich der Nutzungsdelikte. Der Verlauf der Brandstiftungskurve ist genau so unruhig wie der der Kurven des Mordes und des Raubes. Die Kriminalität der vorsätzlichen Brandstiftung ist durchweg höher als die des Mordes, mit Ausnahme der politisch unruhigen Jahre 1919 bis 1922. Die Raubkurve ist bis 1900 niedriger als die Brandstiftungskurve. Ab 1900 steigt sie, wenn auch unruhig, jedoch ständig über die Brandstiftungskurve, um 1921 ihren Höhepunkt mit 1784 Verurteilten, das sind mehr als viermal so viel als im Jahre 1882, zu erreichen. Eine Aehnlichkeit in dem Auf und Ab der Kurven des Mordes, Raubes und der Brandstiftung ist jedoch weniger sicher festzustellen. Sauer hat die soziologische Vorherrschaft des Gewalttätigkeits- und Rohheitscharakters bei der Brandstiftung festgestellt[23]). Im äußeren Verlauf der Brandstiftungskurve ist mehr Aehnlichkeit mit der Betrugskurve zu bemerken. Das im Anhang beigefügte Schaubild I verdeutlicht dieses, wobei der Uebersichtlichkeit halber die Betrugskurve die Kriminalitätsziffern, die übrigen Kurven die Gesamtverurteilungen angeben. Beide, Betrugs- und Brandstiftungskurve, haben vor dem Kriege, von der Jahrhundertwende an, eine im ganzen leicht fallende, aber gleichmäßig verlaufende Tendenz. Das Zurückgehen der Kriminalität während des Krieges ist bei allen Delikten festzustellen und ist im völligen Darniederliegen aller nicht für den

---

[22]) v. Hentig: Die Inflation als Brandschutz. Mon. Schr. Krim. Bd. 18 S. 211 ff.

[23]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 240.

Kriegbedarf erzeugenden Industrieen, des Handels und Gewerbes begründet. Gerade diese Tätigkeitszweige sind aber das Hauptfeld für Betrug. Das starke Ansteigen nach dem Kriege, besonders aber der plötzliche Abstieg von 1922 bis 1923 ist Betrug und Brandstiftung gleich, während die Rohheitsdelikte unbeeinflußt durch die Inflation zu schwindelnder Höhe ansteigen. Der auffallend starke Anstieg vom Jahre 1924 an beruht in erster Linie auf der Tatsache, daß die stabile Währung wieder Gelegenheit bot, auf unrechte Weise in den Besitz von erheblichen Geldmitteln zu kommen, um diese für dringende wirtschaftliche Aufgaben zu verwenden. Die bis 1933 erfolgte, zu starken Befürchtungen Anlaß gebende Zunahme der vorsätzlichen Brandstiftungen steht in engstem Zusammenhang mit dem Betrug, der ebenfalls bisher unerreichte Kriminalitätsziffern erreichte. Die Kriminalität wuchs besonders bei den Nutz- und Notdelikten (Diebstahl, Einbruch, Unterschlagung, Betrug). Diese unmäßig anwachsende Kriminalität der Nutz- und Notdelikte ist eine ungleich schwerere Erscheinungsform der Gesamtkriminalität als das Anwachsen der Angriffs- und Gewaltdelikte. Das Ansteigen dieser Delikte war ein bedenkliches Symptom für die allgemeine Kriminalität, Kultur und Moral, da es nicht das Abbild normaler Verhältnisse ist, sondern das ungesunder, wirtschaftlich schlechter Zeiten. Bei der Verwandtschaft, wie sie die vorsätzliche Brandstiftung mit dem Betrug zeigt — deren enger Zusammenhang in den nachfolgenden Einzeluntersuchungen noch deutlicher wird — war diese Entwicklung der Brandstiftungskriminalität nur eine natürliche Folgeerscheinung.

Die kriminalstatistische Erfassung der Jahre nach der Machtübernahme vom 30. 1. 1933 ist noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß vom Jahre 1934 an, als Folge der veränderten Grundhaltung des Volkes und der Gerichte in der Auffassung über nationalsozialistisches Strafrecht eine erhebliche Verminderung der Brandstiftungskriminalität eingetreten ist. Der General der Polizei Daluege hat bekanntgegeben[24]), daß nach statistischen Erhebungen in den größeren preußischen Städten im Jahre 1934 die Brandstiftungen gegenüber dem Jahre 1932 um 22,8 % zurückgegangen sind[25]). Im Jahre 1935 wurde gegenüber dem Jahre 1932 sogar in den Städten über 50 000 Einwohnern ein Rückgang der vorsätzlichen Brandstiftungen um 29 % festgestellt[26]).

Die Zahlen der Reichskriminalstatistik gewähren für eine kriminalsoziologische Untersuchung, die zu Tätertypen vordringen muß, wenig Anhalt, da sie nur die Brandstiftung als solche erfassen, nicht aber die verschiedenartigen Beweggründe, die zu den Tätertypen führen. Auch ergibt

---

[24]) Deutsches Recht 1936 S. 123; Deutsche Justiz 1935 S. 1846.

[25]) Die Tötungsdelikte sanken um 39,9 %, die Raubüberfälle um 64,2 %.

[26]) Die Tötungsdelikte gingen im Jahre 1935 um 32,9 %, die Raubüberfälle um 63 %, die Einbrüche um 52,4 % gegenüber 1932 zurück. Vergl. Brinkmann: Die Ungleichheit der Strafzumessung. Deutsche Justiz 1936. S. 1653.

sich aus dieser, die Angriffs- und Nutzungsbrandstifter zusammenfassenden Behandlung der Statistik nicht, inwiefern die soziale und wirtschaftliche Lage auf die Begehung der Brandstiftung von Einfluß ist. Bevor jedoch auf die Einzeluntersuchungen, die eine Trennung der Täter nach Motiven durchführt, eingegangen wird, soll versucht werden, das durch die Reichskriminalstatistik gegebene Material soziologisch zu erforschen.

b) Anteil der Vorbestraften.

Der Mehrspurigkeit der vorsätzlichen Brandstiftung entspricht eine recht hohe Zahl von vorbestraften Verurteilten. Der Charakter der Vorstrafen ist unbekannt. Es muß daher in den Einzeluntersuchungen festgestellt werden, welche Brandstifter, ob die Nutzungs- oder die Angriffstäter, zu den Vorbestraften gehören.

Wir bemerken im allgemeinen eine durchschnittlich höhere Ziffer im Hundertsatz der vorbestraften vorsätzlichen Brandstifter, als im Hundertsatz der allgemeinen Kriminalität. Nach Berechnungen des Verfassers für die Jahre 1925 bis 1933 ergab sich die folgende Tabelle[27]).

Tabelle 3.
Beteiligung Vorbestrafter.

	Vorbestrafte aller Verurteilten	Vorbestrafte Brandstifter	Unterschied (+ oder —) zwischen vorsätzlichen Brandstift. u. Gesamtkriminalität
1925	25,0 %	33,9 %	+ 8,9 %
1926	27,2 %	36,9 %	+ 9,7 %
1927	32,6 %	37,7 %	+ 5,1 %
1928	32,6 %	35,8 %	+ 3,2 %
1929	35,1 %	40,1 %	+ 5,0 %
1930	38,2 %	37,6 %	+ 0,6 %
1931	41,0 %	42,1 %	+ 1,1 %
1932	42,8 %	38,8 %	— 4,0 %
1933	43,6 %	37,1 %	— 6,7 %
Durchschnitt der neun Jahre	*35,3 %*	*37,8 %*	*+ 2,5 %*

[27]) Die Berechnung erfolgte vom Jahre 1925 an, weil da die Stabilisierung durchgeführt war und einigermaßen geordnete Verhältnisse herrschten; außerdem aber auch deswegen, weil die Einzeluntersuchungen von da ab erfolgten und so sich bessere Vergleichsmöglichkeiten ergaben.

Bis zum Jahre 1931 waren also mehr Personen, die wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt wurden, vorbestraft, als dieses in der Gesamtkriminalität der Fall war. In den Jahren 1925 bis 1927 war der Anteil der Vorbestraften an der Brandstiftung noch erheblich höher als bei der Gesamtkriminalität. Im Laufe der weiteren Jahre glichen sich die beiden Ziffern einander mehr an. Trotzdem liegt nach dem Durchschnitt der untersuchten neun Jahre die Ziffer der vorbestraften Brandstifter immer noch über dem Hundertsatz der Beteiligung Vorbestrafter an der Gesamtkriminalität. In dieser Aufstellung fällt weiterhin auf, daß zugleich mit dem Sinken der Gesamtkriminalität, wie es vom Jahre 1925 bis 1933 zu bemerken war[28]), die Zahl der vorbestraften Verurteilten von 25 % auf fast 44 %, also um 19 %, gestiegen ist. Die Zahl der vorbestraften Brandstifter, die bis zum Jahre 1931 über dem Hundertsatz der Gesamtkriminalität stand, ist nicht in so starkem Maße gewachsen und hat sich vom Jahre 1932 ab sogar unter dem Anteil Vorbestrafter an der Gesamtkriminalität gehalten. Wir haben also eine Verminderung der Gesamtkriminalität, aber eine Zunahme der Kriminalität der vorbestraften Verbrecher festzustellen.

Im Vergleich mit den Hundertsätzen der Beteiligung Vorbestrafter an anderen Delikten ergibt sich, daß der Betrug durchweg den doppelten Hundertsatz der Reichsdurchschnittsziffer für Vorbestrafte in einem Jahre hat. In vielen Jahren ist weitaus mehr als die Hälfte aller verurteilten Betrüger vorbestraft. Aehnlich verhält es sich mit Mord und Raub, bei denen oft 60 % bis 70 % der Verurteilten vorbestraft sind[29]). Die starke Beteiligung Vorbestrafter bei den wegen eines Schwerverbrechens verurteilten Tätern erklärt sich zum Teil aus dem Charakter dieser Delikte. Die Täter müssen sich erst an anderen, minder schweren Delikten geübt haben, ehe sie zur Begehung von Kapitalverbrechen schreiten.

c) Beruf.

Die Berufsart, der ein Täter angehört, ist wohl die stärkste Umweltbedingung für die Begehung eines Verbrechens. Es gibt Delikte, die vorwiegend von bestimmten Berufsgruppen begangen werden, weil dieser Beruf den Tätern objektiv Gelegenheit zur Verbrechensbegehung bietet oder erleichtert. Andere Delikte werden von solchen Tätern begangen, welche die in ihrem Beruf erlangten Fertigkeiten und Kenntnisse zur Begehung von Verbrechen benutzen. Die Untersuchung der Täter nach Berufsklassen erfolgt in der Reichskriminalstatistik erst seit dem Jahre 1928. Die sieben verschiedenen Berufszweige enthaltende Aufstellung teilt ein:

---

[28]) Im Jahre 1925 wurden 592 051 Personen nach Reichsgesetzen verurteilt, während es im Jahre 1933 nur noch 491 639 waren.

[29]) Im Jahre 1926 waren z. B. 64,7 % aller verurteilten Räuber vorbestraft!

A) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. Mit den Untergruppen: Selbständige und Geschäftsführer; Angestellte, Arbeiter, Tagelöhner, Knechte und Mägde; Angehörige.

B) Industrie und Handwerk. Mit den Untergruppen: Selbständige und Geschäftsleiter; Angestellte, Gehilfen, Gesellen, Arbeiter; Angehörige.

C) Handel und Verkehr. Mit den Untergruppen: Selbständige und Geschäftsleiter; Angestellte, Gehilfen, Arbeiter; Angehörige.

D) Oeffentliche Verwaltung, freie Berufe, Gesundheitswesen, Wehrmacht[30]). Mit den Untergruppen: Erwerbstätige; Angehörige

E) Häusliche Dienste. Mit den Untergruppen: Erwerbstätige; Angehörige.

F) Lohnarbeit wechselnder Art. Mit den Untergruppen: Erwerbstätige; Angehörige.

G) Ohne Beruf bezw. Berufsangabe. Mit den Untergruppen: Selbstständige; Angehörige.

Mit dieser Einteilung sind aber nur die Merkmale rein äußerlicher Berufszugehörigkeit gewonnen. Innere soziale Strukturen, die für eine kriminalsoziologische Betrachtung wichtig sind, lassen sich aus den zu diesen Berufsgruppen gesetzten Zahlen nicht ersehen. Insbesondere sind die Begriffe: Selbständige und Geschäftsleiter in den Gruppen A, B und C viel zu weit gefaßt. Sowohl der große Landwirt mit vielen tausend Morgen Land, als auch der kleine Kötter, dem der Boden nur kärgliches Auskommen gibt; sowohl der Großindustrielle, als auch der kleine Handwerker, der sich zwar selbständig, aber oft mit kaum einem Lehrling oder Gesellen sein Brot durch seiner Hände Arbeit verdient, werden erfaßt. Die Undurchsichtigkeit der Berufsgruppeneinteilung der Reichskriminalstatistik ergibt sich weiter auch daraus, daß die handwerklichen Berufe auf dem Lande immer noch landwirtschaftliche und andere Nebenbetriebe umfassen (Land- und Gastwirtschaft, Gemischtwarengeschäft, Posthalterei, Versicherungs- und Darlehnsgeschäft). Die Begriffe: Wechselnde Lohnarbeit und Berufslos sind viel zu indefinierbar und deshalb kriminalsoziologisch nicht zu verwerten. Manche verurteilte Personen geben einen ehemals von ihnen erlernten oder ausgeübten Beruf auch dann noch an, wenn sie ihn garnicht mehr ausüben[31]). Die Zugehörigkeit eines Täters zu einer Berufsgruppe der Reichskriminalstatistik sagt zudem durchaus nicht, daß seine Tat wirklich mit seinem oder seiner Angehörigen Beruf im Zusammenhang stehen muß.

Immerhin gestattet die Betrachtung der Berufsgruppen in der Reichskriminalstatistik in der vorliegenden, verbesserungsbedürftigen Form die Erkenntnis, welche Berufsgruppen besonderer Gefahr ausgesetzt sind, strafbare Handlungen zu begehen. Hiernach muß die soziologische Forschung

[30]) Die Delikte der Wehrmachtsangehörigen sind ab 1. 1. 1934 von der Militärgerichtsbarkeit erfaßt und statistisch gesondert gezählt.

[31]) Hagemann: Beruf S. 114.

in den späteren Einzeluntersuchungen feststellen, ob die Gefahr in dem Beruf selbst, in der durch die Berufsgruppe bedingten Lebensweise oder in den Persönlichkeiten, die sich in der bestimmten Berufsgruppe zusammengefunden haben, liegt.

Nachfolgende Tabelle zeigt uns eine Gegenüberstellung der prozentualen Beteiligung der einzelnen Berufsgruppen an der Gesamtkriminalität und an der vorsätzlichen Brandstiftung.

Tabelle 4.

Berufsgruppenzugehörigkeit.

Berufsgruppe	Gesamtkriminalität		Vorsätzl. Brandstiftung	
	1932	1930	1932	1930
A	14,1 %	13,1 %	45,0 %	41,2 %
B	45,0 %	42,8 %	33,8 %	36,2 %
C	26,7 %	29,7 %	10,5 %	8,2 %
D	3,5 %	3,6 %	0,7 %	3,2 %
E	1,4 %	1,7 %	1,5 %	1,9 %
F	6,9 %	6,7 %	5,9 %	6,7 %
G	2,4 %	2,4 %	2,6 %	2,6 %

Es ist die interessante Erscheinung festzustellen, daß die größte Mehrzahl der Verurteilten, die sich im Jahre 1932 gegen Reichsgesetze vergangen haben, zur Gruppe B (Industrie und Handwerk) gehören, daß diese Gruppe mit 45 % fast die Hälfte aller Täter, die verurteilt wurden, umfaßt. An zweiter Stelle folgt die Berufsgruppe C (Handel und Verkehr) mit mehr als einem Viertel der Täter und an dritter Stelle ist erst die Land- und Forstwirtschaft (A) mit 14,1 % zu finden. Mit geringeren Hundertsätzen folgen dann die übrigen Berufsgruppen. Die gleiche Reihenfolge und ähnliche Hundertsätze zeigt die Statistik für das Jahr 1930.

Anders ist dagegen die Reihenfolge der Berufsgruppen bei den im Jahre 1932 verurteilten Brandstiftern. Die Hauptmasse aller Täter gehört hier der Landwirtschaft (A) an (45 %). Es folgt die Berufsgruppe Industrie und Handwerk (B) mit 33,8 % und dann die Gruppe Handel und Verkehr (C) mit 10,5 %. Die übrigen Berufsgruppen sind nur gering an der Begehung der Brandstiftung beteiligt. Die gleiche Reihenfolge der Berufsgruppen A, B und C ist auch 1930 zu bemerken. Bei der Brandstiftung überwiegt also der aus der Landwirtschaft stammende Täterkreis bei weitem den aus der Industrie und den Handwerk stammenden. Das ist ein Beweis dafür, daß der Hauptteil der Brandstiftungen, die zur Ermittlung der Täter und zu ihrer

Verurteilung führten, auf dem platten Lande und in den kleinen Städten und Dörfern angelegt wird, denn nur diese Ortschaften enthalten landwirtschaftliche Bevölkerung. Die Brände in größeren Städten und Großstädten sind von Tätern anderer Berufskreise angelegt.

Um die soziale Stellung der den einzelnen Berufsklassen angehörenden Täter zu verdeutlichen, wird die Einteilung der Reichskriminalstatistik anders zusammengefaßt. Im Jahre 1932, kennzeichnend für die Nachkriegskriminalität, waren beispielsweise:

Tabelle 5.
Soziale Stellung.

	Selbständige und Geschäftsleiter aus den Gruppen:				Angestellte Arbeiter, Tagelöhner, Gehilfen, Gesellen, Knechte, Mägde usw. aus den Gruppen:			
	A	B	C	Insgesamt	A	B	C	Insgesamt
Gesamt-Kriminalität	3,5%	6,3%	10,6%	**20,4%**	9,8%	36,3%	15,0%	**61,1%**
Vorsätzliche Brandstiftung	14,8%	6,0%	5,0%	**25,8%**	26,9%	25,4%	4,3%	**56,6%**

	Angehörige aus den Gruppen:			
	A	B	C	Insgesamt
Gesamt-Kriminalität	0,8%	2,4%	1,1%	**4,3%**
Vorsätzliche Brandstiftung	3,3%	2,4%	1,2%	**6,9%**

Nach dieser Aufstellung würden somit 61,1 % aller Verurteilten zu den Arbeitern, Tagelöhnern, Gehilfen, Gesellen, Knechten und Mägden der ersten drei Berufsgruppen gehören. Dreifünftel aller Verurteilten der Gesamtkriminalität sind hiernach zu den sozial und wirtschaftlich schlecht gestellten und unselbständigen Personen zu rechnen. Die Selbständigen und Geschäftsleiter aus diesen drei Gruppen beteiligen sich nur mit einem Fünftel an der Kriminalität.

Die Brandstiftung zeigt hier Aehnlichkeit mit der Gesamtkriminalität. Die Arbeiter, Angestellten, Knechte und Mägde, Gehilfen und Gesellen stellen bei der Brandstiftung aus den Berufsgruppen A, B und C: 56,6 % der Täter. Die Selbständigen und Geschäftsleiter beteiligen sich mit 25,8 % an der Brandstiftung. Diese Berechnungen zeigen, daß ebenso wie die Hauptmasse aller Täter gegen Reichsgesetze, auch mehr als die Hälfte aller Brandstifter aus den Berufskreisen stammt, die in sozial und wirtschaftlich abhängigen Stellungen sind. Aus diesen Zahlen kann man aber nicht auf einen Besitzstand, der erst einen Versicherungsbrand ermöglicht, schließen.

Zur Gewinnung des Grades der Sozialgefährlichkeit der Brandstifter ist es erforderlich, daß man aus den Feststellungen über die soziale Stellung des Täters in der Volksgemeinschaft und aus den Ermittlungen über die bei der Erkenntnis der Brandstiftung besonders wichtigen Motive, die verschiedenen Tätertypen der Brandstiftung festlegt. Es ist für die Bestrafung nämlich nicht einerlei, ob, wie zum Beispiel bei dem Diebstahl, der Täter den Angehörigen der Volkskreise zugerechnet werden kann, die durch eine strafbare Handlung die Befriedigung eines täglichen Bedürfnisses wie Hunger, Durst, Kleidung, Geld usw. erstreben. In diesem Falle wird man Verständnis für die Tat aufbringen können. Muß man dagegen feststellen, daß, wie bei der Unterschlagung, der Täter eines Deliktes mehr den Kreisen angehört, die diesen Sorgen um die Befriedigung eines alltäglichen Lebensbedürfnisses nicht unmittelbar ausgesetzt sind, so muß man daraus schließen, daß der Täter nicht aus äußerem, verständlichen Anlaß, sondern aus anderen, charakterlichen, anlagebedingten Zügen die Tat begangen hat [32]).

d) Einfluß der Wirtschaftslage.

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen über den Beruf der Täter fragt es sich auch, ob und welchen Einfluß die allgemeine Wirtschaftslage auf die Brandstiftungskriminalität und ihren Verlauf ausübt. Festgestellt ist, daß der Diebstahl ein sehr empfindlicher Gradmesser für die wirtschaftliche Lage eines Volkes ist [33]). Das zeigt die Kurve des Diebstahls in der Nachkriegszeit, insbesondere zur Zeit der Inflation, wo die kleinsten und sonst wertlosesten Gegenstände zu Wertobjekten geworden waren, und große wirtschaftliche Not der Diebstahlskriminalität ungeheuren Anstieg

[32]) Less: Unterschlagung usw. S. 11 ff. und 20 ff.
[33]) Roesner: Wirtschaftslage und Straffälligkeit S. 1087; Aschaffenburg: Das Verbrechen S. 127.

brachte. Die Besserung der wirtschaftlichen Lage in den Jahren der Scheinblüte nach 1924 wirkte sich günstig auf die Diebstahlskriminalität aus, die Kurve sank, um erst nach 1928 bei beginnender Verschlechterung der Wirtschaftslage wieder anzusteigen. Ein anderes Bild zeigt dagegen die Kurve der Betrugskriminalität. Ein starker Anstieg nach dem Kriege war mit der Gesamtkriminalität gemeinsam. Auf die Inflation aber reagierte der Betrug nicht so stark wie der Diebstahl. Während der Diebstahl in den Jahren 1924 bis 1927/28 sank, stieg trotz scheinbarer Wirtschaftsbesserung die Kriminalität des Betruges und der Brandstiftung mit Ausnahme der Schwankung von 1922/1923 unaufhörlich. Diese steigende Tendenz bei dem Betrug ist seit dem Jahre 1882 zu bemerken und eine Besserung wirtschaftlicher Verhältnisse hat sich in keiner Weise begünstigend auf ihren Verlauf ausgewirkt. Es ist im Gegenteil eher anzunehmen, daß eine günstige Wirtschaftslage den Betrug begünstigt, denn das bevorzugte Milieu für Betrug ist nicht die Not, sondern der laute, lebendige Markt mit verwickeltem Handelverkehr [34]). Aschaffenburg ist der Ansicht, daß der Betrug nicht auf den Schwankungen der Wirtschaftslage reagiert, sondern nur auf jahreszeitliche Schwankungen, wie Sommer und Winter, auf die noch bei den Einzeluntersuchungen eingegangen wird [35]). Diese Ansicht Aschaffenburgs erscheint Verfasser zu einseitig, denn es wird sich zeigen, daß auch die jahreszeitlichen Schwankungen abhängig sind von der Wirtschaftslage.

Bei der Brandstiftung sind Abhängigkeiten von der wirtschaftlichen Lage noch unbestimmter und ungewisser als bei dem Betrug. Die Brandstiftung zeigt nicht nur einen Nutzungstypus (Versicherungsbrand), sondern auch starke Abhängigkeiten von den Angriffs- und Schädigungsdelikten (Mehrspurigkeit der Brandstiftung). Die Angriffs- und Schädigungsdelikte aber sind vom Gang der Preise und der Gestaltung wirtschaftlicher Verhältnisse unabhängig. Sie zeigen hingegen eine Abhängigkeit vom Alkohol [36]). Roesner hat zwar für Preußen Beziehungen zwischen Getreidepreisen und B r ä n d e n in der Landwirtschaft festgestellt [37]). Die von ihm angeführten Zahlen sind hier jedoch nicht verwertbar, da nicht die Brand s t i f t u n g e n, sondern die Brand f ä l l e gezählt wurden. Immerhin tritt jedoch bei seiner Untersuchung das auffällige Ergebnis ein, daß zu Zeiten niedrigsten Preisstandes für Getreide, die größte Menge landwirtschaftlicher Produkte durch Brand vernichtet wurde und bei einer Preissteigerung die Erntebrandschäden abnahmen, bei Preissenkung dagegen wieder anstiegen. Aus dieser Erscheinung muß man schließen, daß in den meisten Fällen dieser Brände Versicherungsbrandstiftungen vorlagen (Konjunkturbrände).

---

[34]) Berg: Getreidepreise usw. S. 21.
[35]) Aschaffenburg: Das Verbrechen usw. S. 128; vergl. auch S. 53 ff. dieser Arbeit.
[36]) Roesner: Wirtschaftslage und Straffälligkeit S. 1107, 1109.
[37]) Roesner: aaO. S. 1091.

Die Brandstiftung ist, wie schon die Untersuchung der beruflichen Zugehörigkeit der Täter gezeigt hat, in hervorragendem Grade ein Delikt ländlicher Kreise. Für das Land gilt aber ein Schwanken wirtschaftlicher Verhältnisse, besonders der Getreidepreise, bei weitem nicht in dem Maße, wie für die Stadt. Der Landbewohner hat, da er immer die notwendigsten Lebensmittel wie Kartoffeln und Brotgetreide selbst anbaut und sich ein Schwein mästet, auch in Notzeiten genug zu essen. Das zeigte die Kriegs- und Inflationszeit, in der auf dem platten Lande — wie allgemein bekannt ist — wohl kaum gehungert wurde. In der Brandstiftungskurve fällt nur einmal eine deutliche Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage auf: während der Inflationszeit. Diese Erscheinung wurde schon oben gedeutet [38]). Sie ist ein bedeutsames Zeichen für ein starkes Ueberwiegen der Nutzungsbrandstiftung.

Ueber diese Sondererscheinung in der Zeit der Geldentwertung hinaus ist aber ein Nachweis der Abhängigkeit der Brandstiftung von der wirtschaftlichen Lage so lange nicht einwandfrei zu erbringen, wie beide Typen der Brandstiftung, Nutzungs- und Angriffsbrandstiftung, in der Reichskriminalstatistik gemeinsam gezählt werden.

e) Intelligenz und Bildungsgrad.

Bisher sind in der Reichskriminalstatistik noch keine Erhebungen über den Grad und Stand der Intelligenz und der Bildung der Täter, die auf die Tatbegehung von Einfluß sind, vorgenommen [39]). Schon hier kann gesagt werden, daß solche Ermittlungen auch in den Einzeluntersuchungen nicht erfolgen konnten, da sich aus den Akten kaum Anhaltspunkte für eine Gewinnung statistischen Materials und soziologischer Erkenntnisse ergaben.

In diesem Zusammenhange ist es überhaupt fraglich, was man unter Intelligenz und Bildung zu verstehen hat. In einer kriminalsoziologischen Betrachtung kann es sich nicht nur darum handeln, festzustellen, welche Schulbildung der Täter genossen hat, sondern maßgebend ist, in welcher geistigen Höhe sich sein durchschnittliches Denken, sein Verstandsniveau bewegt. Als einzigen Anhaltspunkt hierfür kann man nicht nur die sonst übliche Einteilung nach Alphabeten und Analphabeten vornehmen, diese sagt so gut wie garnichts darüber, ob es sich bei dem Täter um einen intelligenten Menschen handelt oder nicht, denn nur äußerliche Merkmale werden hiermit festgelegt. Eine Besserung der Kriminalität durch fortschreitende Allgemeinbildung hat, wie Aschaffenburg bemerkt, übrigens auch garnicht stattgefunden [40]). Der Besitz einfachster Schulkenntnisse und eines gewissen Durchschnittswissens ist zudem kein Zeichen für Bildung. Verstandesleistungen sind kein Maßstab für die Entwicklung eines normalen Rechts-

---

[38]) Siehe S. 10 ff.

[39]) Eine Einzeluntersuchung bringt Roesner: Bildungsgrad HWKrim, Bd. I S. 165 ff.

[40]) Aschaffenburg: Das Verbrechen usw. S. 160.

gefühls, allerdings auch kein Gegenbeweis. Als Bildung, wie wir sie hier zu verstehen haben, kann man also nicht nur die Ausbildung an Wissen und Intellekt ansehen, sondern Bildung ist in diesem Zusammenhang als Zusammenfassung von geistigen Einsichten und seelischen Reflexen anzusehen, die gemeinsam eine Geistes- und Herzensbildung ausmachen [41]). Für die Feststellungen, wie sie die Kriminalsoziologie für ihren Zweck — Erkennen des Verbrechens als Kulturfaktor — gebraucht, kann man an eine, den von Psychologen vorgenommenen Intelligenzprüfungen ähnliche Prüfung denken, in der die geistige Einsicht und das Rechtsgefühl des Täters geprüft wird. Hierbei ist zu ermitteln, ob der Täter weiß und erkennen mußte, daß er mit seiner Tat gegen die sittliche Auffassung des deutschen Volkes von Recht und Unrecht, wie sie im gesunden Volksempfinden lebendig ist, verstoßen hat [42]).

Für die Brandstiftung läßt sich nach allgemeiner Lebenserfahrung und unter Vorwegnahme einiger Erkenntnisse, die aus den Einzeluntersuchungen gewonnen wurden, sagen, daß dieses Delikt weniger von geistig höher stehenden Personen begangen wird, als von Tätern, die mehr auf oder unter dem Durchschnittsniveau stehen. Ein Täter mit höherem geistigen Niveau sucht sich für Rachezwecke andere, mehr geistige Betätigung erfordernde Delikte aus (Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede, falsche Anschuldigung). Für Betrugszwecke bevorzugen Täter mit höherem Geistesniveau Urkundenfälschung, Betrug, Unterschlagung, Untreue usw. Abgesehen hiervon wird sich aber auch ein intelligenter Mensch von der Verbrechensbegehung, insbesondere von der Begehung von Angriffs- und Rohheitsdelikten durch seine Intelligenz abhalten lassen. Ein geistig geschulter Verbrecher ist dank seiner ausgeprägteren Logik zur besseren Vorbereitung und Ausführung des Verbrechens in der Lage. Daher dürften gerade die von diesen Verbrechern begangenen Brandstiftungen in erster Linie zur Dunkelziffer gehören. Die Intelligenz bringt viele Menschen — durchaus nicht immer aus ethischen Gründen — dazu, daß sie aus Furcht vor Entdeckung und Strafe von der Begehung von Brandstiftungen abstehen, da Strafen ihr Leben ganz anders zerstören, als das sozial niedrigstehender, ungebildeter Kreise. Mit zunehmender Bildung und Schulung der geistigen Kräfte wird auch die Strafverteidigung des Angeklagten geschickter.

Die Gefahr geringerer Bildung liegt in der schwierigeren sozialen Stellung, in der wirtschaftlichen Not und der sozialen Abhängigkeit. Ein gebildeter Mensch mit großem Wissen kann sich auch immer dann noch eine Arbeitsgelegenheit verschaffen, wenn die Kräfte des geistig Unentwickelten versagen.

---

[41]) Elster: Religion usw. S. 490.
[42]) Gürtner: Das kommende Strafrecht. Bericht Bd. II. Grundsatz 1, S. 50.

f) Geschlecht.

„Der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität eines Deliktes ist abhängig von der Gelegenheit und dem Maße an körperlichen und geistigen Fähigkeiten, die der Täter zur Ausführung der Tat einsetzen muß. Die Natur des Weibes, seine größere Empfindsamkeit, seine schwächliche Körperbildung sind neben der Gelegenheit zur Tat die wesentlichsten Momente, die den Grad der Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an einem Verbrechen bestimmen“ [43]). Aus diesen Gründen ist die Untersuchung der Beteiligung von Männern und Frauen an der Brandstiftung kriminalsoziologisch von Bedeutung, da wir aus den gewonnenen Ergebnissen auf den Charakter des Deliktes schließen können.

Den Anteil der Geschlechter an der Gesamtkriminalität und an der Brandstiftung zeigt folgende Aufstellung:

Tabelle 6.

Beteiligung der Geschlechter.

	Gesamtkriminalität		Vorsätzl. Brandstiftung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1925	83,8 %	16,2 %	86,6 %	13,4 %
1926	84,7 %	15,3 %	87,5 %	12,5 %
1927	84,9 %	15,1 %	86,7 %	13,3 %
1928	85,8 %	14,2 %	87,0 %	13,0 %
1929	86,3 %	13,7 %	85,5 %	14,5 %
1930	86,7 %	13,3 %	89,0 %	11,0 %
1931	87,2 %	12,8 %	87,8 %	12,2 %
1932	88,7 %	11,3 %	88,2 %	11,8 %
1933	87,4 %	12,6 %	85,0 %	15,0 %
Durchschnitt der 9 Jahre	*86,3 %*	*13,7 %*	*87,1 %*	*12,9 %*

Die Mehrspurigkeit der vorsätzlichen Brandstiftung und die Neigung zu den Rohheitsdelikten zeigt sich in der stärkeren Beteiligung der Männer an der Begehung der Tat. Die Rohheitsdelikte (Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Widerstand) sind der eigentliche Bereich der Tätigkeit des Mannes, sowie alles Handeln des Mannes vielfach leichter den Stempel des Brutalen trägt. Dem Gewalttätigkeitscharakter der Brandstiftung entspricht eine geringere Beteiligung der Frauen als bei der

[43]) Schmerler: Die Brandstiftungskriminalität usw. S. 61.

Gesamtkriminalität. Wenn nach Berechnungen von Sauer[44]) das Verhältnis von Mann zu Frau in der Brandstiftungskriminalität vor dem Kriege wie 4 zu 1 war, so ist es, wie uns Tabelle 6 zeigt, in den letzten Jahren auf das Verhältnis von 6 bezw. 7 zu 1 gesunken. Damit steht es nur wenig unter dem Verhältnis der Gesamtkriminalität von 5 (6) zu 1. Während des Krieges begann erst ein starker Rückgang der allgemeinen Kriminalität der Frauen bis zum Jahre 1915. Als dann die Frau immer mehr zur männlichen Berufsarbeit herangezogen wurde und die wirtschaftliche Notlage sich von Jahr zu Jahr vergrößerte, nahm die weibliche Kriminalität zu. Durch die Demobilmachung nach dem Kriege und durch das Ausscheiden der Frauen aus dem öffentlichen Leben trat entgegen der allgemein steigenden Tendenz der Gesamtkriminalität ein Abflauen der weiblichen Kriminalität ein.

Verhältnismäßig groß ist die Beteiligung der Frauen an Täuschungs- und Fälschungsdelikten (Meineid), an Diebstahl, Hehlerei und vor allem auch an den Delikten, bei denen der Frau nicht unmittelbar ein Gegner gegenübersteht[45]). Jedoch ist der allgemeine Rückgang der Frauenkriminalität nicht zu erklären aus einer Hebung des rechtlich-sittlichen Niveaus der Frau oder der Senkung des Niveaus des Mannes, sondern mehr aus dem Rückgang der Gesamtkriminalität der häufigeren Delikte[46]). Trotz der heimlichen und leichten Begehungsmöglichkeit, die keine großen körperlichen oder geistigen Voraussetzungen erfordert, ist die Brandstiftung kein typisch weibliches Delikt. Das ergibt sich aus ihrer Verwandtschaft mit den Rohheitsdelikten. Dennoch ist die Beteiligung der Frauen an der Brandstiftung relativ größer, als an den sonstigen Rohheitsdelikten wie Körperverletzung oder Sachbeschädigung. Das hängt mit der leicht ausführbaren, versteckten Begehung der Brandstiftung und der Vorliebe der Frauen für Verschlagenheit und Heimlichkeit (Giftmord!) zusammen. Das zur Schadenszufügung angewendete Mittel, die heimliche Brandstiftung, entspricht der Taktik eines schwachen Menschen und wird daher besonders gern von weiblichen Personen benutzt[47]). Die Brandstiftung trägt aber auch dem berechnenden Wesen der Frau Rechnung. Die technisch einfache und doch verschlagene Ausführung der Tat entspricht ihrem natürlichen Geltungsbedürfnis und gibt ihr leicht die Möglichkeit, sich für alle Mitmenschen bemerkbar zu machen und sich in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen, umsomehr, als der Frau natürliche Fähigkeiten, sich durchzusetzen, versagt sind[48]).

---

[44]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 242.
[45]) Aschaffenburg: Das Verbrechen usw. S. 182; Sauer: Kriminalsoziologie S. 227.
[46]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 660. Vergl. auch S. 14.
[47]) Hagemann: Weibliche Kriminalität S. 1060.
[48]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 669.

g) Alter.

Das Alter der Täter zur Zeit der Tat ist für die Beurteilung der Tätertypen von besonderer Bedeutung. In den einzelnen Altersstufen macht sich ein starker Einfluß der Anlage geltend, weil jedes Lebensalter selbst eine natürliche Anlage und eine entsprechende Kriminalität zur Folge hat[49]). Die aus den Jahren 1928, 1930 und 1932 in der Reichskriminalstitistik veröffentlichten Zahlen ergaben, daß die wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilten Täter hauptsächlich im Alter von 25 bis 40 Jahren standen. Eine Uebersicht zeigt uns dieses.

Tabelle 7.

Altersstufen der vorsätzlichen Brandstifter.

	1928	1930	1932
1. Altersstufe	25—30 Jahre	30—40 Jahre	30—40 Jahre
2. „	30—40 „	25—30 „	25—30 „
3. „	21—25 „	21—25 „	21—25 „
4. „	40—50 „	18—21 „	40—50 „
5. „	Jugendliche im Sinne des JGG. (14—18 Jahre)		18—21 „
6. „	18—21 Jahre	40—50 Jahre	50—60 „

Die Reihenfolge der Altersstufen bei der Brandstiftung war in den drei Jahren demnach:

1. Stufe: Täter im Alter von 30—40 Jahren
2. Stufe: Täter im Alter von 25—30 Jahren
3. Stufe: Täter im Alter von 21—25 Jahren
4. Stufe: Täter im Alter von 40—50 Jahren
5. Stufe: Täter im Alter von 14—18 Jahren (Jugendliche)
6. Stufe: Täter im Alter von 18—21 Jahren

Zieht man die Altersstufen anderer Delikte zum Vergleich heran, so muß man feststellen, daß bei der Brandstiftung trotz starker Beteiligung jüngerer Altersstufen der Betrugscharakter den Rohheitscharakter überwiegt. Die Hauptmasse der wegen typischer Rohheitsdelikte (Sachbeschädigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch) verurteilten Personen steht in einem Alter von 21 bis 25 Jahren. Dagegen ist die größte Anzahl der wegen Nutzungsdelikten (Betrug, Unterschlagung, Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung) verurteilten Personen im Alter von 25 bis 40 Jahren. Der Vergleich beider Deliktsarten miteinander zeigt, daß die Rohheitsdelikte, die von Tätern

[49]) Sauer: Anlage und Umwelt S. 524.

in jungen Jahren (bis zu 25 Jahren) begangen werden, vorwiegend körperliches Tätigwerden, offenes Vorgehen und in gewisser Weise Mut und Schneid erfordern. Die Nutzungsdelikte dagegen sind in erster Linie solche Straftaten, die auf heimlichem, hinterlistigem, verschlagenem Wege erreicht werden. Sie werden vorwiegend von erfahreneren, in der Entwicklung abgeschlossenen Menschen begangen. Das relativ einfache, primitive Tätigwerden der Angriffstäter ist einer ausgeklügelten und wohlüberlegten Methode der Nutzungstäter gewichen [50]). Daher sind die Täter der Nutzungsdelikte, die in reiferem Alter stehen und deren Hemmungs- und Unterscheidungsvermögen normalerweise stärker entwickelt ist, kriminell schwerer zu werten. Nach der Reichskriminalstatistik gehört die Brandstiftung mit ihrer Hauptmasse von Tätern zu der Altersstufe der reiferen Menschen. Sie zeigt also, obwohl in der Statistik beide Tätertypen zusammengefaßt sind, ein Ueberwiegen der Nutzungsbrandstifter. Erst in der dritten Altersstufe erscheint die Altersstufe von 21 bis 25 Jahren und erinnert uns an die gleichzeitige Verwandtschaft der Brandstiftung mit den Angriffsdelikten.

Besondere Beachtung verdient auch die Teilnahme der Jugendlichen an der Brandstiftung. Vor dem Kriege war im Durchschnitt ein Drittel bis ein Viertel der Täter jugendlich (im Jahre 1900: 37,7 %; 1908: 34,1 %; 1910: 30,6 %; 1912: 28,6 %). In den ersten Nachkriegsjahren konnte man unter dem Einfluß allgemeiner Verrohung und Verwilderung sogar eine Teilnahme von 40 % bis 70 % jugendlicher Täter an der Brandstiftung beobachten (im Jahre 1919: 72,2 %; 1920: 56,6 %; 1921: 46,9 %). Ein trauriges Zeichen für die verwahrloste Jugend von damals, die ohne väterliche Erziehung im Kriege aufgewachsen war! Jedoch waren dieses Ausnahmeerscheinungen und unter dem Einfluß der gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge sanken die Ziffern der Kriminalität Jugendlicher. Die prozentuale Beteiligung der unter das Jugendgerichtsgesetz fallenden Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren an der Brandstiftung steht allerdings auch heute noch um mehr als das Doppelte über der Durchschnittsziffer der Beteiligung Jugendlicher an der Gesamtkriminalität.

[50]) Less: Unterschlagung usw. S. 11.

Tabelle 8.

Beteiligung Jugendlicher.

	Gesamtkriminalität	Vorsätzl. Brandstiftung
1925	4,2 %	14,7 %
1926	4,0 %	13,6 %
1927	3,9 %	14,1 %
1928	4,6 %	13,4 %
1929	4,3 %	10,5 %
1930	4,4 %	13,1 %
1931	4,0 %	9,8 %
1932	3,8 %	7,8 %
1933	3,2 %	5,4 %
Durchschnitt der 9 Jahre	4,04 %	11,37 %

Verhältnismäßig stark ist auch die Beteiligung der Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren an der Brandstiftung wie folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 9.

Beteiligung Jugendlicher von 14—16 Jahren.

	Gesamtkriminalität	Vorsätzl. Brandstiftung
1928	1,5 %	7,4 %
1930	1,3 %	4,8 %
1932	0,9 %	1,8 %
1933	0,9 %	1,6 %

Diese überdurchschnittliche Beteiligung Jugendlicher im Alter von 14 bis 16 Jahren an einem Schwerverbrechen wie der Brandstiftung spricht für die überaus leichte Begehbarkeit der Brandstiftung. Die Ausführung verlangt keine große körperliche Gewandtheit und nicht viel Mut und wird von einem jugendlichen, innerlich noch nicht gefestigten Menschen, der über die notwendigsten moralischen Hemmungen noch nicht verfügt, allzu schnell aus einer augenblicklichen Erregung begangen. Allerdings zeigen diese Zahlen auch den Tatendrang der Jugend, die sich ohne Bedenken an die schwersten

Verbrechen wagt. Diese Zahlen lassen aber auch den ländlichen Charakter der Brandstiftung erkennen. So hat Burchardt[51]) festgestellt, daß die Kriminalität Jugendlicher auf dem Lande größer ist, als in den Städten. Das Gegenteil müßte eigentlich der Fall sein, denn die Städte bieten mehr Gelegenheit zur Verbrechensbegehung und die Möglichkeit, nach der Tat unentdeckt zu verschwinden, ist in der Stadt viel größer als auf dem Lande. Wahrscheinlich ist diese von Burchardt festgestellte Tatsache ein Erfolg der in den Städten wirksameren Jugendfürsorge, der auf dem Lande schon durch die räumliche Entfernung Schwierigkeiten entgegenstehen.

Aus diesen Tabellen zeigt sich, daß neben den Nutzungsbrandstiftungen auch ein gewisser Teil der Täter den von jugendlichen Menschen bevorzugten Angriffsbrandstiftungen zuzurechnen ist. Man darf daher das Ueberwiegen des Nutzungstyps der Brandstiftung nicht zu sehr überschätzen. Die Verwandtschaft der Angriffsbrandstiftung mit den Rohheitsdelikten zeigt uns ein Vergleich mit der Sachbeschädigung, die auch einen überdurchschnittlichen Hundertsatz Jugendlicher bei ihrer Begehung enthält. Wenn ein jugendlicher Mensch Dinge sieht, die seine Habgier erweckt haben, die er aber nicht bekommen kann, so zerstört er sie. Die starke Beteiligung der Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren, und — leider statistisch nicht erfaßt — strafunmündiger Kinder an der Brandstiftung, ist auch zum Teil aus der mangelnden Aufsicht durch die Erziehungspersonen auf dem Lande zu erklären. Mittags, während der Hauptspielzeit der Kinder sind auf dem Lande alle Erwachsenen im Haus oder auf dem Feld bei der Arbeit und die Kinder sind sich selbst überlassen.

In der Beteiligung Jugendlicher an der Brandstiftung ist, ebenso wie bei der Gesamtkriminalität, ein ziemlich schnelles und starkes Absinken in den letzten Jahren seit 1925 von 14,7 % auf weniger als die Hälfte im Jahre 1933 (5,4 %) zu bemerken. Bei den jugendlichen Brandstiftern unter sechzehn Jahren ist dieses Absinken von 7,4 % auf 1,6 % noch schneller. Es ist zu hoffen, daß diese erfreuliche, durch die staatliche Jugendfürsorge begünstigte Entwicklung weiterhin anhält. Das Jugendwohlfahrts- und das Jugendgerichtsgesetz, die weniger präventiv als resozialisierend wirken wollen, aber auch die freie Berufswahl[52]), haben das Absinken der Brandstiftungen der Jugendlichen begünstigt. Lust und Liebe am selbsterwählten Beruf, die Ausfüllung der Freizeit durch Berufsschule und HJ-Dienst usw. lassen einen jugendlichen Menschen weniger die Unbequemlichkeiten seiner Berufsausbildung fühlen; er kann daher auch weniger über Heimweh, schlechte Behandlung durch den Lehrherrn und Rache gegen diesen klagen. Die Tatsache aber, daß die Beteiligung Jugendlicher an der Brandstiftungskriminalität nachläßt, ist ein Zeichen für den Zurückgang der Angriffs-

---

[51]) Burchardt: Kriminalität in Stadt und Land S. 103.

[52]) Worauf Schmerler: Kriminalität in Stadt und Land S. 64 besonders hinweist.

brandstiftungen und für eine Zunahme der von älteren Menschen begangenen Nutzungsbrandstiftungen. Ein Ueberwiegen Jugendlicher an der Brandstiftung spricht immer für ein Vorherrschen der Angriffsbrandstiftungen.

h) Zeit und Ort der Brandstiftungen.

Die Reichskriminalstatistik enthält keine Angaben über die Zeiten der Brandstiftungen oder der Brandausbrüche. Weder über die Jahreszeiten, noch über die Tageszeiten der Brandstiftungen sind genauere Daten bekannt. Die vom Verfasser dargelegten Einzeluntersuchungen werden nähere Ergebnisse bringen [53]).

Aehnlich verhält es sich mit den Erhebungen der Statistik über die Orte der Brandstiftungen. Die Angaben der Reichskriminalstatistik für die Brandstiftungen in den einzelnen Ländern als Verwaltungsbezirken oder in den Oberlandesgerichtsbezirken sind für die kriminalsoziologische Untersuchung kaum verwertbar. Die Länder und Oberlandesgerichtsbezirke sind in ihrer räumlichen Größe zu unterschiedlich und erstrecken sich vor allen über zu verschiedenartige Gebiete, deren Bevölkerungsdichte überall anders geartet ist (z. B. Kammergerichtsbezirk: Mark Brandenburg, Spreewald und die Weltstadt Berlin). So umfaßt der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, in dem auch der Untersuchungsbezirk Paderborn liegt, einen großen Teil der Provinz Westfalen, aber auch Teile der Rheinprovinz. Zu dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm gehört: das Sauerland, ein waldreiches, gebirgiges Land mit vielen kleinen Dörfern; ein großer Teil des Industriegebietes an der Ruhr, mit dicht besiedelten Großstädten; das Münsterland, eine Tiefebene mit charakteristischen Einzelhöfen. Die Volkspsyche ist naturgemäß in solchen willkürlich zusammengefaßten Gebieten zu gegensätzlich und es würde wenig Zweck haben, aus den in der Statistik für die Länder und Oberlandesgerichtsbezirke genannten Zahlen allgemeingültige kriminalsoziologische Schlüsse zu ziehen.

Nach Exner [54]) entfielen in den Jahren 1925 bis 1928 durchschnittlich auf je 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung bei der vorsätzlichen Brandstiftung in

Preußen	0,90	Täter
Bayern	1,20	„
Sachsen	1,20	„
Württemberg	2,30	„
Baden	1,10	„
Thüringen	0,59	„
Hessen	0,39	„
Hamburg	0,22	„

[53]) Eine Einzeluntersuchung bei Roesner: Jahreszeiten HWKrim. Bd. I. S. 688 ff

[54]) Exner: Kriminalsoziologie S. 18 ff.

Oldenburg	1,20	„
Braunschweig	1,30	„
Anhalt	0,74	„
und im Reich	1,0	Täter

Auffällig ist die hohe Brandstiftungsziffer in Württemberg und die niedrige in Hamburg. Für Hamburg erklärt sich dieses aus dem ländlichen Charakter der Brandstiftung, denn der Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg umfaßt in der Hauptsache das Stadtgebiet der Großstadt, in der wenig Brandstiftungen vorkommen. Eine Erklärung für die hohe Brandstiftungsziffer in Württemberg vermag Verfasser nicht zu geben. Nach den Ergebnissen, die wir bei der Teilnahme der verschiedenen Berufe an der Brandstiftung sehen konnten, müßten in erster Linie land- und forstwirtschaftliche Gebiete von der Brandstiftung bevorzugt werden. Württemberg hat dagegen starke industrielle Bevölkerung. Thüringen, Hessen und auch ein Teil von Bayern, also Länder mit überwiegender Forst- und Landwirtschaft, haben offenbar weniger Brandstifter, als man vermuten sollte. Diese anscheinenden Gegensätze bedürfen noch der wissenschaftlichen Untersuchung, die jedoch außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

2. Fahrlässige Brandstiftung.

a) Allgemeiner Verlauf.

Die Kriminalität der fahrlässigen Brandstiftung im Reich ist aus der im Anhang wiedergegebenen Kurve [55]) ersichtlich, die nach den Zahlen der Reichskriminalstitistik aufgestellt wurde. Ebenso wie das vorsätzliche Delikt zeigt die fahrlässige Brandstiftung eine große latente Kriminalität und eine noch größere Ziffer von Freisprechungen (ca. 23 %). Auch hier bereitet die Ueberführung der Täter und die Entkräftigung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe große Schwierigkeiten. Dazu besteht noch häufig die rechtliche Schwierigkeit der Würdigung des Grades des fahrlässigen Verhaltens. Es besteht oft kein Zweifel darüber, daß der Täter schuldig ist, es ist nur zweifelhaft, wie hoch die Schuld ist [56]).

Im allgemeinen ist vor dem Kriege, etwa vom Jahre 1900 an ein stetiger Verlauf der fahrlässigen Brandstiftung zu bemerken. Seit Kriegsanfang verläuft die Kurve sehr unruhig. Während des Krieges ist im Jahre 1917 bei der fahrlässigen und der vorsätzlichen Brandstiftung ein auffälliger Anstieg zu erkennen, dessen Gründe unbekannt sind. Nach dem Kriege erfolgt bei der fahrlässigen Brandstiftung der für alle Delikte typische Anstieg, der besonders im Jahre 1921 eine vorher nie erzielte Höhe erreichte. In dem Gesamtverlauf der Kurve der fahrlässigen Brandstiftung ist zeitweilig eine auffallende Parallelität mit der Kurve der vorsätzlichen Brandstiftung zu

[55]) Siehe Schaubild I im Anhang.
[56]) Siehe S. 66, 79 usw.

erkennen: 1917 gemeinsamer Höhepunkt während des Krieges; 1919 gemeinsamer Tiefpunkt; 1921 gemeinsamer Höhepunkt; 1923 gemeinsamer Tiefstand der Inflation, wo sich ein Versicherungsbetrug nicht lohnte; dann wieder gemeinsames starkes Ansteigen bis 1926 bezw. 1928; gemeinsamer leichter Abstieg zum Jahre 1927 und ab 1930 wieder gemeinsamer Anstieg. Das in den letzten Jahren zu bemerkende leichte Nachhinken der Kurve der fahrlässigen Brandstiftung ist bedeutungslos, die gemeinsamen Auf- und Abschwankungen sind allein maßgebend. Außer dieser Verwandtschaft lassen sich auch Beziehungen zwischen der fahrlässigen Brandstiftung und dem Betruge feststellen. Das zeigt das gemeinsame Absinken während der Geldentwertung und der erneute starke Anstieg nach der Stabilisierung. Auf das auffallende Absinken der Kriminalität der fahrlässigen Brandstiftung in der Inflation wurde schon oben bei der Besprechung des Einflusses der Wirtschaftslage hingewiesen [57]). Wenn die fahrlässige Brandstiftung ein reines Fahrlässigkeitsdelikt wäre, wenn sie nicht zu viel Gemeinsamkeiten mit der vorsätzlichen Brandstiftung und dem Betrug hätte, würde man doch diese Erscheinung nicht erklären können. Selbst wenn man annimmt, daß die Zeit der Geldentwertung und der Ueberbewertung der reinen Sachwerte im allgemeinen zu größerer Vorsicht im Gebrauch mit Feuer und Brennmaterialien führte, so würde doch ein solches starkes Absinken der fahrlässigen Brandstiftung unter die Zahlen der Vorkriegskriminalität sinnlos sein [58]). Dieses Anzeichen ist ein Beweis dafür, daß sich in den Zahlen der fahrlässigen Brandstiftung verkappte, nicht erwiesene Versicherungsbrandstiftungen verbergen. Eine große Aehnlichkeit der fahrlässigen Brandstiftung mit den übrigen Fahrlässigkeitsdelikten (fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung) ist nicht festzustellen. Wohl ist der Anstieg nach dem Kriege mit diesen gemeinsam, aber nicht typisch, denn die gesamte Kriminalität stieg in den Jahren nach 1919 erheblich an. Die fahrlässige Körperverletzung, ein typisches Fahrlässigkeitsdelikt, steigt recht stetig, ohne durch die Zeiten wirtschaftlicher Not der Jahre 1922 bis 1924 und nach 1929 wesentlich beeinflußt zu werden.

Die Kriminalität der fahrlässigen Brandstiftung ist im Vergleich zu den Vorkriegsjahren stark angestiegen. Dieses Ansteigen ist zurückzuführen auf die Vervollkommnung der Technik (elektrisches Licht, Leuchtgas) die enorme Zunahme des Verkehrs und seiner Treibmittel (Oele, Benzin usw.) und die in der Nachkriegszeit eintretende Ersparung von Schutzvorrichtungen und Aufsichtspersonal. Der härtere Lebenskampf nach dem Kriege hat auch eine größere Gleichgültigkeit der Menschen gegenüber ihren Mitmenschen gebracht. „Die Mittel der Technik und sonstigen Kulturpflege sind gestiegen, aber die soziale Moral hat nicht gleichen Schritt gehalten“ [59]).

---

[57]) Siehe S. 10 ff. und 18 ff.
[58]) Burchardt: Kriminalität in Stadt und Land S. 66.
[59]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 584.

b) Anteil der Vorbestraften.

Der Anteil der Vorbestraften bei den wegen fahrlässiger Brandstiftung verurteilten Personen liegt im allgemeinen unter der Hälfte des Durchschnittes der an der Gesamtkriminalität beteiligten vorbestraften Verbrecher.

Tabelle 10.

Beteiligung Vorbestrafter.

	Gesamtkriminalität	Fahrlässige Brandstift.	Unterschied (+ oder —) zw. fahrl. Brandst. u. Gesamtkrim.	Vorsätzl. Brandstift.
1925	25,0 %	10,3 %	— 14,7 %	33,9 %
1926	27,2 %	11,3 %	— 15,9 %	36,9 %
1927	32,6 %	10,3 %	— 22,3 %	37,7 %
1928	32,6 %	13,5 %	— 19,1 %	35,8 %
1929	35,1 %	12,5 %	— 22,6 %	40,1 %
1930	38,2 %	16,7 %	— 21,5 %	37,6 %
1931	41,0 %	17,3 %	— 23,7 %	42,1 %
1932	42,8 %	19,1 %	— 23,7 %	38,8 %
1933	43,6 %	17,2 %	— 26,4 %	37,1 %
Durchschn. d. 9 Jahre	35,3 %	14,2 %	— 21,1 %	37,8 %

Die Erklärung dafür, warum die fahrlässige Brandstiftung mit dem Anteil der vorbestraften Verurteilten so auffallend hinter dem Reichsdurchschnitt bleibt, liegt zum Teil in den Charakter des Deliktes als Schwächedelikt begründet. Wegen der Einzelheiten muß auf die Untersuchungen im Landgerichtsbezirk Paderborn verwiesen werden, da sich aus der Reichskriminalstatistik der Charakter der Vorstrafen nicht ergibt.

Im Verhältnis der einzelnen Jahre zueinander sind die Zahlen der Vorbestraften schwankend. Gemeinsam mit der vorsätzlichen Brandstiftung ist die stetige Zunahme der Vorbestraften an der Begehung der fahrlässigen Brandstiftung von ca. 10 % im Jahre 1925 auf fast das Doppelte (19,1 %) im Jahre 1932. Die gleiche Beobachtung machten wir auch bei der Gesamtkriminalität. Die Neuzugänge zur Kriminalität der Zufallsdelikte, wie sie die fahrlässige Brandstiftung ist, haben zwar nicht nachgelassen, die

Rückfallskriminalität ist jedoch in noch stärkerem Maße angestiegen. Die Schwankungen, die das Verhältnis der erstmalig bestraften zu den vorbestraften fahrlässigen Brandstiftern in den einzelnen Jahren zeigt, ist ein Zeichen für die Zufälligkeit des Deliktes.

c) Beruf.

Die Einteilung der Täter in Berufsgruppen ist bei der fahrlässigen Brandstiftung in der Reichskriminalstatistik die gleiche, wie bei der vorsätzlichen Brandstiftung [60]). Die Hauptmasse der fahrlässigen Brandstifter kommt nicht aus dem gleichen Berufslager wie die vorsätzlichen Täter. Nach der Statistik für 1932 [61]) hat Verfasser berechnet, daß zur Gruppe A, Land- und Forstwirtschaft, 33,3 % (32,1 %), zur Gruppe B, Industrie und Handwerk, 38,5 % (41,1 %), zur Gruppe C, Handel und Verkehr, 12,1 % (12,9 %) der Verurteilten gehören. Die übrigen Berufsgruppen sind nur mit geringen Hundertsätzen beteiligt. Zwar stehen an erster Stelle bei der fahrlässigen Brandstiftung die Täter aus Industrie und Handwerk, doch folgen ihnen mit geringem Abstand die Täter aus der Landwirtschaft. Vor allem aber tritt die Beteiligung der zum Handel und Verkehr gehörenden Täter stark in den Hintergrund. Die geringe Aehnlichkeit, welche die fahrlässige Brandstiftung mit anderen Fahrlässigkeitsdelikten zeigt, erklärt sich daraus, daß letztere vorwiegend sich den Angriffsdelikten nähernde Schwächedelikte sind, während bei der fahrlässigen Brandstiftung die Schwäche- und Nutzungsmerkmale überwiegen.

Die fahrlässigen Brandstifter, die zur Berufsgruppe Industrie und Handwerk gehören, werden nicht gerade solche sein, die in den Großbetrieben der Industrie tätig sind, denn dort sind die Feuerschutz- und Löschmöglichkeiten gut ausgebaut. Es sind dies vor allem, wie auch die Feststellungen der Einzeluntersuchungen zeigen werden, Täter in kleineren und kleinsten Betrieben, die nicht modern eingerichtet sind und in denen die notwendigsten Sicherheitsmaßnahmen ersparnishalber nicht vorhanden sind. Die meisten Fahrlässigkeitsbrände, die durch die Täter dieser Berufsgruppen verursacht sind, entstanden in den Handwerksbetrieben der Kleinstädte und der Landgemeinden. Hieraus ergibt sich, daß in erster Linie als Täter die Arbeiter, Angestellten, Gehilfen, Gesellen usw., in den kleinsten Betrieben auch die selbständigen Handwerker dieser Berufsgruppe in Frage kommen. Die mehr zum Rohheitstypus neigenden Schwächedelikte wie fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung entnehmen dagegen die meisten Täter den Angestellten, Gehilfen und Arbeitern des Handels und Verkehrs, also dem Verkehrsleben.

Wie schon dargelegt wurde [62]), geht die soziale Lage der Täter aus der Berufsgruppeneinteilung der Reichskriminalstatistik nicht hervor. Daher

[60]) Siehe S. 15 ff.
[61]) Zahlen für 1930 in Klammern.
[62]) Siehe S. 15 ff.

soll noch eine Aufstellung nach Berechnungen des Verfassers angefügt werden, in der die Täter aus den Berufsgruppen A, B und C nach sozialer Selbständigkeit und sozialer Unselbständigkeit eingeteilt wurden, soweit dies nach den Angaben der Statistik möglich war. Es gehörten aus den angegebenen drei Berufsgruppen im Jahre 1932: 49,7 % (1930: 57,4 %), also ungefähr die Hälfte aller Täter zu den Arbeitern, Angestellten, Gehilfen, Gesellen, Knechten und Mägden, also zu den wirtschaftlich und sozial Unselbständigen und Abhängigen. Nur 24,3 % der Täter gehörten im Jahre 1932 (1930: 18,3 %) zur Gruppe der sozial Selbständigen. Trotz der rohen Berechnung dieser Zahlen nach der Statistik ist immerhin zu erkennen, daß die fahrlässige Brandstiftung ihre Täter in annähernd gleicher Stärke aus demselben sozialen Täterkreis nimmt, wie die vorsätzliche Brandstiftung [63]). Die Einzeluntersuchungen werden hier allerdings für den Untersuchungsbezirk ein anderes Ergebnis bringen [64]). — Die immerhin zahlreiche Zugehörigkeit von einem Drittel der Täter zu land- und fortwirtschaftlichen Berufen zeigt uns, daß auch die fahrlässige Brandstiftung das für Brände günstige ländliche Milieu bevorzugt.

d) Geschlecht.

Bei der fahrlässigen Brandstiftung ist die Beteiligung der Frauen im Verhältnis zu den Männern eine weitaus größere als bei der vorsätzlichen Brandstiftung und bei der Gesamtkriminalität. War das Verhältnis von Mann und Frau bei der vorsätzlichen Brandstiftung in den Jahren von 1926 bis 1933 wie 6 (7) zu 1 und bei der Gesamtkriminalität wie 5 (6) zu 1 [65]), so ist die Beteiligung der Frauen an der fahrlässigen Brandstiftung erheblich größer. Die folgende Tabelle zeigt, daß die Durchschnittsbeteiligung der Frauen an der fahrlässigen Brandstiftung im Verhältnis zu den Männern wie 4 zu 1, in einigen Jahren sogar wie 3,3 zu 1 ist.

---

[63]) Siehe S. 16, 17.
[64]) Siehe S. 39 ff.
[65]) Siehe S. 23.

Tabelle 11.

Frauenbeteiligung.

	Gesamtkriminalität	Vorsätzliche Brandstiftung	Fahrlässige Brandstiftung
1925	16,2 %	13,4 %	27,6 %
1926	15,3 %	12,5 %	30,7 %
1927	15,1 %	13,3 %	30,9 %
1928	14,2 %	13,0 %	21,5 %
1929	13,7 %	14,5 %	23,3 %
1930	13,3 %	11,0 %	25,5 %
1931	12,8 %	12,2 %	29,1 %
1932	11,3 %	11,8 %	25,3 %
1933	11,9 %	15,0 %	22,1 %
Durchschnitt der 9 Jahre	13,7 %	12,9 %	26,2 %

Wie zu allen Schwächedelikten sind Frauen im allgemeinen zu Fahrlässigkeitsdelikten recht geeignet. Eine Ausnahme bilden jedoch die Fahrlässigkeitsdelikte, die Verwandtschaft mit den Angriffs- und Schädigungsdelikten zeigen und nur eine sehr geringe Beteiligung der Frauen aufweisen. So zeigte z. B. die fahrlässige Tötung im Jahr 1928 ein Verhältnis der Beteiligung der Männer zu Frauen wie 9 zu 1, die fahrlässige Körperverletzung sogar nur wie 30 zu 1. Die geringe Frauenkriminalität an diesen Straftaten liegt mit daran, daß die Frau viel weniger am Verkehrsleben beteiligt ist, das, wie uns die berufliche Gliederung zeigte, ein Hauptgebiet der genannten Fahrlässigkeitsdelikte ist [66]).

Die starke Beteiligung der Frauen an der fahrlässigen Brandstiftung liegt in der Natur dieses Deliktes. Die Frau geht im täglichen Leben viel mehr mit Feuer um, als die meisten Männer. Die Besorgung des Haushaltes, das Anzünden und Entleeren des Herdes, des Waschkessels, des Viehfutterkessels, der häufige Gebrauch von elektrischen Gerätschaften, die nach Gebrauch nicht ausgeschaltet werden, das Reinigen von Kleidungsstücken mittels leicht brennbarer Flüssigkeiten sind nur einige Beispiele für den Umgang der Hausfrauen mit Feuer und Brennmaterial.

---

[66]) Siehe S. 32 ff.

e) Alter.

Das Durchschnittsalter der Hauptmasse der wegen fahrlässiger Brandstiftung verurteilten Personen bewegte sich in der Stufe von 25 bis 50 Jahren. Hierbei wurden die Ergebnisse der Jahre 1928, 1930 und 1932 der Berechnung zu Grunde gelegt. Es ergab sich folgende Stufenfolge:

Tabelle 12.

Altersstufen der fahrlässigen Brandstifter.

1. Stufe 30 bis 40 Jahre
2. Stufe 40 bis 50 Jahre
3. Stufe 25 bis 30 Jahre
4. Stufe 21 bis 25 Jahre
5. Stufe 18 bis 21 Jahre
6. Stufe 50 bis 60 Jahre
7. Stufe 14 bis 18 Jahre (Jugendliche)
8. Stufe 60 und mehr Jahre

Wie bei der vorsätzlichen Brandstiftung gehören auch bei der fahrlässigen Brandstiftung die meisten Täter der Altersstufe von 30 bis 40 Jahren an. Der zahlenmäßige Unterschied zwischen den Altersstufen von 40 bis 50 und 25 bis 30 Jahren ist nur gering. Zum größten Teil stammen also die fahrlässigen Bandstifter den gleichen Altersstufen (25 bis 50 Jahre), wie die vorsätzlichen Täter [67]). Das läßt sich allerdings auch für die übrigen Fahrlässigkeitstaten (fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung) feststellen. Die Fahrlässigkeitstaten sind eben Delikte, die vorwiegend von Menschen in reiferen Jahren begangen werden [68]). Bezeichnend ist aber die Uebereinstimmung der Reihenfolge der Altersklassen der fahrlässigen Brandstiftung mit denen des Betruges und der Gegensatz zu den Stufenfolgen der Rohheitsdelikte, bei denen die Altersstufen von 18 bis 25 Jahren führend sind. Die fahrlässige Brandstiftung als Schwächedelikt zeigt hier also eine innere Verwandtschaft mit den Delikten des Nutzungstypes.

Die Beteiligung Jugendlicher an der fahrlässigen Brandstiftung, wie sie in Tabelle 13 berechnet worden ist, zeigt uns aber auch, daß dieses Delikt zugleich nicht die Tendenz zu den Rohheitsdelikten aufgibt.

Bei der fahrlässigen Brandstiftung steht der Hundertsatz der Beteiligung Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren mit 5,7 % in den letzten neun Jahren immer noch über dem Durchschnitt. Bei der fahrlässigen Brandstiftung war demnach das Verhältnis Jugendlicher zu den volljährigen Tätern wie 17 zu 1, bei der Reichskriminalität wie 25 zu 1.

Im Vergleich zu anderen Fahrlässigkeitsdelikten sind diese Ziffern sehr hoch, da z. B. die Teilnahme Jugendlicher an der fahrlässigen Körper-

---

[67]) Siehe Seite 24 ff.
[68]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 584.

Tabelle 13.

Beteiligung Jugendlicher.

	Gesamtkriminalität	Fahrlässige Brandstiftung	Vorsätzliche Brandstiftung
1925	4,2 %	7,5 %	14,7 %
1926	4,0 %	7,4 %	13,6 %
1927	3,9 %	9,5 %	14,1 %
1928	4,6 %	10,8 %	13,4 %
1929	4,3 %	7,4 %	10,5 %
1930	4,4 %	6,3 %	13,1 %
1931	4,0 %	4,7 %	9,8 %
1932	3,8 %	4,8 %	7,8 %
1933	3,2 %	3,1 %	5,4 %
Durchschnitt der 9 Jahre	4,04 %	5,7 %	11,37 %

verletzung und an der fahrlässigen Tötung den Reichsdurchschnitt nicht übertrifft. Im Jahre 1928 war auch bei der fahrlässigen Brandstiftung ein hoher Hundertsatz von Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren (4,3 % aller Verurteilten) festzustellen. Die Gründe für die überdurchschnittlich große Beteiligung der Jugendlichen an der fahrlässigen Brandstiftung, allerdings auch für das in den letzten Jahren merkliche Nachlassen der Kriminalität jugendlicher Personen, sind die gleichen wie bei der vorsätzlichen Brandstiftung. Es kann daher auf die obigen Ausführungen verwiesen werden [69]).

f) Ort und Zeit der Brandstiftungen.

Da die Reichskriminalstatistik über Ort und Zeit der durch Fahrlässigkeit entstandenen Brände ebenfalls keine Ermittlungen angestellt hat, ist die Wissenschaft nur auf Vermutungen und Einzeluntersuchungen angewiesen.

Nach dem Charakter der fahrlässigen Brandstiftung, insbesondere auch wegen ihrer Aehnlichkeit mit der vorsätzlichen Brandstiftung wird sie das Land vor der Stadt bevorzugen, die Kleinstadt der Großstadt als Tatort vorziehen. Allerdings wird die Stadt mit ihren vielen Einrichtungen technischer Art (chemische Laboratorien, elektrische Anlagen usw.) neben dem Lande

[69]) Siehe S. 27 ff.

auch einen gewissen Anteil an den fahrlässigen Brandstiftungen haben. Jedoch wird dieser weniger zum Ausdruck kommen, weil die Bekämpfungsmittel gegen einen Brand in der Stadt mehr Erfolg haben, als auf dem Lande. Die in der Stadt durch Fahrlässigkeit entstandenen Brände können sich nicht so verbreiten und werden häufig im Stadium des Entstehens gelöscht. So kommen sie nicht zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft, gelangen nicht zur Verurteilung und werden nicht statistisch erfaßt.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung müßte ein durch reine Fahrlässigkeit entstandenen Brand als Jahreszeiten besonders Sommer und Spätsommer, die sich durch Trockenheit und Dürre auszeichnen, bevorzugen. Die warme Jahreszeit mit ihrem belebenden, die Nerven erregenden Einfluß, der allerdings auch schneller erschlaffend wirkt, zeigt ein Ueberwiegen der Leidenschafts-, Gewalttätigkeits-, Rohheits- und Uebermütigkeitsdelikte. Die kalte Winterzeit fördert dagegen die Begehung der Delikte, die durch den Trieb nach materiellem Gewinn, zur Abwehr von materieller Not und durch die im Winter saisonbedingte Arbeitslosigkeit gekennzeichnet sind. Besonders Diebstahl, zu dessen leichterer Ausführungsmöglichkeit auch die langen und dunklen Nächte erheblich beitragen, ist zu nennen. Wenn daher fahrlässige Brandstiftungen in den Städten stark an Zahl zunehmen, oder auf dem Lande im Winter ansteigen, kann man vermuten, daß es sich um verkappte vorsätzliche Versicherungsbrandstiftungen handelt.

C) Kriminalität nach Einzeluntersuchungen aus der Praxis des Landgerichtsbezirks Paderborn.

1. Vorsätzliche Brandstiftung.

a) Allgemeines.

Einen einheitlichen Brandstiftertyp gibt es nicht; das zeigten uns schon die Untersuchungen aus der Reichskriminalstatistik, obwohl die Zahlen alle Tätertypen gemeinsam erfaßten. Die Brandstiftung ist ein mehrstufiges Delikt, wie es der Mord auch ist[70]). Als Haupttypen sind zu unterscheiden: die Angriffsbrandstiftung, die Nutzungsbrandstiftung, die Schwächebrandstiftung (bei der fahrlässigen Brandstiftung). Die Unterschiede der völlig voneinander verschiedenen Tätertypen gehen aus der Reichskriminalstatistik nicht hervor. Diese herauszuschälen ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Hierbei gilt es zu erkennen, welches der kriminell gefährlichste Typus von ihnen ist, von dem der Gemeinschaft größerer Schaden droht und wie dieser Typus erfolgreich bekämpft wird.

Zu diesen Tätertypen führt uns die kriminalsoziologische Untersuchung. War schon in der Einleitung[71]) gesagt, daß das Umweltproblem bei einer soziologischen Untersuchung in den Vordergrund gerückt ist, so war jedoch

---

[70]) Mezger: Kriminalpolitik usw. S. 153, 156.
[71]) Siehe S. 3 ff.

bei der Untersuchung der Brandstiftung auch das Persönlichkeitsproblem zu erörtern, denn das Persönlichkeitsproblem ist niemals losgelöst vom Umweltproblem [72]). Die Aufgabe der Einzeluntersuchungen war daher so zu fassen, daß Verfasser sich folgende Fragen bei der Prüfung jedes Brandstifters vorlegte:

1. Welchen Beruf übte der Täter aus, welchen sozialen Kreisen gehörte er an?
2. Welches Geschlecht, welchen Familienstand, welche Religion, welches Alter hatte der Täter, war er vorbestraft?
3. Wann, wo und wie legte der Täter den Brand an, waren Besonderheiten zu bemerken und kann man hieraus Schlüsse ziehen?
4. Zu welchem Tätertypus ist der Täter auf Grund dieser Fragen zu rechnen?

Zur Beantwortung dieser Fragen hat Verfasser sämtliche laufenden und weggelegten Strafakten aller wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftung verurteilten Personen im Landgerichtsbezirk Paderborn aus den Jahren 1926 bis 1935, also aus 10 Jahren, eingesehen. Es handelte sich hierbei um 78 wegen vorsätzlicher und 60 wegen fahrlässiger Brandstiftung angeklagte Personen.

Den aus diesen, an sich kleinen Untersuchungsziffern gewonnenen Ergebnissen könnte der Einwand entgegengesetzt werden, daß sie für eine kriminalsoziologische Untersuchung ungeeignet seien, weil die Möglichkeit eines Zufallsergebnisses zu groß sei. Der Verfasser ist aber der Ansicht, daß die gewonnenen Ergebnisse einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzen, sodaß aus ihnen auf die kriminelle Gefährlichkeit der verschiedenen Brandstiftertypen geschlossen werden kann. Die soziologische Erforschung der Brandstiftungskriminalität ihrem ganzen Umfange nach wurde durch die Tatsache begünstigt, daß die Akten der Staatsanwaltschaft eine annähernd erschöpfende Materialsammlung sind, da alle entdeckten Brände — und ein Brand bleibt nur selten unentdeckt — in einem prozessualen Verfahren auf ihre Ursachen untersucht werden mußten, da ein strafbares Verhalten irgendeines Menschen nicht von vornherein bei jedem Brande ausgeschlossen war. Die tatsächlichen Feststellungen, die so von einer objektiven Behörde gemacht worden sind, sind darum um so wertvoller.

Es darf in diesem Zusammenhang auch auf die oben erwähnten Ermittlungsverfahren [73]) in Brandstiftungssachen verwiesen werden. Die jährliche Anzahl von 150 bis 200 Verfahren ist bei einem so seltenen Delikt wie Brandstiftung bei einer jährlichen Gesamtziffer von durchschnittlich 3 000 Ermittlungsverfahren der Paderborner Staatsanwaltschaft sehr groß. Daher ist anzunehmen, daß die Ergebnisse, die aus den untersuchten Fällen gewonnen werden, auch rein zahlenmäßig über dem Durchschnitt sonstiger Landgerichtsbezirke stehen, die zu dem Paderborner Landgerichtsbezirk in

[72]) Elster: Soziale Umwelt S. 636.
[73]) Siehe S. 7 ff.

gleichem Größenverhältnis stehen. Es handelt sich um einen kleinen, nicht sehr dicht besiedelten Bezirk, der am 1. Oktober 1936 278 618 Gerichtseingesessene umfaßte. Die Zahl der strafmündigen Personen ist unbekannt.

Um die Deutlichkeit der Angaben zu erhöhen, hat Verfasser außerdem die Ergebnisse nach den Zahlen der Angeklagten berechnet. Das konnte ohne Bedenken geschehen, denn in den untersuchten 10 Jahren ist kein einziger Freispruch erfolgt, bei dem die Unschuld des Angeklagten erwiesen war. In allen Fällen erfolgte nur Freispruch mangels ausreichenden Beweises, und das geschah auch meistens nur unter stärksten Bedenken. Bei der heimlichen Begehungsmöglichkeit der Tat und der schwierigen Ueberführbarkeit des Täters ist daher in diesen Fällen durchaus mit dem Vorliegen von Brandstiftung zu rechnen. Von den 78 wegen vorsätzlicher Brandstiftung angeklagten Personen wurden 45 verurteilt, das sind also 57,6 % der Angeklagten. 20 Angeklagte wurden freigesprochen (25,8 %), bei 13 Angeklagten (16,6 %) wurden die Täter außer Verfolgung gesetzt. 42,4 % der Angeklagten wurden also nicht verurteilt. Diese Zahlen, die besagen, daß beinahe auf zwei Verurteilungen ein Freispruch bezw. Außerverfolgungsetzung erfolgte, übertreffen noch die Feststellungen der Reichskriminalstatistik.

b) Beruf.

Die Eingliederung der Täter in verschiedene Berufsklassen erfolgte im Untersuchungsbezirk nicht nach den Gesichtspunkten der Reichskriminalstatistik, da diese ein zu farbloses Bild ergaben und es sich nicht feststellen ließ, welche soziale Stellung der Täter tatsächlich im Gemeinschaftsleben einnimmt. Verfasser hat daher nach wirtschaftlich Selbständigen und Unselbständigen (sozial Abhängigen und Unabhängigen) eingeteilt.

Tabelle 14.

Soziale Stellung der Brandstifter im Untersuchungs-Bezirk.

9 Täter	selbständige Landwirte
11 Täter	selbständige Handwerker
5 Täter	selbständige Kleinhändler
1 Täter	Angestellter der Verwaltung
1 Täter	Rentner (Altenteiler)
27 Täter	wirtschaftlich selbständig und sozial unabhängig.
33 Täter	landwirtschaftliche Arbeiter, Knechte, Mägde und deren Angehörige.
18 Täter	Arbeiter in Handwerk, Industrie und deren Angehörige.
51 Täter	wirtschaftlich unselbständig und sozial abhängig.

Die große Beteiligung der Täter aus der Landwirtschaft zeigt in Uebereinstimmung mit der Reichskriminalstatistik, daß die Brandstiftung ein

typisch ländliches Delikt ist, stammen doch 52,6 % aller Täter des Untersuchungsbezirkes unmittelbar aus der Landwirtschaft. Bedenkt man, daß im Untersuchungsbezirk und darüber hinaus die kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden auf den Dörfern und in den kleinen Städten neben ihrem Beruf immer noch Landwirtschaft für ihren Eigenbedarf an Lebensmitteln betreiben, so wird der Charakter der Brandstiftung als ländlichem und landwirtschaftlichem Delikt immer deutlicher.

Die Einteilung der Täter nach sozialen Gesichtspunkten ergab, daß 27 Täter, also 34,6 %, wirtschaftlich selbständig und 51, also 65,4 %, wirtschaftlich unselbständig, oder besser gesagt, wirtschaftlich ungünstig gestellt waren. Diesem Zahlenergebnis, nach dem also Zweidrittel der Brandstifter zu den wirtschaftlich ungünstig gestellten Personen rechnen, könnte der Einwand entgegengesetzt werden, daß damit also Zweidrittel der Brandstifter zu den Angriffsbrandstiftern gehöre und dieser Tätertypus also stark überwiege; denn was sollten „Nichtbesitzende", als solche muß man doch wirtschaftlich und sozial abhängige Personen bezeichnen, für ein Interesse an der Brandstiftung als Nutzungsdelikt haben? Das ist aber nicht so. Zur Klärung dieser Frage sei noch folgende Uebersicht eingefügt.

Tabelle 15.

Motive der Brandstifter im Untersuchungsbezirk.
Im Untersuchungsbezirk waren von 78 Tätern:

Brandstifter aus eigennützigen Motiven (Versicherungsbetrug)	*Brandstifter aus Angriffsmotiven (andere Beweggründe)*
25 wirtschaftlich selbständig	2 wirtschaftlich selbständig
22 wirtschaftlich unselbständig	29 wirtschaftlich unselbständig

Zu den Versicherungsbrandstiftern zählen hier also zur Hälfte solche Täter, die Verfasser zu den wirtschaftlich ungünstig gestellten gerechnet hat. Diese sind aber nicht ausgesprochen „Nichtbesitzende" oder „Arme". Es handelt sich bei diesen um wirtschaftlich und sozial Abhängige, die als Tagelöhner und Arbeiter in fremder Lohnarbeit stehen, oder die als Angehörige dieser Kreise im Haushalt tätig sind. Die wirtschaftlich ungünstig gestellten Versicherungsbetrüger sind nicht absolute Nichtbesitzer, sondern sie haben gewissen Besitz, aber nur so wenig, daß sie nicht allein von den Erträgnissen des Bodens, den sie bewirtschaften, leben können. Ihr Besitz ist meistens ein kleines sogenanntes „Kötterhäuschen" mit 3 bis 4 Zimmern und einem Stall. Hierin leben große Familien mit vielen Kindern und bewirtschaften dazu einige Morgen Land. Die finanzielle Lage ist in

diesen Kreisen durch die Nachkriegsjahre, die Arbeitslosigkeit und Belastung des kleinen Besitztumes mit Abfindungen oft schlecht. Bares Geld — die Entlohnung erfolgt zum Teil in Naturalien — ist häufig nicht oder nur in geringen Beträgen vorhanden, sodaß die notwendigsten Kleidungsstücke und Einrichtungsgegenstände nicht gekauft werden können. Man kann also nicht sagen, daß die Brandstiftung aus eigennützigen, gewinnsüchtigen Motiven (Versicherungsbrand) das Delikt der Besitzenden ist, sondern man bezeichnet es wohl besser als das Delikt der finanziell ungünstig gestellten Personen, gleich ob sie selbständig oder unselbständig sind. Zum Teil liegt das im Wesen des Versicherungsbrandes begründet, der manchem Täter als Rettung aus dringender finanzieller Not bei bevorstehender Pfändung oder Zwangsversteigerung erscheint. Zwar wird man bei den Versicherungsbrandstiftern in manchen Fällen gewisse Notmotive annehmen können, doch darf man die Not des täglichen Lebens und seiner Bedürfnisse auf dem Lande nicht überschätzen. Nicht zu übersehen ist die unterschiedliche Krisenfestigkeit des landwirtschaftlichen Berufes gegenüber anderen Berufen. Die Bevölkerung auf dem Lande, Bauern, Landarbeiter und kleine Handwerker haben auch in ärgsten Krisenzeiten noch das tägliche Brot, denn soviel Land hat jeder, sei es als Eigenland, sei es als Pachtland, daß wenigstens Kartoffeln und Brotgetreide geerntet werden können. Die Arbeiter in der Stadt sind in Krisenzeiten wesentlich ungünstiger gestellt[74]).

Die Schädigungsbrandstifter, also die Täter aus anderen Beweggründen als Versicherungsbetrug, befinden sich in anderen sozialen und wirtschaftlichen Stellungen. Hier sieht man, daß ungefähr alle Täter (93,5 %) wirtschaftlich ungünstig gestellt, fast immer sozial abhängig und meistens besitzlos sind. Diese Täter sind in erster Linie Knechte, Mägde, Arbeiter und deren Angehörige. Teilweise sind diese Täter in sozialen Ausgangsstellungen, ohne Einkommen und jung[75]). Die Motive sind so geartet, daß die Täter materiellen Schaden zufügen wollen und sich der Brandstiftung bedienen, da sie auf eine andere Art ihren angeblichen Gegnern nicht beikommen können. Man bezeichnet also die Brandstiftung aus anderen als betrügerischen Beweggründen mit Fug und Recht als das Delikt der Besitzlosen und sozial Abhängigen[76]).

c) Geschlecht.

Von den Tätern waren 83,3 % Männer und 16,7 % Frauen. Diese für den Untersuchungsbezirk gewonnene Beteiligungsziffer des weiblichen Geschlechts steht damit über der aus der Reichskriminalstatistik mit 12,7 % für die letzten zehn Jahre festgestellten Beteiligung der Frauen an der Brandstiftung[77]). Der Grund hierfür liegt in der gleichen Erscheinung,

---

[74]) Burchardt: Kriminalität in Stadt und Land S. 57; vergl. auch S. 18 ff. dieser Arbeit.

[75]) Siehe auch die Untersuchung über die Altersklassen S. 44 ff.

[76]) Siehe auch Schmerler: Brandstiftungskriminalität usw. S. 66.

[77]) Siehe S. 22 ff.

wie sie während des Krieges in der steigenden Gesamtkriminalität der Frauen zu sehen war. Der Landgerichtsbezirk Paderborn ist ein ländlicher Bezirk, in dem viele kleine Landwirte, Handwerker und Landarbeiter wirtschaftlich so gestellt sind, daß alle Familienmitglieder, insbesondere auch die Ehefrauen, täglich voll mitarbeiten müssen, um das tägliche Brot zu verdienen. Neben der Arbeit im Haushalt müssen die Frauen auch noch auf dem Felde arbeiten und so für Haus und Kinder, Landwirtschaft und Vieh sorgen, während der Mann oft auf auswärtiger Arbeitsstelle bei Bauern oder Handwerkern ist. Infolge dieser schlechten wirtschaftlichen Lage wird gelegentlich in der Frau der Wunsch erweckt, durch eine rasche Tat die Versicherungssumme, deren Prämien man jahrelang bezahlt hat, zur Verbesserung der Lage zu erlangen. Hier zeigt sich also, daß besonders Umweltseinflüsse, wie wirtschaftliche Not und abhängige Stellung für die weibliche Kriminalität maßgebend sind. Für die stärkere Beteiligung der Frauen an der vorsätzlichen Brandstiftung im Untersicherungsbezirk spricht neben den oben erwähnten Gründen [78]) noch, daß die Frau auf dem Lande viel robuster, mutiger, weniger gefühlsbetont ist, als das sonst stark empfindsame Weib, das vor Gewaltkatastrophen zurückschreckt. Die ländliche Einsamkeit und die kleinen Dörfer begünstigen im Untersuchungsbezirk die an sich schon heimliche und versteckte Begehung der Tat. Leichte Bauwerke (Fachwerk), Stroh- und Heuvorräte vergrößern die Versuchung für die hemmungslosere Frau. Eine ungewöhnlich starke Beteiligung weiblicher Personen bis zu 21 Jahren aber, die man gelegentlich festgestellt hat [79]), konnte im Untersuchungsbezirk nicht bemerkt werden. Einige wenige Fälle lagen vor und wurden einleuchtend mit Heimweh- und Rachemotiven begründet. Die wirklichen Gründe für gelegentliche Brandstiftungen von Mädchen in den Entwicklungsjahren sind wohl in den Spannungen und Störungen des seelischen Gleichgewichts der Pubertätszeit zu suchen [80]). Ein Trieb zur Brandstiftung bei Mädchen in den Entwicklungsjahren, wie sie die Volksanschauung, die schöne Literatur [81]) und die ältere Wissenschaft kennen, ist im Untersuchungsbezirk nicht festgestellt worden und auch abzulehnen [82]).

d) Familienstand.

Der Untersuchung, ob der Familienstand, die Ehe, also das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten und den Kindern, oder die Tatsache dieses Mangels bei Ledigen, auf die Täter der Brandstiftung von Einfluß ist, kann wegen fehlender Vergleichsmöglichkeiten mit Feststellungen der Reichskriminalstatistik ausschlaggebender Wert nicht beigemessen werden. Der Fa-

---

[78]) Siehe S. 22/23.
[79]) Schmerler: Brandstiftungskriminalität usw. S. 61.
[80]) Mönkemöller: Psychopathologie des Brandstifters S. 306; ähnlich Hagemann: Weibliche Kriminalität S. 1060.
[81]) Z. B. Immermann: Der Oberhof S. 48.
[82]) Näheres siehe S. 81 ff.

milienstand steht jedenfalls in engster Verbindung mit dem Alter und dem Geschlecht des Täters. Im Untersuchungsbezirk waren von den verurteilten Tätern 35,4 % Brandstifter verheiratet, 64,5 % ledig [83]). Bei den verurteilten Tätern ist also ein günstiger, antikrimineller Einfluß der Ehe festzustellen. Daß es sich dabei natürlich um eine gesunde Ehe handeln muß, ergibt sich schon aus deren Wesen.

Im allgemeinen hat man in Uebereinstimmung hiermit einen günstigen Einfluß der Ehe bei den Rohheits- und Angriffsdelikten des Mannes, den Schwächedelikten der Frau und bei den Nutzungs- und Notdelikten beider Geschlechter festgestellt. Ein ungünstiger Einfluß der Ehe auf die Kriminalität wird nur dann zu bemerken sein, wenn in zu jungen Jahren und unter schlechten Vermögensverhältnissen geheiratet wird. Nicht die Eheschließung als solche, sondern die durch sie herbeigeführte schlechte soziale Lage, die Sorgen, die eine durch großen Kindersegen heranwachsende Familie bereitet, bewirkt dann eine Erhöhung der Kriminalität der verheirateten Täter.

e) Konfession und Rasse.

Auch die Frage nach der Konfessionszugehörigkeit der Täter ist kriminalsoziologisch von Bedeutung. Allerdings wird nur die äußerliche Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft, nicht die innere Religiosität, das Maß der Glaubensstärke und der Einfluß religiöser Vorschriften auf das Denken und Handeln, das Ethos des Täters statistisch festgestellt [84]). Die Reichskriminalstatistik hat weder Erhebungen über die Konfession der Täter und über die Zugehörigkeit der Täter zu verschiedenen Rassen durchgeführt.

Konfessionell überwiegen im Untersuchungsbezirk die katholischen Täter die evangelischen mit 93,3 %. Das liegt einerseits daran, daß etwa Zweidrittel der Einwohner des Untersuchungsbezirks der katholischen Kirche angehören. Andererseits ist aber die Tatsache von Bedeutung, daß die Brandstiftung Verwandtschaft mit den Angriffsdelikten wie Sachbeschädigung, Bedrohung, Körperverletzung zeigt. Alle Angriffsdelikte sind die Delikte der weniger gebildeten, ländlichen, ärmeren, sozial tiefer stehenden Bevölkerungskreise, die häufig größere Neigung zum Alkoholismus zeigen und denen viele Katholiken angehören [85]).

Es kann jedoch nicht genug davor gewarnt werden, die Daten über die Konfession zugunsten oder zuungunsten eines Glaubensbekenntnisses in dem Sinne zu verwerten, daß dadurch eine Wirkung einer Konfession auf die allgemeine Kriminalität oder auch nur auf ein bestimmtes Delikt, also hier z. B. auf die Brandstiftung, erwiesen sei.

---

[83]) Allerdings verschob sich diese Zahl bei den Angeklagten zu 54,1 % Verheirateten und 45,9 % Ledigen.

[84]) Aschaffenburg: Das Verbrechen usw. S. 57.

[85]) Aschaffenburg: Das Verbrechen usw. S. 59, 66 ff.

Eine Untersuchung der Beteiligung der verschiedenen Rassen an der Brandstiftung mußte mangels Materials im Untersuchungsbezirk unterbleiben. Es wäre nicht uninteressant festzustellen, ob sich bei der Nutzungsbrandstiftung eine überdurchschnittliche Beteiligung der Juden ergeben würde, wie dies bei dem Betrug der Fall ist. Bei dem Betrug hängt dieses mit der von den Juden bevorzugten Berufstätigkeit im Handel, ihrem Händlergeist und ihrer Profitgier zusammen[86]). Vermutlich wird sich jedoch nicht eine große Kriminalität der Juden bei der Brandstiftung ermitteln lassen. Die Brandstiftung ist ein vorwiegend ländliches Delikt; die Juden bevorzugen als Wohnort mehr die Stadt. Die Brandstiftung, so raffiniert sie in ihrer Technik sein kann, ist dennoch ein recht primitives Mittel zur Erzielung von Vermögensvorteilen. Der Jude dagegen bevorzugt mehr Delikte, bei deren Begehung er sich seines Intellektes bedienen kann und die nicht einen so für alle Welt sichtbaren Erfolg zeigen, wie die Brandstiftung.

f) Alter.

Die Stufenfolge der Altersklassen der Täter, die tiefe Einblicke in die Ursachen des Verbrechens insbesondere bei der Beteiligung von Jugendlichen und Greisen gewährt, ergab eine Uebereinstimmung mit der Reichskriminalstatistik. Die größte Anzahl der Täter im Untersuchungsbezirk stand im Alter von 25 bis 50 Jahren.

Tabelle 16.

Altersstufen der Täter im Untersuchungsbezirk.

1. Stufe 30 bis 40 Jahre
2. Stufe 25 bis 30 Jahre
3. Stufe 40 bis 50 Jahre
4. Stufe 21 bis 25 Jahre
5. Stufe 50 bis 60 Jahre
6. Stufe 18 bis 21 Jahre und Jugendliche.

Es wird hier also bestätigt, daß die Mehrzahl der Brandstifter im reiferen, von Nutzungstätern bevorzugten Alter stand und nicht mehr in dem für reine Angriffsdelikte bevorzugten Alter von 18 bis 25 Jahren.

Von größerem Wert für die Erkenntnis soziologischer Zusammenhänge ist es aber, wenn man nicht nur die Gesamtzahl der Brandstifter untersucht, sondern wenn man, wie es im folgenden geschieht, die beiden Tätertypen getrennt behandelt. Von den 78 Tätern im Untersuchungsbezirk waren 47 Nutzungsbrandstifter, die aus Gewinnsucht, gelegentlich auch aus Not die Tat begingen. 31 Täter handelten aus anderen Beweggründen. Die Einteilung der Täter in Altersklassen nach diesen Tätertypen getrennt, ergab ein ganz anderes Bild als die in Tabelle 16 dargestellte Stufenfolge.

---

[86]) Elster: Religion usw. S. 491.

Tabelle 17.

Altersstufen der Brandstifter im Untersuchungsbezirk.

Nutzungstäter (Gewinnsucht, Versicherungsbrand)	Angriffstäter (andere Beweggründe)
1. Stufe 30 bis 40 Jahre (16 Täter)	18 bis 25 Jahre (13 Täter)
2. Stufe 40 bis 50 Jahre (9 Täter)	25 bis 30 Jahre (5 Täter)
3. Stufe 25 bis 30 Jahre (8 Täter)	14 bis 18 Jahre (4 Täter)
4. Stufe 50 bis 60 Jahre (6 Täter)	30 bis 40 Jahre (3 Täter)
5. Stufe 18 bis 25 Jahre (4 Täter)	40 bis 50 Jahre (3 Täter)
6. Stufe 60 u. m. Jahre (3 Täter)	50 bis 60 Jahre (3 Täter)
7. Stufe 14 bis 18 Jahre (1 Täter)	
(47 Täter)	(31 Täter)

Nichts verdeutlicht auffallender die Verschiedenheit der beiden Tätertypen. Von den 47 Nutzungstätern sind 39 Täter, also fast 83 %, im Alter von 25 bis 60 Jahren. Beim Versicherungsbetrug ist also die Altersklasse der Jugendlichen, älteren Minderjährigen (18 bis 21 Jahren) und Volljährigen bis zu 25 Jahren sehr gering. Die Täter in diesen Altersstufen haben meistens noch keinen eigenen Besitz, der versichert ist, durch dessen Inbrandsetzung sie sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen könnten. Die Versicherungsbrandstiftungen der Täter bis zu 25 Jahren sind in den meisten Fällen angestiftete Taten oder Ausnahmen. Diese Beobachtung deckt sich mit der Feststellung, die man beim Betrug in der Gegenüberstellung zu den Rohheitsdelikten machen kann. Auch beim Betrug überwiegen die älteren Jahrgänge. Die große Tätermenge, die die reiferen Altersklassen beim Versicherungbetrug stellen, ergibt sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der sie angehören. Im allgemeinen haben diese Täter einigen, wenn auch überschuldeten Besitz. Um Schulden zu bezahlen und die Besitzung vor einer eventuellen Zwangsversteigerung zu retten oder um sich einen Neubau zu verschaffen, greifen diese Täter zur Brandstiftung. Allerdings sind bei manchen Tätern besonders der Jahrgänge bis zu 40 Jahren vielfach andere eigensüchtige Gründe ausschlaggebend. Die Möglichkeit, durch die Brandstiftung ein altes, baufälliges, reparaturbedürftiges Haus loszuwerden und mit dem auf betrügerische Weise erlangten Geld die Freuden des Kapitalbesitzes auskosten zu können,

reizt manche Täter zur Tat[87]). Dieser Drang wird darauf zurückzuführen sein, daß die Ansprüche an das Leben gerade in diesen Jahren bedeutend gesteigert sind (Heirat, zunehmende Kinderzahl, Lust zu Vergnügungen usw.). Ein solcher Täter gehört dann zum reinen Typus des Schwindlers und Betrügers, der lediglich aus Gewinn- und Genußsucht tätig wird. Wenn der Höhepunkt des Lebens überschritten ist, greift eine gewisse Zufriedenheit oder Lethargie im Besitz ein. Der Tod oder die Uebergabe des Besitzes an die jüngere Generation steht bevor, sodaß an der Verbesserung der wirtschaftlich und sozialen Lage kein Interesse mehr besteht. Wenn die Täter in den Altersstufen über 40 Jahren zur Brandstiftung schreiten, ist häufig materielle Not der dringensten Lebensbedürfnisse Antrieb zur Tat.

Die Altersstufen der Täter, die zum Angriffstypus der Brandstiftung gehören, spiegeln das Bild der allgemeinen Rohheitskriminalität (Körperverletzung, Sachbeschädigung) wieder. An weitaus erster Stelle stehen die Altersstufen von 14 bis 25 Jahren, die mehr als 70,9 % aller Täter dieses Types umfassen. Der Charakter der Angriffsbrandstiftung entspricht dem Charakter junger Menschen. Kraftgefühl, Dreistigkeit, Frechheit, Mut, Tatendrang, Brutalität bis zur Grausamkeit, Unreife, Unüberlegtheit, Geltungsbedürfnis, Dünkel, Nachahmungstrieb, Unstetigkeit, Zügellosigkeit und rücksichtsloser Egoismus sind die Hauptmerkmale für jugendliche Täter und ihre Delikte. Den jugendlichen Tätern fehlt häufig geordnete, straffe Erziehung, sei es durch uneheliche Geburt und die meist mit ihr verbundene ungünstige wirtschaftliche Lage, sei es durch den Mangel geordneten Familienlebens, der durch Verwaisung, erziehungsunfähige Eltern, eheliche Zerwürfnisse, ungünstige Beziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Kriminalität der Eltern und Verwandten usw. herbeigeführt wird. Bei den Tätern dieser Altersklassen sind die Lebenskräfte noch ungebändigt und der junge, noch unausgereifte Mensch gibt niedrigen, gemeinen Empfindungen und Regungen leichter nach, als es der ältere, erfahrene und daher überlegter handelnde Mensch tut. Dieser ist, wie die Teilnahme älterer Jahrgänge zeigt, mehr auf seinen materiellen Vorteil bedacht, als auf die sofortige Hingabe an seine impulsiven Gefühle[88]).

g) Anteil der Vorbestraften.

Für den Charakter eines Deliktes und des Täters ist immer die Frage von Bedeutung, in welchem Maße Vorbestrafte sich unter den Angeklagten befinden. Aus dem Charakter der Vorstrafen kann man auf die kriminelle Gefährlichkeit eines Täters schließen. Weiter kann man feststellen, ob die Tat zu generellem oder speziellem Rückfall geeignet ist und ob es sich um ein Vorbedachts- oder Augenblicksdelikt handelt. Alle diese Punkte sind für die Strafbemessung wesentlich.

---

[87]) Schmerler: Brandstiftungskriminalität usw. S. 63.

[88]) Weiteres Zahlenmaterial bei Schmerler: Brandstiftungskriminalität S. 64 ff. Stärkere Betonung psychologischer Gesichtspunkte bei Mönkemöller: Psychopathologie des Brandstifters S. 281.

Eine überdurchschnittliche Beteiligung vorbestrafter Täter an der Brandstiftung, die nach der Reichskriminalstatistik zu bemerken war, konnte im Untersuchungsbezirk nicht festgestellt werden [89]). Während nach der Reichskriminalstatistik von 3, in manchen Jahren sogar von 2 verurteilten Brandstiftern mindestens einer vorbestraft war, stellte sich für den Untersuchungsbezirk das Verhältnis auf 4 zu 1 (27 % Vorbestrafte). Aber nicht diese, durch örtliche Verhältnisse bedingte Verschiedenheit ist für die kriminalsoziologische Betrachtung von Bedeutung, sondern wichtiger ist, daß die Untersuchung es ermöglichte, den Charakter der Vorstrafen festzustellen. Entsprechend der Einteilung, die bei der Behandlung der Altersklassen in Nutzungs- und Angriffsbrandstifter vorgenommen wurde, erfolgt hier die Behandlung der vorbestraften Täter.

Von den 47 Nutzungsbrandstiftern waren 12 vorbestraft, also 25,5 %. Der Charakter der Vorstrafen ist sehr aufschlußreich für die Gefährlichkeit der Nutzungstäter. So waren von diesen vorbestraften Brandstiftern sechs Personen wegen ein- oder mehrmaligen Diebstahls verurteilt. Je ein Täter war wegen Unterschlagung, Untreue und Nahrungsmittelfälschung (Betrug), also der sozialgefährlicheren Eigentumsdelikte vorbestraft. Die übrigen Personen waren vorbestraft: eine wegen Diebstahls und Gottesdienststörung; eine wegen Lohnsteuerhinterziehung und Pfandverschleppung; eine wegen Entziehung der Unterhaltungspflicht. Bei allen vorbestraften Tätern der Nutzungsbrandstiftung können wir also Vorstrafen aus dem Bereich der Nutzungsdelikte feststellen. Ein reiner Angriffstäter ist hier nicht zu finden. Wer einmal Täter des Nutzungstypes ist, wird nicht so leicht Angriffs- oder Rohheitsdelikte begehen.

Anders stellt sich das Vorstrafenbild bei den Brandstiftern, die aus anderen als eigennützigen und gewinnsüchtigen Motiven Brand anlegten, die wir als Schädigungs- oder Angriffsbrandstifter bezeichneten. Von diesen Tätern waren 9 vorbestraft, also 29 %. Der etwas höhere Satz der Vorbestraften als bei den Nutzungsbrandstiftern mag örtlich bedingt sein. Die Vorstrafen zeigen hier eine stärkere Tendenz zu den Rohheitsdelikten. So waren drei Täter wegen Körperverletzung, einem reinen Rohheitsdelikt, vorbestraft. Diese Täter waren also ausgesprochene Angriffstäter. Drei Täter waren gemischte Typen, da sie Rohheits- und Nutzungsdelikte unter ihren Vorstrafen hatten. Hiervon war ein Täter wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung und dreimal wegen Diebstahls, ein Täter wegen Urkundenfälschung und zweimal wegen Sachbeschädigung vorbestraft. Ein Täter wies ein Vorstrafenregister von 17 Strafen auf, worin Angriffs-, Schwäche- und Nutzungsdelikte enthalten waren (vor allem Landstreicherei und Bettelei). Daneben waren noch drei Täter nur wegen Diebstahls vorbestraft, gehörten also dem Nutzungstätertyp an. Diese Zahlen zeigen, daß die vorbestraften Angriffsbrandstifter unter ihren Vorstrafen hauptsächlich Angriffs- und Roh-

[89]) Siehe S. 13 ff.

heitsdelikte oder wenigstens teilweise Rohheitsdelikte neben Schwäche- und Nutzungsdelikten haben. Eine Rückfälligkeit der Täter in konkretem Sinne, also in dasselbe Delikt (Brandstiftung), konnte nur in einem Falle bemerkt werden. Hierbei erfolgte die Entdeckung und Verurteilung von drei Brandstiftungen in einem Verfahren.

h) Ort der Brandstiftungen.

Die Lage des Tatortes der Brandstiftung ist ein wesentliches Kennzeichen für die Erkennung der Sozialgefährlichkeit [90]). Ort der Tat und Wohnort des Täters fallen in der Regel zusammen. Im Untersuchungsbezirk waren 54 vorsätzlich angelegte Brände nach der Lage des Brandortes zu untersuchen. An diesen 54 Brandstiftungen waren die 78 Angeklagten als Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen beteiligt.

Wie sich schon aus der beruflichen Gliederung der Brandstifter ergab, ist die Brandstiftung ein vorwiegend ländliches Delikt. Diese Ansicht findet hier eine weitere Stütze. Im Untersuchungsbezirk befinden sich nur zwei Städte mit über 20 000 Einwohnern. Daneben sind etwa 5 bis 8 kleinere Städte mit 3 000 bis 20 000 Einwohnern vorhanden. Verfasser hat die Einteilung der Orte nach ihrer Einwohnerzahl vorgenommen, denn die Einteilung in „Stadt" und „ländliche Gemeinden" in öffentlich-rechtlicher Hinsicht ist hier unbrauchbar, da es auf die tatsächliche Größe und Lage ankommt. Es ist unterschieden worden in fünf Klassen:

1. Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern;
2. kleine Städte mit 10 000 bis 3 000 Einwohnern;
3. Dörfer mit 3 000 bis 500 Einwohnern;
4. Ortschaften unter 500 Einwohnern;
5. Alleinstehende Gebäude, Feld und Wald.

Die Eingruppierung der Brandstiftungen in diese Klassen ergab, daß 33,3 %, also ein Drittel aller Brandstiftungen in Klasse 4., also in Ortschaften unter 500 Einwohnern angelegt sind. An zweiter Stelle stehen mit 27,8 % die Dörfer von 500 bis 3 000 Einwohnern (Klasse 3). Es folgen dann mit 20,4 die kleinen Städte in der Größe von 3 000 bis 10 000 Einwohnern (Klasse 2) und an vierter Stelle mit 16,7 % alleinstehende Gebäude-, Wald- und Feldbrände (Klasse 5.). An letzter Stelle stehen mit nur 1,8 %, das ist nur eine nachgewiesene Brandstiftung, die Städte mit über 10 000 Einwohnern (Klasse 1). Diese Zahlen sind ein deutlicher Beweis für den ausgesprochen ländlichen Charakter der Brandstiftung.

Die Tatsache aber, daß gerade die kleinen und kleinsten Ortschaften für Brandstiftungen bevorzugt werden, spricht nach Ansicht des Verfassers für das Ueberwiegen der Nutzungsbrandstiftungen. In vielen untersuchten Fällen handelte es sich bei den Brandobjekten in den Dörfern um kleine,

---

[90]) Die Reichskriminalstitistik hat diese Untersuchungen nicht durchgeführt. Eine Einzelbearbeitung bei Burchardt: Tatortskriminalität S. 663 ff.

geringwertige Bauernkaten, die im Hinblick auf einen Versicherungsbetrug häufig überversichert waren, denn die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 und § 55 VVG. sind allgemein unbekannt. Die Täter konnten in den dünn besiedelten Gebieten und Orten am sichersten mit einem Totalbrande, der ihnen einen Gewinn einbrachte, rechnen, da in diesen Orten die Löschverhältnisse teilweise bis vor kurzer Zeit die denkbar schlechtesten waren. So bestand in vielen, auch größeren Dörfern stellenweise überhaupt keine Feuerwehr. In anderen Dörfern hatte die zwar bestehende Wehr jahrelang keine Uebung mehr gehabt oder die Löschgerätschaften waren unbrauchbar. Hinzu kam, daß gerade auf dem Lande ein Brand, durch den unersetzliches Volksvermögen vernichtet wird, als eine Art Volksbelustigung aufgefaßt wird. So ist bei mehreren Bränden festgestellt worden, daß nicht nur die Dorfbewohner sich weigerten, an den Löscharbeiten teilzunehmen, sondern im Gegenteil mit dazu beitrugen, daß das brennende Gebäude restlos dem Erdboden gleichgemacht wurde und so dem Brandgeschädigten seitens der Versicherung ein Totalschaden ausgezahlt werden mußte. Die Ansicht, daß nur ein Totalschaden eintreten, auf keinen Fall aber irgendwelche Gebäudeteile erhalten bleiben dürfen, erschwerte die ordnungsgemäße Durchführung der Löscharbeiten stark [91]). Diese verderbliche Volksanschauung, die gerade auf dem Lande unter der einfachen Bevölkerung vertreten ist, war für die Brandstifter ein großer Anreiz, ihre Häuser anzuzünden, da sie ja immer mit der Hilfe ihrer Dorfgenossen rechnen konnten, denen sie sich bei ähnlicher Gelegenheit gern erkenntlich zeigten. In einer Stadt mit festen Gebäuden kann sich eine solche Volksmeinung weniger durchsetzen, da eine wohlorganisierte Feuerwehr und sofortiges Eingreifen der Polizei das Ablöschen des Feuers und die Ueberwachung der Brandstelle gewährleisten. Auf dem Lande sind dagegen die Brandstifter mit ihren wenigen Dorfgenossen lange unter sich, ehe der zuständige Gendarmeriebeamte an der Brandstelle erscheinen kann.

Welcher Schaden, zum Teil durch diese Volksansicht mitverursacht, entstanden ist, ergibt sich aus folgendem: Von den 54 Brandstiftungen haben allein 37, also über Zweidrittel aller, zu Totalbränden von Wohnhäusern nebst Ställen geführt. Nur ein Brand konnte im Stadium des Zimmerbrandes gelöscht werden. Die übrigen Brände waren Dachstuhl-, Wald- und Strohdiemenbrände, die aber gleichfalls erheblichen Materialschaden verursachten.

Die Bevorzugung des Landes bei der Begehung der vorsätzlichen und, wie sich auch zeigen wird, der fahrlässigen Brandstiftung, ergibt sich aus den auf dem Lande besseren Gelegenheiten. Die überall insbesondere auf

---

[91]) In einem Fall des Untersuchungsbezirkes weigerte sich vor einigen Jahren ein ganzes Dorf, vom stellvertretenden Gemeindevorsteher bis zum geringsten Knecht, zu löschen. Man rebellierte gegen den Gendarmeriebeamten, spritzte mit der einzigen Schlauchleitung neben der Brandstelle her, schleppte Strohbündel in das brennende Haus und stieß Mauern und Wände ein. Vergl. auch S. 8 ff dieser Arbeit.

den Böden lagernden, leicht brennbaren Stoffe wie Holz, Heu, Stroh und Futtermittel, der leichte Bau der Häuser (Fachwerk), die durch die Verhältnisse bedingte mangelnde Aufsicht des Einzelnen über sein Eigentum (die Höfe und Häuser sind nicht gegen Zutritt von außen gesichert), die größere Erfolgsaussicht, die Hoffnung auf völlige Vernichtung aller Beweismittel und die schlechten Löschverhältnisse sind Momente, die es sowohl Versicherungsbetrügern als auch den Angriffstätern sehr einfach machen, zur Brandstiftung zu greifen.

Diese Ergebnisse der Einzeluntersuchungen erhalten ihre Bestätigung durch Zahlen, die Burchardt mitteilt[92]).

Tabelle 18[93]).

Brandstiftungen in Preußen.

	Brandstiftungen		Einwohnerzahl Preußens	
	in Städten	auf dem Lande	in Städten	auf dem Lande
1922	189	645		
1923	144	616		
1924			20 839 268	18 151 184
1927	381	1614		
1928	451	1670	22 089 533	16 901 467

Die Brandstiftung steht als Schwerverbrechen, das den Schauplatz seiner Tätigkeit vornehmlich auf dem Lande hat, allein. Die übrigen Schwerverbrechen wie Raub, räuberische Erpressung, Raubmord, Einbruchsdiebstahl, auch Mord und Totschlag haben ihr Haupttätigkeitsfeld in der Stadt, insbesondere der Großstadt. Die Stadt begünstigt die Ausführung der Tat und die Möglichkeit, nach der Tat unbemerkt zu verschwinden und im Verkehr unterzutauchen ist viel größer. In der Stadt stehen dem Brandstifter schon deswegen Schwierigkeiten im Wege, weil die Häuser massiv gebaut sind und ein städtischer Brandstifter sich meistens erst durch Anhäufung leicht brennbarer Gegenstände oder durch Begießen des Brandobjektes mit brennbaren Flüssigkeiten den Brandherd schaffen muß. Durch den größeren Straßenverkehr und den polizeilichen Ueberwachungsdienst wird ein Stadtbrand öfters schon im Stadium des Entstehens bemerkt und infolgedessen die Brandursache auch leichter und häufiger aufgeklärt, als dies bei den länd-

[92]) Kriminalität in Stadt und Land, Tabellen 64, 65. S. 163 ff.

[93]) Hierbei sind, ebenso wie bei den Berechnungen des Verfassers, die vermutlich angelegten Brände mitgezählt, nicht aber die durch Kinder verursachten Brandstiftungen. Fraglich erscheint allerdings, was in dieser Aufstellung „Stadt“ und was „Land“ ist.

lichen Brandstiftungen der Fall ist. Nelken[94]) ist dagegen der Ansicht, daß weitaus die meisten Brandstiftungen in der Großstadt angelegt würden, aber die ländlichen Staatsanwaltschaften größeres Gewicht auf die Brandermittlungen legten, weil die Schadensbrände sich auf dem Lande viel schwerer auswirkten. Diese Ansicht glaubt Verfasser durch die soziologische Untersuchung der Täter nach Beruf, Alter und die örtliche Lage der Brandstiftungen widerlegt zu haben, auch wenn man berücksichtigt, daß der Untersuchungsbezirk vorwiegend ländlichen Charakter hat[95]).

i) Zeit der Brandstiftungen.

Dreierlei Gesichtspunkte war bei der zeitlichen Einteilung der Brandausbrüche maßgebend. Es fragte sich:

aa) Welcher Wochentag,
bb) Welcher Monat (Jahreszeit),
cc) Welche Tageszeit

von den Brandstiftern im allgemeinen bevorzugt wird, ob hierfür kriminalsoziologische Momente maßgebend waren und ob man hieraus kriminelle Schlüsse ziehen kann.

aa) Die Zahl der Brandausbrüche war im Untersuchungsbezirk durchaus nicht an allen Wochentagen gleichmäßig. Ein anschauliches Bild ergibt die im Anhang beigefügte[96]), nach Berechnungen des Verfassers aufgestellte Kurve. Hiernach sind zwei Höhepunkte und zwei Tiefpunkte in der Woche festzustellen. Von einem mittleren Stand von 5 Bränden pro Wochentag (Sonntag), steigt die Brandhäufigkeit am Montag auf 10 Brandstiftungen zum ersten Höhepunkt. Dagegen wurde von 54 Brandstiftungen nur eine am Mittwoch angelegt. Dann steigt die Brandhäufigkeit zum Donnerstag und besonders zum Freitag, wo der zweite Höhepunkt erreicht und der Stand von Montag mit 12 Brandstiftungen noch übertroffen wird. Auch der Samstag hat eine hohe Brandstiftungsziffer. Zum Sonntag senkt sich die Kurve wieder auf den Normalstand.

Die geringe Brandhäufigkeit am Mittwoch und der rapide Anstieg zum Wochenende treten besonders auffällig hervor. In Zufälligkeiten kann das nicht begründet sein. Der Sonntag mit der Durchschnittshöhe entspricht dem Normalstande und zeigt daher keine Besonderheiten. Am Sonntag sind die meisten aller Dorfbewohner zu Hause. Ein besonderer Anreiz liegt weder für den Versicherungs- noch für den Angriffsbrandstifter vor, die Tat zu begehen, da schnellere Löschmöglichkeit den erstrebten Gewinn oder die Schadenszufügung schmälern und beeinträchtigen können, auch die Möglichkeit, bei der Tat ertappt zu werden größer ist. Der Anstieg zum Montag ist daher in gewisser Weise eine Reaktion auf diese Erwägungen des Täters. Die Mehrzahl aller Durchschnittstäter begeht die Tat als

---

[94]) Verbrechen und Versicherung S. 12, 54, 81.
[95]) Gleicher Ansicht auch Burchardt: Tatortskriminalität S. 671/72.
[96]) Vergl. Schaubild II S. 99.

Gelegenheits- oder Augenblicksdelikt, von Beweggründen wie Gewinnsucht, Eigennutz, Not, Haß, Rache usw. angeregt. Für alle diese Gefühle hat der Durchschnittsmensch auf dem Lande wenig Zeit, wenn er in den ständigen Arbeitslauf der Woche und des täglichen Lebens eingespannt ist, wenn er, wie es in der Landwirtschaft der Fall ist, früh morgens mit Sonnenaufgang aufsteht, sich am Tage müde arbeitet und mit Sonnenuntergang zu Bett geht. Daher kommt es, daß der Mittwoch so wenig Brandstiftungen zeigt. Erst im weiteren Verlauf der Woche, wenn das Elend, die Müdigkeit und die Abspannung des Menschen größer wird, wächst seine innere Unruhe und Unzufriedenheit. Jede seelische Regung wie Haß, Rache, Neid, Gefühl für augenblickliche materielle Not usw. steigert sich übertrieben und die moralische Widerstandskraft erlahmt. Zur Befreiung von solchen Gefühlen wird zur Tat geschritten. Eine Erhöhung der Brandstiftungsziffer zum Wochenende hin ergibt sich auch daraus, daß der Freitag Lohntag ist. Am Freitag kann sich der einfache Mann Alkohol leisten und im Alkoholrausch überwindet er alle moralischen Hemmungen [97]). Ein in der Woche durch starke körperliche Arbeit geschwächter Körper vermag inneren Trieben, die durch Alkohol aufgepeitscht sind, schlecht zu widerstehen, gleich ob diese Triebe egoistischer und gewinnsüchtiger Natur sind oder gemeiner, verbrecherischer Schädigungsabsicht entspringen. Besonders die Brandstiftungen am Sonntag, an dem die einfache Landbevölkerung nicht arbeitet, sondern in den Wirtschaften sitzt, werden in erster Linie den auf Alkoholgenuß zurückzuführenden Schädigungsbrandstiftungen zuzurechnen sein. Aber auch die Versicherungsbrandstifter legen gelegentlich an Sonn- und Festtagen Brand an, wenn die allgemeine Aufmerksamkeit durch starken Alkoholgenuß gemindert und die Leistungsfähigkeit der Löschmannschaften herabgesetzt ist [98]). Die starke Brandstiftungsziffer am Wochenende weist auf die Beziehungen der Brandstiftung zu den Rohheitsdelikten, denn auch diese bevorzugen das Wochenende und die Feiertage, an denen erhöhter Alkoholgenuß stattfindet [99]).

bb) Ein Einfluß der Jahreszeiten auf die Kriminalität ist bei vielen Delikten festzustellen. Lufttemperatur, Witterung und kosmische Erscheinungen wirken unmittelbar auf direktem physiologischen Wege auf die Stimmung der Menschen ein und begünstigen oder hemmen die Leidenschaften (Rohheitsdelikte). Mittelbar kann die Jahreszeit sich vor allem von der wirtschaftlichen Seite äußern, indem entweder die Gelegenheit, die exogene Veranlassung zur Begehung der Straftat häufiger oder seltener wird, oder die endogene Veranlassung (z. B. wirtschaftliche Notlage) gefördert oder gemindert wird [100]).

---

[97]) Siehe Abschnitt m (Einfluß des Alkohols) S. 58 ff.

[98]) Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt Schmerler: Brandstiftungskriminalität S. 19, der die Hauptbrandstiftungstätigkeit in den Tagen von Sonnabend bis Montag mit 57 % der Brandstiftungen festgestellt hat.

[99]) Aschaffenburg: Verbrechen usw. S. 83; Roesner: Jahreszeiten S. 704.

[100]) Roesner: Jahreszeiten S. 694.

Die Verteilung der Brandstiftungen über das Jahr zeigt im Herbst eine Häufung der Taten. Wenn die im Anhang beigefügte Kurve der monatlichen Brände auch einen unruhigen Verlauf zeigt, so ist ihr doch eines zu entnehmen: die steigende Tendenz zum Herbst[101]). Die Durchschnittsanzahl der Brandstiftungen in den ersten drei Monaten des Jahres erhöht sich in den Monaten April und Mai, um dann unter den Durchschnitt im Juni (Sommerbeginn) zu sinken. Im Juli, der an sich gleiche Temperatur- und Witterungsbedingungen wie der Juni zeigt, ist ein Anstieg festzustellen, der jedoch ebenso wie der Tiefstand im Juni nach Ansicht des Verfassers wohl mehr eine Zufallserscheinung des Untersuchungsbezirks ist. Zum Herbst hin ist ein steiler Aufstieg zu erkennen, der seinen Höhepunkt im Oktober erreicht. Zum Jahresbeginn hin senkt sich dieKurve wieder auf den Normalstand. Mit fast der doppelten Anzahl von Bränden steht das dritte Vierteljahr des Jahres, also der Herbst über dem ersten Vierteljahr, den Monaten Januar bis März.

Der Anstieg der Brandstiftungen im Frühjahr, (April, Mai) ist auf den Versicherungsbrand zurückzuführen. Die Restbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die man nicht mehr verkaufen kann oder die verdorben sind, sollen durch die Versicherungsbrandstiftung und die nachfolgende Auszahlung der Versicherungssumme eine wirtschaftliche Sanierung herbeiführen. Die auffällige Zunahme der Brandstiftungen im Herbst ergibt sich ebenfalls aus der Zunahme von Versicherungsbränden. Im Oktober ist die Ernte beendet und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in Scheunen und auf den Böden gelagert. Für Versicherungsbetrüger ist der Anreiz zur Brandstiftung jetzt größer, da der Schaden, den er der Versicherungsgesellschaft gegenüber geltend machen kann, erheblich höher sein wird, als im Sommer. Im Herbst bringen die Brandgeschädigten immer vor, daß eine qualitativ und quantitativ besonders gute Ernte verbrannt sei und der Schaden sich dementsprechend höher stelle. Die Herbstmonate sind aber auch für den Landwirt eine Zeit, in der er in größerem Maße des Bargeldes bedarf, um Entlöhnungen vorzunehmen und Einkäufe für den Winter für Mensch, Vieh (Viehfutter) und die Bestellung (Saatgut) zu tätigen.

Für die Vertreter der Angriffsbrandstiftung aus Haß, Rache und ähnlichen Motiven bestehen gleiche Gründe, da diese Täter dem Angegriffenen möglichst großen Schaden zufügen wollen und dieser durch die Vernichtung der Ernte im Herbst eher erreicht wird, als im Sommer. Gelegentlich werden unter diesen Tätern auch im Herbst entlassene Saisonarbeiter sein, die aus Verärgerung über ihre Entlassung und Verzweiflung über die für den Winter drohende Not zur Brandstiftung schreiten, um ihren früheren Arbeitsherrn zu schädigen.

Für beide Arten von Tätern ist die Anzündungsmöglichkeit im Herbst bei vollen Scheuern erheblich vereinfacht. Sie brauchen nur, sei es mittels Zeitzünders, sei es mittels Schnellzünders[102]), das Stroh oder das Heu in

[101]) Vergl. Schaubild III S. 100.
[102]) Siehe S. 55 ff.

Brand zu setzen, während sie im Sommer unter Schwierigkeiten das Gebäude direkt anzünden müssen. Auch ist die Möglichkeit, die Brandursache mit Selbstentzündung der angeblich feucht eingebrachten Ernte begründen zu können, im Herbst erheblich besser als in anderen Jahreszeiten. Die Herbstmonate sind zudem die Monate, in denen stärkerer Bedarf an Feuer in Küche und Haus für Heizung und Beleuchtung eintritt und somit mehr Aussichten bestehen, die Brandentstehung auf eine Ursache zu schieben, die außerhalb der Tätigkeit des Brandstifters liegt. Der Herbst hat auch oft stürmische Nächte, in denen sich die Brandstifter vor Beobachtung sicher glauben können.

Aus der Steigerung der herbstlichen Brandstiftungen im Untersuchungsbezirk ist nach allem auf eine Vorherrschaft der Nutzungsbrandstiftungen zu schließen. Gewaltdelikte, wie Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch und Sittlichkeitsdelikte haben ihren Höhepunkt im Sommmer (August). Der Winter zeigt dagegen einen Tiefstand dieser Delikte. Die Monate November und April bleiben unter dem Durchschnitt. Ein Großteil der Rohheitsdelikte im Sommer hängt mit den vielen Festlichkeiten und dem damit verbundenen Alkoholgenuß zusammen. — Ganz anders verteilen sich die Nutzungsdelikte auf die Jahreszeiten. Während Betrug und Diebstahl im Frühjahr und Sommer (von März bis September) unter der Normalhöhe bleiben, tritt ein schneller Anstieg zum Höhepunkt in den Monaten Oktober und November ein, wo sich die Ansprüche für den Winter steigern. Mit Beginn des Frühjahres mehrt sich die Arbeitsgelegenheit, die Ausgaben für warme Bekleidung, Heizung und Beleuchtung verringern sich und die Kriminalität dieser Delikte sinkt[103]).

Alle diese Momente, die Vorherrschaft der Rohheitsdelikte im Sommer und die der Nutzungsdelikte in der kälteren Jahreszeit, die von Brandstiftung und Nutzungsdelikten gemeinsamen Schwankungen, Tiefstand im Frühjahr und Sommer, Hochstand im Herbst und zu Winteranfang, sprechen für ein starkes Ueberwiegen der Nutzungsbrandstiftungen[104]).

cc) Diese Vorherrschaft der Nutzungsbrandstiftungen zeigt sich auch bei der Betrachtung der Tageszeit der Brandausbrüche. Zeit des Brandausbruchs ist die Tagesstunde, in der der Brand zuerst von anderen Personen entdeckt wurde. Hier bestätigt sich, daß der Nutzungsbrandstifter, wie der Betrüger möglichst heimlich, unbeobachtet und vorbedacht zu stiller Stunde, möglichst in der Nacht zu Werke geht. Die nächtlichen Brandstiftungen sind erfolgversprechender, da sie meistens später entdeckt werden, größeren Umfang annehmen und die Brandbekämpfung infolge allgemeiner Verwirrung in der Dunkelheit erst spät einsetzen kann. Der Täter der

---

[103]) Aschaffenburg: Verbrechen usw. S. 15, 29, 60, 128.

[104]) Zu gleichen Ergebnissen gelangt Roesner: Jahreszeiten S. 698 ff., der zudem diese, der Brandstiftung eigene saisonmäßige Bewegung für Deutschland, Frankreich, England und Serbien gleichmäßig beobachtet hat. Aehnlich Exner: Kriminalsoziologie S. 20.

Angriffsbrandstiftung trägt ein mehr impulsives Moment in seiner Handlungsweise. So wird es verständlich sein, daß die Angriffsbrandstiftung vorwiegend am Tage angelegt wird. Bei diesem Typus ist weiter festzustellen, daß die Tatzeit und der Brandausbruch meistens zusammenfallen, da der Täter nach dem Charakter des Deliktes Schnellzündung zur Brandlegung verwendet [105]).

Die Brandausbruchszeiten der zur Untersuchung stehenden Brände verteilten sich wie folgt:

Tabelle 19.

Brandausbruchszeiten.

Zwischen 6 und 12 Uhr brachen 13 % der Brände aus	Tag.
Zwischen 12 und 18 Uhr brachen 22,2 % der Brände aus	
Zwischen 18 und 24 Uhr brachen 44,4 % der Brände aus	Nacht.
Zwischen 0 und 6 Uhr brachen 20,4 % der Brände aus	

Demnach sind in der Nacht also von 18 bis 6 Uhr, 64,8 %, am Tage, also von 6 bis 18 Uhr, 35,2 % der Brände entstanden [106]). Die Zahl der in der Nacht, also meistens mit Vorbedacht und Ueberlegung aus Nutzungsmotiven angelegten Brände übersteigt im Untersuchungsbezirk die am Tage, also in erster Linie impulsiv, aus Angriffsmotiven angelegten, um fast das Doppelte. Das ist ein überzeugendes Zeichen für die Vorherrschaft aber auch Gefährlichkeit der Nutzungsbrandstiftung.

k) Anzündungstechnik und Verbrechenstaktik.

Im Zusammenhang mit der Tageszeit des Brandausbruches steht auch die Betrachtung der von den Tätern benutzten Anzündungsmöglichkeiten. Die geringe Anzahl der überführten und verurteilten Täter deutet darauf hin, daß es über die mancherlei technischen Gebräuche der Täter hinaus eine ausgesprochene Brandstiftungstaktik gibt. Diese ist durch das Brandobjekt, die Mittel der Brandlegung und durch die Eigenart der landwirtschaftlichen Bevölkerung, aus der in erster Linie die Brandstifter stammen, bestimmt [107]). Die Beweggründe für die Tat und die Anzündungstechnik stehen, wie sich zeigen wird, im Zusammenhang [108]). Verfasser hat zweierlei Anzündungsarten unterschieden. Die erste Art ist die Zeitzündung. Hierunter verstehen wir solche Fälle, in denen der Täter die Ursache für den Brand setzte, der Brandausbruch aber noch nicht unmittelbar nach dieser Tätigkeit des Täters erfolgte, sondern erst einige Stunden später. Die verbreitetste Form

---

[105]) Siehe S. 56.

[106]) So auch Schmerler: Brandstiftungskriminalität S. 18 ff., der 61 % bis 65 % Brände in der Nacht festgestellt hat. Vergl. auch Roesner: Jahreszeit S. 709.

[107]) Von Hentig: Verbrechertaktik S. 897.

[108]) Nelken: Brandstiftung S. 244 will dieses allerdings erst durch jahrelange Beobachtung festgestellt haben.

der Brandstiftung mittels Zeitzünders ist die Benutzung einer brennenden Kerze, die in das Heu oder Stroh gesteckt wird. Diese Anzündungsart ist eine verhältnismäßig primitive und wird auf dem platten Lande, entsprechend den Täterkreisen, bevorzugt. Gelegentlich werden kompliziertere, manchmal auch überaus raffinierte elektrische Zündungsanlagen angelegt [109]). Die zweite Anzündungsart ist die Schnellzündung. Diese Anzündung des Brandobjektes, die ohne große Vorbereitung vonstatten geht, hat das sofortige Aufgehen des Brandobjektes in Flammen zum Ziel.

Die Brandstiftungen mittels Zeitzünders lassen auf eine erheblich größere kriminelle Gefährlichkeit des Täters schließen, als die einfachen, impulsiv erfolgten Anzündungen, die aus dem Augenblickscharakter dieser Brandstiftungen erwachsen. Die Täter, die sich der Schnellzündung bedienen, sind fast in allen Fällen die Brandstifter an fremden Sachen, die weder Zeit noch Gelegenheit haben, die Tat lange vorzubereiten und die wir als Angriffsbrandstifter bezeichneten. Die Versicherungsbetrüger, die Brandstifter an eigener Sache, die mit Ueberlegung und Vorbedacht ihre Tat vorbereiten und dann zur Ausführung schreiten, bedienen sich mit Vorliebe der Zeitzündung, um so allen Verdacht von sich abzulenken, denn natürlich sind sie beim Brandausbruch nicht am Brandherd, sondern verschaffen sich ein ausgezeichnetes Alibi.

Im Untersuchungsbezirk sind 42,6 % der Brände durch Zeitzündung angelegt. In 44,0 % der Fälle haben die Täter den Brand durch Schnellzündung herbeigeführt. In den restlichen Brandstiftungsfällen konnte die Anzündungsmöglichkeit nicht einwandfrei festgestellt werden.

Für die Ueberführung der Brandstifter, die Erkennung der Tätertypen und ihres kriminellen Unwertes ist die Kenntnis der Brandursachen von größter Bedeutung. Die Darstellung dieser Brandstiftungsursachen ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, es muß daher auf die einschlägigen Schriftsteller verwiesen werden [110]).

In diesem Zusammenhang soll jedoch noch kurz auf die Brandstiftungstaktik eingegangen werden, die der Brandstifter, vor allem der Nutzungstäter, bei der Begehung der Tat zeigt. Die Momente sind zu erwähnen, die nach allgemeiner Erfahrung für das Vorliegen von Versicherungsbrandstiftung sprechen, wobei auch das Verhalten des Brandstiftungsverdächtigen vor und nach der Tat bedeutsam ist. So ist in erster Linie verdächtig der kurz vor Brandausbruch abgeschlossene Versicherungsvertrag oder die Zahlung rückständiger, oft lange fällig gewesener Versicherungsbeiträge kurz vor Brandausbruch. Dieses ist besonders dann immer auffällig, wenn der Verdächtige im übrigen stark verschuldet ist oder vor dem Brand geäußert hat, er wolle bauen, fortziehen, siedeln usw. Die Anhäufung leicht brenn-

[109]) Ein solcher Fall fand sich im Untersuchungsbezirk. Der Täter war ein Elektrotechniker; abgedruckt in RGSt. Bd. 66 S. 141 ff.

[110]) Vogel: Brandstiftung und ihre Bekämpfung; Nelken: Brandstiftung.

barer Stoffe, wie Stroh, Heu, Holz an bestimmten Stellen, das Zusammenstellen von Möbeln und nicht versicherten Gegenständen, die im Brandfalle auch immer gerettet werden, läßt häufig auf Brandstiftung schließen. Oft werden auch festgestellte Mängel an Feuerstätten, Schornsteinen, Beleuchtungskörpern usw. bewußt geduldet oder vergrößert, um Funkenflug, das Herausfallen von Glut und andere Selbstentzündungen anzugeben. Eine Zerstörung von Löschgerätschaften, von Brunnen, ein Brand gelegentlich der Abwesenheit der Feuerwehr und ihrer Mitglieder können Indizien gegen die Verdächtigen sein. Verschiedentlich wurden auch Täter überführt, die zur Brandstiftung schritten, wenn es schon im Dorfe brannte, um nachher Funkenflug als Ursache anzugeben, auch wenn der Wind aus entgegengesetzter Richtung wehte. Verdächtig sind Brandausbrüche zu gelegenen Zeiten, z. B. während eines Gewitters, in stürmischen Nächten, an Abenden, an denen festliche Veranstaltungen im Dorfe stattfinden. Mit besonderer Vorsicht sind Brände bei solchen Brandgeschädigten zu untersuchen, die schon häufiger einen Brand erlitten haben, dessen Ursache nicht aufgeklärt worden war. Solche Täter fühlen sich sicherer als andere und begehen die Tat unbeschwerter, als andere Täter. Die Abwesenheit des Geschädigten bei Brandausbruch, ein allzu gutes, mit den sonstigen Lebensgewohnheiten des Verdächtigen im Gegensatz stehendes Alibi, das Anbieten eines Alibi, wenn noch kein Täterverdacht besteht, untätiges Zusehen, wenn alle löschen, allerdings auch übereiliges Retten, können Indizien für die Ueberführung eines Täters werden. Häufig versuchen auch die Verdächtigen, den Verdacht auf einen unbekannten Fremden, den wandernden Handwerksburschen zu lenken, denn die freie und offene Bauart auf dem Lande läßt jedem Haus und jeder Scheune die mannigfaltigsten Eingangsmöglichkeiten offen. Eine auf dem Lande verbreitete Erscheinung ist auch das sogenannte „Feuerriechen". Die Brände werden oft schon wochenlang, manchmal auf den Tag genau vorhergesagt. Das ganze Dorf weiß schon, wann und wo es brennen wird. Trotzdem ist auch in solchen Fällen der Nachweis schwierig, daß der Brand durch Menschenhand angelegt ist.

l) Motive zur Tat. Psychologische und pathologische Eigenarten.

Zur kriminalsoziologischen Untersuchung eines Deliktes gehört an sich nicht die Untersuchung psychologischer Ursachen, die ein Verbrechen hervorrufen, jedoch stehen diese mit den sozialen Ursachen in engem Zusammenhang. Der Einfluß der Veranlagung ist nicht zu trennen von der Schädigung, die Mängel der Erziehung, schlechtes Beispiel und wirtschaftliches Elend mit sich bringen. Um die kriminelle Gefährlichkeit der Brandstiftertypen herauszustellen, läßt sich ein Eingehen auf psychologische Momente in diesem Zusammenhang nicht umgehen, da besonders der Angriffs- und Schädigungsbrandstifter vorwiegend anlage- und persönlichkeitsbedingt ist.

Als äußeres Zeichen einer gemeinsamen Beeinflussung von Anlage, Umwelt und freiem Willensentschluß können wir die „Beweggründe", die „Mo-

tive“ zur Tat ansehen. Je nach Art der Motive ist ein stärkeres Hervortreten von Umwelt oder Anlage festzustellen. Vorwiegend von Umweltseinflüssen abhängig sind die Nutzungsbrandstifter, zu denen im Untersuchungsbezirk 47 von 78 Tätern, also 60,25 %, gehören. Diese Täter legten aus Eigennutz, Gewinnsucht, manchmal durch Not gedrängt, den Brand an, um die Versicherungssumme zu erlangen. Zu den Angriffs- oder Schädigungsbrandstiftern, die stärker anlagebedingt sind, gehören 31, das sind 39,75 % der Täter. Hier waren wesentliche andere Beweggründe (z. B. Haß, Neid, Rache) Antrieb zur Tat.

Unter diesen Angriffsbrandstiftern waren verschiedene Fälle die in psychologischer und soziologischer Hinsicht in Dunkel gehüllt waren. Bei diesen Tätern waren teilweise Motive garnicht oder nur andeutungsweise festzustellen. Wohl waren bei einer Anzahl von Tätern Gefühlsmomente wie Haß, Rache, Neid ausgelöst worden und hatten dann aus dem Augenblick heraus zur Tat geführt; die eigentliche Ursache zur Tat lag jedoch wesentlich stärker im Täter und seiner psychischen Konstitution. Im Untersuchungsbezirk waren nach den Urteilsgründen, die sich über die geistige Verfassung der Täter aussprachen, 22 % der vorsätzlichen Brandstifter als Psychopathen anzusehen. Es war häufig von einer Beschränktheit, von einem wenig oder garnicht entwickelten Denk-, Urteils- oder Unterscheidungsvermögen, von Gemütsstumpfheit usw. die Rede. Einige Täter waren entmündigt, andere litten unter schweren erblichen Belastungen oder deren Eltern, Großeltern waren Trinker, geisteskrank oder hatten sich schon zeitweilig im Irrenhaus aufgehalten. Für alle diese Täter wurde regelmäßig eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 Abs. 2 RStGB angenommen. Nur in einem Falle war eine Geisteskrankheit erheblichen Grades vorhanden, wobei § 51 Abs. 1 RStGB. zur Anwendung gelangte und Anstaltsunterbringung angeordnet wurde.

Unter den Versicherungsbrandstiftern war dagegen kein einziger Fall, in dem psychopathologische Eigenschaften zutage traten, in dem auch nur von einer Beschränktheit oder mangelnden Urteilsfähigkeit die Rede war. Die Erklärung dafür, warum nur an der Angriffsbrandstiftung so auffallend viel Psychopaten beteiligt sind, wird bei der Besprechung dieses Brandstiftertypes gegeben [111]).

m) Einfluß des Alkohols.

Weiterhin war im Untersuchungsbezirk die Feststellung zu machen, daß ein erheblicher Hundertsatz (13 %) der Täter bei Ausführung der Tat betrunken war (akute Trunkenheit), oder daß die Täter Gewohnheitstrinker waren (chronische Trunkenheit) [112]). Die für den Untersuchungsbezirk gewonnene Zahl erscheint zu niedrig; es besteht die begründete Vermutung,

[111]) Siehe S. 80 ff.

[112]) Höhere zum Teil wohl übertriebene Zahlen bei Schmerler, Brandstiftungskriminalität usw. S. 99.

daß in Wahrheit der Hundertsatz der akuten und chronischen Trinker unter den Brandstiftern sich bis 20 % erhöht.

Alle Alkoholiker unter den Brandstiftern waren solche, die nicht aus betrügerischer Absicht Brand anlegten, also Angriffs- oder Schädigungsbrandstifter. Ebenso wie die Nutzungsbrandstifter im Untersuchungsbezirk niemals psychopathologische Eigentümlichkeiten zeigten, so standen sie auch selten unter Alkoholeinfluß. Ihr wohl überlegtes Handeln war das Ergebnis längerer Vorbereitung und richtete sich einzig und allein auf die Vollendung der Tat, ohne dabei gesehen zu werden und ohne irgendwelche Fehler zu machen. Man wird diese Feststellungen aus den Untersuchungsbezirk wohl verallgemeinern dürfen und sagen können, daß nur selten der Versicherungsbrand als ein Alkoholdelikt angesehen werden kann, wie man überhaupt bei den Nutzungsdelikten (Betrug, Unterschlagung, Untreue) kaum Alkoholdelikte feststellen wird. Dagegen ist die Tatsache, daß die Angriffsbrandstifter zum Teil Trinker waren allgemein für Rohheits- und Schädigungsdelikte kennzeichnend. Viele Rohheitsdelikte sind ausgesprochene Alkoholdelikte wie z. B. Körperverletzung, Widerstand und Hausfriedensbruch. „Alkohol erzeugt einerseits gestärkte affektive Kräfte, auf der anderen Seite schwächt er die etwa vorhandenen Hemmungen, was beides dazu führt, daß sich physische Kräfte austoben“ [113]). Vor allem werden auch Stimmungen und Regungen, denen ein Mensch sonst weniger unterliegt, durch den Alkohol an die Oberfläche getrieben. Bei leidenschaftlichen und leicht erregbaren Menschen steigern sich diese ins Maßlose und Motive, die in nüchternem Zustande bedeutungslos erscheinen, erlangen zwingende Gewalt. Bei sozial günstiger gestellten Menschen, die eine bessere Erziehung und geistige Schulung genossen haben, wirkt sich diese Kräftesteigerung dank ihrer Erziehung auch in trunkenem Zustande nicht so stark aus, da sie auch dann noch meistens die notwendigsten Hemmungen besitzen, die sie vor Begehung schwerer Delikte bewahren. Bei den Angehörigen einfacherer Volkskreise zeigt sich schon nach mäßigem Alkoholgenuß große Hemmungslosigkeit. Die von chronischen Trinkern angelegten Brände entspringen häufig einer diesen Trinkern eigenen Unluststimmung, die durch Haß und Rachegefühle angestachelt, zur befreienden Tat drängt [114]). Die durch Alkoholgenuß herbeigeführte geistige Verfassung ist auch ein Grund dafür, daß die Alkoholverbrechen der Angriffsbrandstifter den Stempel des Unvorbereiteten tragen (Augenblicksdelikt). Die Tat wird nicht wie ein Versicherungsbrand, nach genau festgelegtem Plan durchgeführt, sondern ist eine Stegreifhandlung, die sich aus der durch Alkoholgenuß geschaffenen Situation im Augenblick ergibt. Die Angriffsbrandstiftung ist dann Affekthandlung.

---

[113]) Ristow: Kriminalität der Rohheitsdelikte S. 22.
[114]) Többen: Beiträge usw. S. 277.

2. Fahrlässige Brandstiftung.

a) Allgemeines.

Im Untersuchungsbezirk haben in den Jahren 1926 bis 1935 60 Personen unter Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung gestanden. Die Undurchdringlichkeit und schwierige Ueberführbarkeit auch der fahrlässigen Brandstiftung ergibt die Feststellung, daß von den zur Anklage stehenden Personen 53,3 % verurteilt und 46,7 % freigesprochen (bezw. die Verfahren eingestellt) worden sind. Ebenso wie bei der vorsätzlichen Brandstiftung ist auch hier kein Freispruch wegen erwiesener Unschuld erfolgt, alle Freisprüche ergingen unter starken Bedenken mangels ausreichender Beweise.

b) Beruf.

Nach der Berufsgruppeneinteilung der Reichskriminalstatistik gehörte im Untersuchungsbezirk zur Landwirtschaft die größte Anzahl (40 %) der Täter. Die Industrie und das Handwerk stellten 30 %. 16,7 % der Täter entstammten der Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art. Die übrigen Gruppen hatten nur geringe Hundertsätze. Wenn die Beteiligung der Landwirtschaft an der fahrlässigen Brandstiftung im Gegensatz zu den Ermittlungen der Reichskriminalstatistik im Untersuchungsbezirk an erster Stelle steht, so ergibt sich das aus dem Charakter des Landgerichtsbezirks Paderborn, als Landschaft mit wenigen Städten und mit überwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung.

Die Einteilung der Täter nach wirtschaftlicher Selbständigkeit und sozialer Stellung ergibt sich aus folgender Aufstellung.

Tabelle 20.

Soziale Stellung der Fahrlässigkeitsbrandstifter.

45 %	Angestellte kleiner Kaufleute, landwirschaftlicher Arbeiter, Knechte, Mägde, Lohnarbeiter wechselnder Art, Gelegenheitsarbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge;
5 %	Angestellte in häuslichen Diensten;
50 %	soziale Abhängige.
10 %	selbständige Landwirte;
28,3 %	selbständige Kaufleute und Handwerker;
11,7 %	Angehörige dieser beiden Gruppen;
50 %	sozial Unabhängige.

Die wirtschaftlich günstig gestellten, sozial unabhängigen Täter und die wirtschaftlich ungünstig gestellten, sozial abhängigen Täter beteiligten sich also gleichmäßig an der Begehung der fahrlässigen Brandstiftung. Das ist eine erhebliche Verschiebung zu den bei der vorsätzlichen Brandstiftung gewonnenen Ergebnissen, denn bei diesen überwogen zahlenmäßig die wirtschaftlich und sozial ungünstig gestellten Täter die wirtschaftlich und sozial

besser gestellten Täter[115]). Die Zahlengleichheit der beiden, zu verschiedenen sozialen Gruppen gehörenden Fahrlässigkeitsbrandstifter ist ein Zeichen dafür, daß der Fahrlässigkeitsbrandstifter in sozialer Schichtung gleichmäßiger verteilt ist. Für die Begehung eines Schwächedeliktes ist weniger die soziale Lage als vielmehr die im Täter liegende Veranlagung zu Bequemlichkeit, Beharrung und Untätigkeit maßgebend. Die Abweichung von den aus der Reichskriminalstatistik ermittelten Zahlen über die Beteiligung sozial und wirtschaftlich Selbständiger und Unselbständiger an der fahrlässigen Brandstiftung ist nicht schwerwiegend. Wir hatten schon oben gesehen, daß die Berechnung nach der Reichskriminalstatistik nur eine sehr ungenaue sein konnte[116]).

c) Geschlecht.

In der Beteiligung der Geschlechter an der fahrlässigen Brandstiftung hatten wir nach den Erhebungen der Reichskriminalstatistik eine stärkere Beteiligung der Frauen bemerken können. Das durchschnittliche Verhältnis betrug ungefähr 3 zu 1. Das lag in dem Charakter der fahrlässigen Brandstiftung begründet.

Eine gleich starke Beteiligung der Frauen konnte im Untersuchungsbezirk nicht beobachtet werden. Hier stellte sich die Kriminalität der Frauen an der fahrlässigen Brandstiftung mit 15 % auf eine annähernd gleiche Höhe wie sie im Untersuchungsbezirk bei der vorsätzlichen Brandstiftung festgestellt wurde[117]). Besondere kriminologische Schlüsse lassen sich hieraus nicht ziehen.

d) Familienstand.

Im Untersuchungsbezirk waren von den fahrlässigen Brandstiftern 43,4 % ledig, 56,6 % verheiratet. Bei der vorsätzlichen Brandstiftung hatten wir dagegen ein Ueberwiegen der unverheirateten Täter (65 %) bemerkt. Die stärkere Beteiligung verheirateter Personen an der fahrlässigen Brandstiftung ist ein Zeichen dafür, daß dieses Delikt in stärkerem Maße dort vorkommt, wo eine Familie ihren Aufenthalt hat. Dort sind infolge größerer und häufigerer Verwendungsmöglichkeiten von Feuer, Brennmaterial und leicht brennbaren Flüssigkeiten die Gelegenheiten für eine fahrlässige Brandstiftung größer. Psychologisch erklärlich ist dieses, wenn man bedenkt, daß jemand, der allein steht, kein eigenes Heim hat und alles selbst tun muß, auch vorsichtiger im Umgang mit Brennmaterial und Feuer ist, um niemanden zu schädigen, da er ja den Schaden ersetzen muß. Im Zusammenleben der Angehörigen einer Familie gelangen die Menschen bald dazu, daß sich einer auf den anderen verläßt und denkt, der andere werde schon aufpassen. So tritt trotz engen Zusammenlebens, das eigentlich die

---

[115]) Siehe S. 40 ff.
[116]) Siehe S. 32 und S. 15 ff.
[117]) Siehe S. 41 ff.

gegenseitige Rücksichtnahme und Sorgfalt vergrößern sollte, leicht eine allgemeine Achtlosigkeit, Sorglosigkeit, Bequemlichkeit und Fahrlässigkeit ein.

e) Konfession.

In der Konfession der Täter überwiegen im Untersuchungsbezirk bei der fahrlässigen Brandstiftung die katholischen Täter mit fast 80 % die protestantischen mit 20 %. Das liegt naturgemäß in erster Linie wieder an den erwähnten örtlichen Verhältnissen. Die Beteiligung der Katholiken an der fahrlässigen Brandstiftung ist aber im Landgerichtsbezirk Paderborn nicht so stark, wie es bei der vorsätzlichen Brandstiftung der Fall war (93,3 %). Eine Erklärung hierfür kann nicht gegeben werden.

f) Alter.

Bei der Einteilung der fahrlässigen Brandstifter des Untersuchungsbezirkes in die verschiedenen Altersstufen ergibt sich eine leichte Verschiebung zu den Feststellungen über die Altersstufen der Täter nach der Reichskriminalstatistik.

Tabelle 21.

Altersstufen der fahrlässigen Brandstifter.

1. Stufe 25 bis 30 Jahre
2. Stufe 30 bis 40 Jahre
3. Stufe 21 bis 25 Jahre
4. Stufe 40 bis 50 Jahre
5. Stufe 50 bis 60 Jahre
6. Stufe 14 bis 21 Jahre

Im Untersuchungsbezirk steht die Mehrzahl der fahrlässigen Brandstifter also im Alter von 25 bis 40 Jahren (53,3 %). Erst in der dritten Stufe folgt die Alterklasse von 21 bis 25 Jahren mit 16,6 %. Die übrigen Stufen haben nur geringe Ziffern. Diese Verschiebung der Altersklassen der fahrlässigen Brandstifter im Untersuchungsbezirk zu den etwas jüngeren Altersklassen im Vergleich mit der Reichskriminalstatistik erklärt sich aus Eigenarten des Untersuchungsbezirkes. In den Kreisen der Landwirtschaft, der kleinen Handwerker, der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Fabrikarbeiter altern die Menschen schneller wegen der anstrengenden körperlichen Arbeiten, die sie von frühester Jugend an, ohne irgendwelchen Urlaub vollbringen. Auch die Tatsache, daß in den einfacheren Kreisen verhältnismäßig früh geheiratet wird, ist von Bedeutung. Das Familienleben bringt nach den obigen Feststellungen eine erhöhte Gefahr für das Entstehen von Fahrlässigkeitsbränden [118]). Dieses frühzeitige Altern und Heiraten bringt es mit sich, daß eine Verjüngung der Altersstufen der Täter um ungefähr fünf Jahre eintritt. Dennoch bleiben die Altersklassen der reiferen und gesetzteren Menschen auch hier in erster Linie die Täter der fahrlässigen Brandstiftung.

---

[118]) Siehe S. 61.

g) Anteil der Vorbestraften.

Die Zahl der vorbestraften Täter unter den fahrlässigen Brandstiftern im Untersuchungsbezirk hält sich etwas höher, als es der Reichsdurchschnitt der fahrlässigen Brandstifter der letzten zehn Jahre ist. Im Landgerichtsbezirk Paderborn waren 16,6 % fahrlässige Brandstifter vorbestraft. Unter den Vorstrafen ist auch hier, ebenso wie bei den vorbestraften vorsätzlichen Brandstiftern, ein starkes Ueberwiegen der leichteren Eigentumsdelikte (Diebstahl) festzustellen. Schwerere Eigentumsdelikte wie Betrug, Unterschlagung, Untreue sind nicht unter den Vorstrafen. Von den 60 fahrlässigen Brandstiftern sind 10 Täter vorbestraft und hiervon allein 8 wegen einfacher Eigentumsdelikte. 4 Täter sind mehr als viermal vorbestraft. Bei nur drei Tätern befand sich in der Vorstrafenliste ein Fahrlässigkeitsdelikt, ein Zeichen dafür, daß diese Täter zum Rückfall zu Fahrlässigkeitsdelikten neigen. Die übrigen vorbestraften fahrlässigen Brandstifter sind nicht als Täter mit ausgesprochener Neigung zu Schwächedelikten zu bezeichnen.

h) Ort der fahrlässigen Brandstiftungen.

Bei der Frage nach dem Brandstiftungsort standen 44 Fahrlässigkeitsbrände zur Untersuchung. Die Einteilung der Brandorte nach ihrer Größe erfolgt nach gleichen Gesichtspunkten wie bei der vorsätzlichen Brandstiftung im Untersuchungsbezirk [119]). Die für die vorsätzliche Brandstiftung typische Erscheinung, daß es sich um ein ausgesprochen ländliches Delikt handelt, wird für die fahrlässige Brandstiftung bestätigt. Die zahlenmäßige Eingruppierung der Fahrlässigkeitsbrände in die fünf Ortsklassen erfolgt in etwas anderer Reihenfolge als bei der vorsätzlichen Brandstiftung, zeigt aber im Grunde genommen das gleiche Bild. Mehr als ein Drittel (34,1 %) der durch Fahrlässigkeit entstandenen Brände gehörte zur Ortsklasse 3 (Dörfer zwischen 3 000 und 500 Einwohnern). Dann folgten mit je 25 % die Ortsklassen 4 und 5 (Dörfer unter 500 Einwohnern und alleinstehende Gebäude, Feld- und Waldbrände). Es sind also 84,1 % aller fahrlässigen Brandstiftungen auf dem platten Lande, in kleinen Dörfern, alleinstehenden Gehöften, in Wäldern oder an Stroh- und Getreidediemen entstanden. Die restlichen Fahrlässigkeitsbrände (15,9 %) entstanden in den Städten über 3 000 Einwohner (Ortsklasse 1 und 2).

Man wird an diese Feststellung ähnliche Folgerungen knüpfen müssen, wie es bei der vorsätzlichen Brandstiftung geschah, denn die Bevorzugung, die vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung dem platten Lande angedeihen lassen, ist auffällig. Zwar sind auf dem Lande besonders viele leicht brennbare Gegenstände aufgestapelt und im Umgang mit Feuer wird weniger Sorgfalt aufgewendet als anderswo. Daß aber in den größeren Ortschaften über 3000 Einwohnern so wenig fahrlässige Brandstiftungen vorkommen spricht dafür, daß sich die fahrlässigen Brandstifter, die Brandstellen aus-

[119]) Siehe S. 48.

suchen, die möglichst unbeobachtet sind. Das Fahrlässigkeitsdelikt zeigt hier eine Verwandtschaft zur Nutzungsbrandstiftung, bei der wir das gleiche feststellen konnten. Die Gelegenheit zur Brandstiftung ist, wie wir gesehen haben, nirgends so günstig als auf dem Lande und in Ermangelung des Nachweises einer vorsätzlichen Tat bleibt dann gelegentlich die Bestrafung wegen fahrlässiger Brandstiftung [120]).

Der durch die fahrlässigen Brandstiftungen angerichtete Schaden war durchweg nicht so groß wie bei der vorsätzlichen Brandstiftung. Neben 40,9 % Totalbränden an Wohnhäusern, Ställen und Scheunen standen 25 % Wald- und Feldbrände mit größerem Schaden. Die Zahl der Zimmerbrände, die nicht Sachbeschädigung waren, betrug 20,5 % und war somit höher als bei der vorsätzlichen Brandstiftung.

i) Zeit der fahrlässigen Brandstiftungen.

aa) Auch bei der fahrlässigen Brandstiftung waren im Verlauf einer Woche Höhe- und Tiefpunkte in der Häufigkeit der Brände festzustellen. Der Lauf der Kurve der fahrlässigen Brandstiftungen [121]) in einer Woche gleicht stark dem Verlauf der Kurve der vorsätzlichen Brandstiftungen. Auch hier sind zwei Höhepunkte (Dienstag und Freitag) und zwei Normalpunkte (Sonntag und Mittwoch) zu bemerken. Der Kurvenverlauf geht vom Normalstand am Sonntag in starkem Anstieg auf die doppelte Anzahl von Bränden am Dienstag senkt sich wieder am Mittwoch auf den Stand vom Sonntag, um zum Wochenende zum Höchststand anzusteigen. Wenn auch der Mittwoch keinen so großen Tiefstand wie bei der vorsätzlichen Brandstiftung erreicht, so zeigt doch der Verlauf der Kurve, insbesondere der Höhepunkt am Freitag, größte Aehnlichkeit mit der Kurve der vorsätzlichen Brandstiftung.

Ein Teil der wahren Fahrlässigkeitsbrandstiftungen ist stark berufs- und umweltbedingt, wie es z. B. die durch Fahrlässigkeit von Installateuren, Klempnern, Schmieden mit Lötlampen, Schmiedefeuern usw. und die durch Landleute beim Dreschen entstandenen Fahrlässigkeitsbrände zeigen. Solche Brände sind naturgemäß an Wochentage gebunden. Wenn aber in allen Fällen reine Fahrlässigkeit vorliegen würde, müßte die Kurve einen gleichmäßigeren Verlauf zeigen: etwa Tiefstand am Sonntag, an dem weniger Feuer gebraucht wird und keine Feldarbeit stattfindet, bei der Essen und Hände gewärmt und ausgerodetes Unkraut verbrannt werden soll, dann Anstieg zum höheren Stand in der Woche und wieder Abstieg zum Sonntag.

Die Uebereinstimmung der Höhepunkte der fahrlässigen Brandstiftung mit den Höhepunkten der vorsätzlichen Brandstiftung zeigt, daß die gleichen Gründe für vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung wirksam sind. Die Aehnlichkeit im Aufstieg und Abstieg beider Delikte läßt auf stärkeres Vorhandensein verkappter vorsätzlicher Brandstiftung schließen. Auch wird

---

[120]) Weck: Brandstiftung usw. S. 23.
[121]) Siehe Schaubild II S. 99.

ein Teil der fahrlässigen Brandstiftungen nicht auf reine Fahrlässigkeit, sondern auf verschärfte, an bedingten Vorsatz grenzende Fahrlässigkeit zurückzuführen sein.

bb) Die fahrlässigen Brandstiftungen zeigen in einzelnen Jahreszeiten kurvenmäßig [122]) dargestellt einen unruhigen Verlauf. Eine gleichmäßige Höhe der Kurve der fahrlässigen Brandstiftungen ist im Winter, in den Monaten von November bis Januar zu bemerken. Im Frühjahr (Mai), sehen wir hier, ebenso wie bei der vorsätzlichen Brandstiftung einen Anstieg. Zum Teil ist diese Steigerung bei der fahrlässigen Brandstiftung auf die in dieser Jahreszeit entstehenden Wald-, Busch- und Feldbrände zurückzuführen. Wald, Busch und Gras sind im Frühjahr außerordentlich dürr. Die in dieser Zeit einsetzende Arbeit in Wald und Feld, die Bereinigung der Feldraine, das Verbrennen von Unkraut, das Anwärmen des Essens und der Hände in der noch kalten Jahreszeit, das Wegwerfen von glimmenden Tabakresten haben in diesen Monaten manchen Fahrlässigkeitsbrand verursacht. Die Brandsteigerung im Frühjahr, die wir bei fahrlässiger und vorsätzlicher Brandstiftung gemeinsam sehen, läßt allerdings auch auf verkappte vorsätzliche Brandstiftung schließen, sodaß man auch einen Teil dieser Fahrlässigkeitsbrände im Frühjahr als Versicherungsbrände ansehen kann. Die Monate Mai bis Juni zeichnen sich durch einen Tiefstand an fahrlässigen Brandstiftungen aus. Das schroffe Ansteigen der Kurve im Hochsommer (Juli, August), wo die Höchstzahl von Fahrlässigkeitsbränden erreicht wird, spricht dafür, daß in diesen Monaten auch viel echte Fahrlässigkeit vorliegt. Die Sommermonate mit trockenem warmen Klima zeichnen sich oft durch Dürre und große Trockenheit aus. Ein starker Einfluß solcher ätiologischer Momente ist nicht von der Hand zu weisen, wie folgendes Beispiel zeigt. In den Jahren 1882 bis 1899 kamen auf je 100 000 strafmündige Personen 1,5 bis 2,1 wegen fahrlässiger Brandstiftung Verurteilte. Diese Zahl stieg jedoch in den Jahren 1892 bis 1893 auf 3,3 bezw. 3,2 Verurteilungen. Wie sich später herausstellte herrschte in diesen Jahren eine besonders große Trockenheit und damit wuchs naturgemäß die Gefahr, daß ein Brand durch Fahrlässigkeit entstand [123]).

Typisch für die Zeit des Hochsommers sind die durch Leichtsinn von Wanderern und Waldarbeitern entstandenen Waldbrände, bei denen nur in den wenigsten Fällen die Schuldigen einer Bestrafung zugeführt werden konnten. Eine im Untersuchungsbezirk mehrfach beobachtete stark umweltbedingte Brandursache war auch das Ausräuchern von Fliegenschwärmen, die durch das Vieh angezogen, Haus und Ställe bevölkerten. Dieser Plage gingen die Landleute mit brennenden Strohwischen zu Leibe. Das Feuer von diesen Strohwischen schlug durch den nur lose zusammengefügten Bretterbelag der Fußböden auf das auf den Böden liegende Brenn- und Futter-

---

[122]) Siehe Schaubild III S. 100.
[123]) Mönkemöller: Psychopathologie des Brandstifters S. 305 ff.

material über. — Herbst und Spätherbst zeigen eine nicht so hohe Ziffer von fahrlässigen Brandstiftungen. Echte Fahrlässigkeitsbrände werden im Winter oft durch den erhöhten Feuerbedarf im Haushalt und in der Landwirtschaft herbeigeführt. Ein Teil der im Winter entstandenen Fahrlässigkeitsbrände wird aber der verkappten vorsätzlichen Brandstiftung zuzurechnen sein, denn die Jahreszeit begünstigt die unentdeckte Ausführung der Tat [124]).

cc) Bei der vorsätzlichen Brandstiftung hatten wir ein starkes Ueberwiegen der nächtlichen Brände festgestellt. Die fahrlässige Brandstiftung zeigt ein Ueberwiegen der Brandstiftungen am Tage.

Tabelle 22.

Brandausbruchszeiten der fahrlässigen Brandstiftungen.

Zwischen 6 und 12 Uhr brachen 27,5 % der Brände aus
Zwischen 12 und 18 Uhr brachen 38,5 % der Brände aus
Zwischen 18 und 24 Uhr brachen 20,4 % der Brände aus
Zwischen 0 und 6 Uhr brachen 13,6 % der Brände aus

Die Zahl der am Tage ausgebrochenen Brände beläuft sich demgemäß auf 66 %, die der in der Nacht entstandenen auf 34 %. Die Hauptzahl der Brände ist in der Zeit von mittags bis abends entstanden, also in der Zeit in der Mittag- und Abendessen und Viehfutter gekocht werden und auch sonst stärkerer Feuerbedarf vorliegt. In der Zeit, in der die Menschen ruhen, von 0 bis 6 Uhr, sind die wenigsten fahrlässigen Brandstiftungen zu verzeichnen. Hieraus ergibt sich besonders die starke Abhängigkeit der fahrlässigen Brandstiftung von Umweltseinflüssen.

k) Verkappte vorsätzliche Brandstiftungen und verschärfte Fahrlässigkeit.

Die Schwierigkeit, die die Behandlung der fahrlässigen Brandstiftung im Verfahren bietet, liegt darin, daß oft der Angeklagte sein einziger Zeuge ist. Es steht fest, daß kurz nach seiner Tätigkeit der Brand entstanden ist, aber er leugnet Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die bisherige Rechtssprechung mußte in solchen Fällen zum Freispruch kommen, weil eine Wahlfeststellung nicht möglich war. Solche im Untersuchungsbezirk mehrfach bemerkten Fälle können jetzt mit Hilfe des durch die Novelle vom 28. 6. 1935 eingefügten § 2 b des RStGB von 1871 abgeurteilt werden. Für echte Fahrlässigkeit sprechen meistens die Waldbrände, während die durch angebliche Fahrlässigkeit verursachten Brände von Stroh- und Getreidediemen auf dem freien Feld sehr häufig im Untersuchungsbezirk den dringenden Verdacht der vorsätzlichen Angriffsbrandstiftung erweckten. Fahrlässigkeitsbrände, die in der Nacht und an ungesehenen Orten entstehen und die zu Totalbränden führen, sind häufig als verkappte vorsätzliche Brandstiftung anzusehen. Sie sind von den Tätern aber nicht so gut vorbereitet, daß jeglicher Ver-

[124]) Siehe S. 53 ff.

dacht einer strafbaren Handlung von ihnen abfallen konnte, eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit ließ sich dann wohl ermöglichen.

Die Handlungsweise mancher Täter, die eine Fahrlässigkeit zugaben oder einer fahrlässigen Handlung überführt wurden, grenzte zuweilen derart an dolus eventualis, daß eine Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen fahrlässiger Brandstiftung bedenklich erscheint. Beispiele von verschärfter Fahrlässigkeit: Löten an einer Pumpe, über der in einem Abstand von 50 bis 75 cm ein ungefähr $^1/_2$ qm großes Loch war, welches direkt auf den Strohboden führte und mit Stroh zugedeckt war; mit Oel und Kohlen betriebene Antriebsmaschinen zum Dreschen wurden ca. $^1/_2$ Meter an ein Strohfuhrwerk herangefahren und in Betrieb genommen, obwohl die Beteiligten wußten, daß keine polizeilich vorgeschriebenen Funkenfänger in der Maschine waren: das Betreten von Ställen, Scheunen, Stroh- und Heuböden mit offenen Petroleumlampen ohne Zylinder. Manche Brände entstanden aus bodenlosem Leichtsinn dadurch, daß man noch glühende Asche in Holz- oder Pappkästen legte. Eine Reihe von Fahrlässigkeitsbränden wurde auch durch die Benutzung elektrischer Bügeleisen, die nach Gebrauch nicht ausgeschaltet wurden, verursacht. Trotz größter Leichtfertigkeit mancher Täter konnte in keinem Falle des Fahrlässigkeitsbrandes durch ein elektrisches Bügeleisen im Untersuchungsbezirke eine Bestrafung herbeigeführt werden.

Psychologische oder pathologische Sondererscheinungen, wie sie die vorsätzlichen Brandstifter, besonders die Angriffstäter zeigten, hat Verfasser bei der Untersuchung der fahrlässigen Brandstiftung nicht feststellen können. Bei der Verwandtschaft, die sich zwischen fahrlässiger Brandstiftung und vorsätzlicher Nutzungsbrandstiftung feststellen ließ und auf die noch unten eingegangen wird [125]) ist das nicht auffallend, denn unter den Versicherungbrandstiftern waren solche Momente ebenfalls nicht zu bemerken [126]).

Wenn häufig behauptet wird, daß besonders Personen, die unter chronischem oder akutem Alkoholeinfluß stehen, zur Begehung von fahrlässigen Brandstiftungen neigen, so ist das wohl zumindest übertrieben. Zwar wird ein Betrunkener leichter die Gefahr verkennen, die durch sein leichtsinniges Handeln mit Feuer und leicht-brennbaren Gegenständen entstehen kann, aber es fehlt dem Betrunkenen meistens an Brandobjekten. Waldbrände, die am Sonntag entstehen, können wohl gelegentlich von Betrunkenen verursacht sein, denn am Sonntag beginnt der Alkoholgenuß schon am Vormittag, wo sich in den Dörfern die männliche Bevölkerung im Wirtshaus trifft [127]).

---

[125]) Siehe S. 86 ff.
[126]) Siehe S. 58.
[127]) Schmerler: Brandstiftungskriminalität S. 100.

III. Rechtliche und richterliche Würdigung der Brandstiftung.

A) Rechtliche Würdigung.

1. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871.

Die Brandstiftung ist im RStGB. von 1871 im 27. Abschnitt unter dem Oberbegriff „Gemeingefährliche Verbrechen" geregelt. Hiernach ist die Brandstiftung ein Delikt gegen die Gesellschaft und die Gesellschaftsordnung und ist gekennzeichnet durch die Entfesselung von Naturkräften, denen sonst eine bedeutsame Rolle im Dienste der Menschheit und ihrer Zwecke zukommen, zur Verwirklichung eigensüchtiger oder gesellschafts- und menschenfeindlicher Bestrebungen [128]). Wer das Naturelement Feuer entfesselt, vermag ihm die Grenzen seiner Ausbreitung nicht vorzuschreiben und kann die Folgen nicht abwägen, die seine Handlung mit sich bringt. Die Aufstellung des Begriffes Gemeingefahr, also die Herbeiführung gemeiner Gefahr für einen unbestimmten Kreis von Rechtsgütern, Menschen und Sachen, ist bei der Brandstiftung gesetzgeberisches Motiv, nicht Tatbestandsmerkmal [129]). Dogmatisch ist die Gemeingefahr Erfolg, nicht Wesen der Brandstiftung. Der Angriff des Täters richtet sich ursprünglich gegen Sachen und erst als weitere Folge tritt die Gemeingefährlichkeit der Tat hinzu und begründet die hohe Strafwürdigkeit. Daß sich der Angriff des Täters nicht, wie bei der Sachbeschädigung, nur gegen fremde Sachen, sondern auch gegen eigene richten kann, ist für eine dogmatische Untersuchung von Bedeutung, für die soziologische Erfassung der Brandstiftung aber bedeutungslos.

Das RSTGB. von 1871 regelt die Brandstiftung in den §§ 306—310 vorwiegend als Gefährdungsdelikt. Nur § 307 ist ein Erfolgsdelikt. Diese Gesetzbestimmungen bestimmen eine einzige Norm, die den Angriff auf eine gewisse Zahl (16), namentlich, mit Absicht der Vollständigkeit, aufgeführte Gegenstände durch Brandstiftung verbietet. Wegen fahrlässiger Brandstiftung (§ 309) wird bestraft, wer die in den §§ 306 und 308 bezeichneten Rechtsgüter fahrlässig in Brand gesetzt hat. Gegebenenfalls kann diese Handlung mit Polizeivorschriften über den Umgang mit Feuer konkurrieren. Nach § 310 a wird die Herbeiführung einer abstrakten Brandgefahr für Wälder, Heide und Moorflächen unter Strafe gestellt [130]). Neben der Brandstiftung kann der Täter sich in ideeller Konkurrenz eines Versicherungsbetruges gemäß § 265 RStGB. schuldig machen, wenn er eine gegen Brand versicherte Sache in betrügerischer Absicht in Brand setzt.

Die Strafen, die nach diesen Bestimmungen verhängt werden können, sind vorwiegend Zuchthaus bis zu 15 Jahren, bei mildernden Umständen

---

[128]) Von Liszt-Schmidt: Lehrbuch S. 517.

[129]) Leipz. Kom.: Vorbem. vor § 306 S. 1037; Olshausen: Vorbem. 1 vor § 306 S. 1719; Binding: Bd. II § 136 S. 1116.

[130]) Durch Novelle vom 28. 6. 1935 ist § 309 geändert und § 310a eingefügt.

(§ 308) Gefängnis nicht unter 6 Monaten. § 265 läßt auch die Verhängung von Geldstrafen zu. Strafschärfungsmöglichkeiten sind nach dem Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten gegeben [131]). Die fahrlässige Brandstiftung ist im Normalfall mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, in erschwerten Fällen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht.

Die Regelung der Brandstiftung im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 ist wenig befriedigend. Die überaus eingehende, komplizierte, kasuistische Regelung in diesem Gesetz entsprach jedoch der Volksanschauung, der der Gesetzgeber Rechnung zu tragen suchte. Die Auswahl der Gegenstände, die man gegen Brandstiftung schützen wollte, beruhte auf den Gedanken, daß die Anwendung des Naturelementes gegen diese Objekte ein besonders großes Unheil anrichten könnte, sei es in Anbetracht seiner großen Zerstörungskraft, sei es durch die Leichtigkeit der Ausdehnung des entfachten Feuers, sei es durch seine Gefährlichkeit für Leib und Leben von Menschen [132]). Diese kasuistische Regelung zeigt aber kein System und ergab gelegentlich unbefriedigende Ergebnisse. Das enge Haften des Gesetzgebers am einzelnen Objekt hatte zur Folge, daß begrifflich der Vorsatz des Brandstifters derselbe war, gleich ob er sich auf die Anzündung einer alleinstehenden Hütte, auf ein Dorf oder gar eine ganze Stadt erstreckte. Der verbrecherische Wille wurde also in allen Fällen als der gleiche angesehen. Der Gestaltung der Brandstiftungstatbestände entnahm man den Willen des Gesetzgebers, daß durch das Inbrandsetzen der genannten Objekte bereits ein Gefahrenzustand herbeigeführt werde (abstrakte Gemeingefahr). Dabei blieb es unberücksichtigt, ob im Einzelfall eine Gefahr überhaupt entstehen konnte. Jemand der eine unversicherte Wohnhütte in Brand setzte, ohne hierdurch die Interessen der Anderen zu schädigen, vielleicht nur, um an Stelle der abgebrannten Hütte eine neue aufzubauen, mußte wegen Brandstiftung bestraft werden.

Andererseits führte die kasuistische Regelung auch dazu, daß strafwürdige Fälle nicht wegen vorsätzlicher Brandstiftung bestraft werden konnten, weil die Brandobjekte nicht zu den in den §§ 306—308 geschützten Objekten gehörten, obgleich eine Gemeingefahr durch den Brand geschaffen war. So konnte nach dem RStGB. von 1871 derjenige nicht wegen Brandstiftung bestraft werden, der eine Holzbrücke in Brand setzte und dadurch die Verbindung zwischen mehreren Orten abschnitt (Bestrafung nur aus § 305 mit Gefängnis). Ebenso konnte nicht bestraft werden (nach § 306 ff.), wer seine eigene Waldung in Brand setzte, selbst wenn durch den Brand zwar Menschen, die sich in der Waldung aufhielten, in Lebensgefahr gerieten, es aber nach Lage der Sache ausgeschlossen war, daß sich das Feuer einem fremden, gegen Brandstiftung geschützten Gegenstand mitteilte [133]).

---

[131]) Gesetz vom 4. 4. 1933 RGBl. I S. 162.
[132]) Binding: Die Normen usw. Bd. II S. 1126.
[133]) Begründung zum E. 1927 S. 117.

Die gleichen Mängel traten bei der fahrlässigen Brandstiftung auf, obwohl die fahrlässige Brandstiftung häufig ein reines Zufallsdelikt ist. Fahrlässige Brandstiftung lag nach § 309 nicht nur vor, wenn der Täter fahrlässigerweise die brandstiftende Wirkung seiner Tätigkeit nicht voraussah, sondern auch dann, wenn er wohl diese Wirkung voraussah, aber fahrlässigerweise nicht die strafrechtlich erheblichen Eigenschaften des Objektes erkannte. Bei der Strafbemessung wurde der Hauptwert auf die mehr oder weniger zufällige Ausdehnung des Feuers auf die im Gesetz geschützten Objekte gelegt. Kaum berücksichtigt wurde jedoch der Grad des Leichtsinns und der Fahrlässigkeit des Täters und die durch sein Verhalten herbeigeführte Gefahr. War z. B. bei einem Zimmerbrand Tür, Fußboden oder Decke vom Feuer angegriffen, so lag Brandstiftung vor, hatte das Feuer aber nur Möbel ergriffen, so handelte es sich um straffreie Sachbeschädigung. In beiden Fällen war aber meistens der strafwürdige Leichtsinn und die durch ihn drohende Gefahr gleich groß.

Die Kasuistik des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 führte also gelegentlich zu unbilligen Ergebnissen, weil der Rahmen der objektiven Tatbestände teils zu eng, teils zu weit gefaßt war. Zu eng waren die Tatbestände, weil sie auf besonders aufgeführte Gegenstände, nicht aber auf eine bestehende Gefahr abgestellt waren, zu weit waren sie weil, wenn die geschützten Gegenstände in Brand gesetzt waren, der Umfang der herbeigeführten Gefahr unberücksichtigt blieb.

2. Nach dem Entwurf 1927 (1930).

Diese Regelung des RStGB. von 1871 beabsichtigte der Entwurf von 1927 [134]) dadurch zu beseitigen, daß die kasuistische Aufzählung der geschützten Gegenstände nicht übernommen, die Gemeingefahr hingegen Tatbestandsmerkmal werden sollte. § 225 des E. 1927 bestimmte: „Wer eine Sache in Brand setzt und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft." Eine Erschwerung der Strafen bestimmten §§ 234, 235 für besonders schwere Fälle. Die fahrlässige Begehung der Brandstiftung im Sinne des § 225 war mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Brandstiftung war also nach dem Entwurf 1927 die Inbrandsetzung irgendeiner Sache, gleichgültig, ob sie dem Täter oder einem anderen gehörte, gleichgültig, ob sie beweglich oder unbeweglich, ob sie wertvoll oder wertlos war. In allen Fällen war die Brandstiftung nur davon abhängig, daß sie eine Gefahr für Leib und Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführte. Der Entwurf 1927 hielt es für eine unbillige Härte, daß das Inbrandsetzen eigener Sachen als Brandstiftung bestraft wurde, wenn durch die Brandstiftung weder für Leib und Leben anderer

[134]) Neueinbringung des E. 27 durch Antrag Kahl 1930. Reichstagsdrucksache V. — 395/1930.

noch für fremdes Eigentum Gefahr in „bedeutendem Umfange" herbeigeführt wurde, „denn der Eigentümer darf grundsätzlich frei über sein Eigentum verfügen". Allerdings sollte eine Gefährdung anderer regelmäßig immer dann vorliegen, wenn ein Eigentümer seine gegen Brand versicherten Gegenstände in Brand setzt (Versicherungsbrand). Aber ein Inbrandsetzen eigener unversicherter Gegenstände war immer erst dann als Brandstiftung anzusehen, wenn Gemeingefahr bestand. Dazu sollte diese Gefährdung noch bedeutenden Umfang (?) annehmen. Außerdem mußte der Täter die Gefährdung anderer, also die Gemeingefahr, in seinen Vorsatz aufgenommen haben, um wegen vorsätzlicher Brandstiftung bestraft werden zu können, andernfalls war er nur wegen fahrlässiger Brandstiftung zu bestrafen [135]).

Der Entwurf 1927 brachte eine Erweiterung des RStGB. von 1871 insofern, als nicht mehr einzelne Gegenstände, sondern alle Sachen geschützt wurden. Dieser Schutz trat aber nur dann ein, wenn das tatbestandsmäßige Erfordernis der Gemeingefahr vorlag. Der Vorteil dieses Vorschlages lag darin, daß in den Fällen, in denen nur geringer Schaden und keine wesentliche Gefahr entstehen konnte, nicht mehr wegen Brandstiftung bestraft werden sollte. Die Regelung jedoch, daß Brandstiftung an eigenen Sachen grundsätzlich straflos sein sollte, wenn nicht eine Gefahr für fremdes Eigentum bestand, verdient heute keinerlei Zustimmung. Der Entwurf 1927 entstammt einer Zeit, in der der Einzelne unbeschränkt über sein Eigentum verfügen konnte, ohne Rücksicht auf den Schaden, den er dadurch der Volksgesamtheit und dem Volksvermögen zufügte. Ein Eigentümer konnte nach dem Entwurf 1927 volkswirtschaftlich noch so wertvolle Güter mutwillig vernichten, er blieb straflos, wenn er nicht fremde Interessen gefährdete, da er ja dann das Tatbestandsmerkmal der Gemeingefahr nicht erfüllte. Diese Regelung würde die besonders auf dem Lande verbreitete Meinung, daß Brandstiftung an eigener Sache nicht strafwürdig sei, noch bestärkt haben und zu unerfreulichen Zuständen geführt haben, denn im Umgang mit offenem Feuer würde ein Nachlassen der heute noch geübten Sorgfalt eingetreten sein. Der Entwurf 1927 berücksichtigte nicht, daß das Eigentum des Einzelnen ein Bestandteil am Vermögen des ganzen Volkes ist. Eine Vernichtung dieses Eigentums bedeutet also nicht nur einen großen, ersatzlosen, unwiederbringlichen Verlust für das Volksvermögen, sondern hat allzuhäufig zur Folge, daß der Eigentümer mit seinen Angehörigen der Allgemeinheit und ihrer Fürsorge zur Last fällt [136]).

3. Nach dem Bericht der amtlichen Kommission von 1936.

Der individualistischen Auffassung des Entwurfes 1927 über die Brandstiftung setzt das kommende Strafrecht, das dem Schutze des Volkes dient [137]), nach dem Bericht des Reichsjustizministers andere Bestimmungen

---

[135]) Begründung zum E. 1927 S. 116 ff.
[136]) Schmerler: Brandstiftungskriminalität S. 114.
[137]) Gürtner: Das kommende Strafrecht, Bericht usw. B II S. 50. Grundsatz 3.

entgegen. Um die Tat gegen weniger strafwürdige Fälle abzugrenzen, andererseits aber auch alle eines erhöhten Strafschutzes bedürftigen Fälle zu erfassen, ist die Gemeingefahr, wie im Entwurf 1927 zum Tatbestandsmerkmal der Brandstiftung erhoben. Als Gemeingefahr gilt eine Gefahr für Leib und Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen, oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt[138]). So ist es möglich den Strafschutz nach kommenden Recht auf Sachen aller Art zu erstrecken. Der Begriff Gemeingefahr ist aber gegenüber dem Entwurf 1927 erweitert. Aus dem Treuhändergedanken, den der Nationalsozialismus über den Eigentumsbegriff gelegt hat folgt, daß eigene Sachen, deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstoßen würde, ebenso wie fremde Sachen geschützt werden müssen[139]).

Der Regelfall der Brandstiftung an einem Gebäude wurde nach dem Bericht des Reichsjustizministers von der Strafrechtskommisson besonders hervorgehoben. Dabei beschränkte man sich jedoch auf solche Gebäude, die Menschen als Wohnung dienen. Das Tatbestandsmerkmal der Gemeingefahr wurde daher für diese Brandstiftung fallen gelassen, denn die Tat selbst stellt sie schon dar[140]). Für alle anderen Brandstiftungen wurde die Gemeingefahr in der neuen Formulierung zum Tatbestandsmerkmal erhoben. Allerdings sind Fälle denkbar, die nicht schlechthin zuchthauswürdig zu sein brauchen (Brandstiftung an eigener Sache). Daher wurden die Bestimmungen gegen die Brandstiftung so vorgeschlagen: „Wer ein Gebäude, das einem Menschen zur Wohnung dient, in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bestraft. Wer eine Gemeingefahr dadurch herbeiführt, daß er eine andere Sache in Brand setzt wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft."

Dadurch, daß der Tatbestand der Brandstiftung allgemein auf wirkliche konkrete Gemeingefahr abgestellt ist, wird den Mängeln des RStGB. von 1871 abgeholfen. Eine ungerechtfertigte Ausdehnung der schweren Strafen auf ganz leichte Fälle wird vermieden. Andererseits ist auch eine zu große Beschränkung des Tatbestandes infolge kasuistischer Aufzählung der geschützten Objekte verhütet. Es wird nach kommendem Strafrecht dem Richter überlassen zu entscheiden, welche Gegenstände „bedeutenden Sachwert haben, oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt" (eigene Sachen) und die daher des Strafschutzes bedürfen. Der Richter allein scheidet strafwürdige von weniger strafwürdigen und straffreien Fällen. Eine schwankende Rechtsprechung wird durch diese richterliche Freiheit nicht zu erwarten sein, denn die bisherige Rechtssprechung kann teilweise zugrunde gelegt werden und der Richter des neuen Deutschlands wird sich gern der verantwortungsvollen Aufgabe unterziehen. Denn „Unser Strafrecht zeich-

---

[138]) Vergl. auch § 315 Abs. 3 RStGB., der durch Novelle vom 28. 6. 35 eingefügt wurde.

[139]) Gürtner: Das kommende Strafrecht. Bericht usw. Bd. II S. 299 ff.

[140]) Gürtner: aaO. Bd. II S. 309.

net sich durch ein ungeheures Vertrauen zum Richter aus, wir haben einen weiten Strafrahmen und haben die Rechtsschöpfung aus dem Volksempfinden. Wir vertrauen in der Wertung dieses Volksempfindens künftig jedem deutschen Richter so, wie der Führer jedem Gauleiter und jedem Kreisleiter in der Zeit des Kampfes vertraute . . ." [141]).

Wie sich der amtliche Bericht allerdings zu den vom Verfasser herausgearbeiteten Tätertypen, insbesondere dem Versicherungsbrandstifter stellt, ist nicht zu sagen. Nach dem Entwurf 1927 war die Inbrandsetzung eigener versicherter Sachen auch ohne Herbeiführung konkreter Gemeingefahr immer schon im Hinblick auf die Versicherung als Brandstiftung anzusehen [142]). Der amtliche Bericht äußert sich nicht zu dieser Frage. Es scheint für ausreichend angesehen zu werden, wenn in diesen Fällen der Tatbestand des Versicherungsbetruges Platz greift [143]). Nach den noch darzulegenden Merkmalen über die Sozialgefährlichkeit des Versicherungsbrandstifters, dessen Tätigkeit gerade auf dem platten Lande vorherrscht, wo eine Brandstiftung wegen der alleinstehenden Gebäude, nicht so häufig eine Gemeingefahr herbeizuführen vermag, würden diese Strafbestimmungen nach Ansicht des Verfassers nicht ausreichen.

Die fahrlässige Begehung der Brandstiftung wird nach kommendem Strafrecht mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Haft bedroht. Eine Aenderung der heutigen Rechtssprechung würde insoweit in Frage kommen, als in Zukunft alle die Fälle straflos bleiben werden, in denen fahrlässige Brandstiftung an eigener Sache ohne Gemeingefahr vorliegt. Sobald die an der fahrlässigen Brandstiftung, besonders auf dem Lande beteiligten Kreise dieses erst wissen, wird vermutlich eine Zunahme der fahrlässigen Brandstiftungen eintreten, denn ein erhebliches Nachlassen der Sorgfalt im Umgang mit Feuer wird platzgreifen. Zu erhoffen ist allerdings, daß eine strengere Bestrafung der Fahrlässigkeitsbrandstiftungen eintritt, denn der Täter „wird nach dem Maß seiner Schuld, vor allem nach der Stärke seines bösen Willens und seiner Auflehnung gegen die Gemeinschaftspflicht bestraft" [144]). Nach neuem Strafrecht wird also mehr die Auflehnung gegen die Gemeinschaftspflicht, die soziale Gleichgültigkeit, der Leichtsinn und die Beharrung des Täters für die Strafe maßgebend sein, als die bisher bei der Strafbemessung maßgebende Voraussehbarkeit für den eintretenden schädlichen Erfolg.

---

141) Freisler: Deutsche Justiz 1936. S. 1742.
142) Begründung zum Entwurf 1927. S. 118.
143) Gürtner: Das kommende Strafrecht. Bericht usw. Bd. II. S. 354.
144) Gürtner: aaO. Bd. II S. 50, Grundsatz 6.

B. Richterliche Würdigung.

1. Nach der Reichskriminalstatistik.

Dem Richter obliegen drei Aufgaben: Die Feststellung des Tatbestandes, die rechtliche Wertung der Tat und die Strafbemessung. Die Feststellung des Tatbestandes und die rechtliche Würdigung der Tat sind Vorgänge, die sich im Inneren des Richters oder in der Beratung eines Kollegialgerichtes vollziehen. Nach Art und Höhe der Strafe aber auf die das Gericht erkannt hat, wird im Volke der Unrechtsgehalt der Tat bewertet.

Die im folgenden durchgeführte Untersuchung der richterlichen Strafbemessung in der Praxis ist schon deswegen von Bedeutung, weil es keine einheitlichen Strafbemessungsregeln gibt. Die Richtlinien für die Strafbemessung sind in der persönlichen Einstellung des Richters zur Straftat und in dem von ihm auf Grund zahlreicher Fälle ähnlicher Art gewonnenen Maßstab zu sehen [145]). Exner [146]) hat nachgewiesen, daß sich gewohnheitsrechtliche Maßstäbe für die Strafbemessung herausgebildet haben, die örtlich stark von einander abweichen, denn die Strafbemessung ist nicht mit der einheitlichen juristischen Ausbildung gleich, sondern sie ist eine gefühlsmäßig wertende Tätigkeit.

Nach den Feststellungen der Reichskriminalstatistik [147]) ergab sich, daß in den Jahren 1925 bis 1933 von der Gesamtzahl der wegen vorsätzlicher Brandstiftungen verurteilten Täter 49,7 %, also fast die Hälfte mit Zuchthaus, 49,0 % mit Gefängnis bestraft worden sind. Der Rest der Verurteilten von 1,3 % waren jugendliche Täter, bei denen gemäß §§ 6, 9 Abs. 4 JGG. von Strafe abgesehen wurde. Die Ziffern schwanken in den einzelnen Jahren. Wurden im Jahre 1930 nur 42,8 % der Täter zu Zuchthaus verurteilt, so stieg die Zahl bis 1933 erheblich an und erreichte im Jahre 1933 die Ziffer von 59,1 % zu Zuchthaus verurteilten Brandstiftern. In gleicher Weise sank die Ziffer der zu Gefängnis Verurteilten von 56,9 % im Jahre 1930 auf 40,6 % im Jahre 1933. Dieser auffallende Zug zu strengeren Strafen zeigt sich auch bei der Betrachtung der zeitlichen Dauer der Zuchthausstrafen. Die Erhebungen der Reichskriminalstatistik über die Dauer der Zuchthausstrafen sind erst seit dem Jahre 1931 aufgenommen, sodaß die Berechnung nur für drei Jahre erfolgen konnte. Bei der Mehrzahl der zu Zuchthaus verurteilten Brandstifter (72,7 %) wurde auf Zuchthaus unter 3 Jahren, bei 27,3 % auf Zuchthaus über 3 Jahr erkannt. Im Jahre 1931 war die Zahl der zu Zuchthaus von drei und mehr Jahren Verurteilten 19,7 % und stieg bis zum Jahre 1933 auf 31,8 % an. Dementsprechend sank die Ziffer der zu weniger als 3 Jahren Zuchthaus Verurteilten von 80,3 % auf 68,2 %.

---

[145]) Brinkmann: Die Ungleichheit der Strafzumessung aaO.
[146]) Studien über die Strafzumessungspraxis S. 46.
[147]) Tabellen 23 und 24 S. 97/98 über die Strafbemessung nach der Reichskriminalstatistik.

Die Mindestgefängnisstrafe für vorsätzliche Brandstifter enthält der § 308 Abs. 2 RStGB. mit 6 Monaten Gefängnis bei mildernden Umständen. Wenn trotzdem eine Anzahl von Brandstiftern mit Gefängnisstrafe von unter sechs Monaten verurteilt wurde, so werden dieses solche Täter sein, bei den die Mindestgefängnisstrafe nach den Vorschriften über Versuch (§ 44 RStGB) oder über Beihilfe (§ 49 Abs. 2 RStGB) gemildert ist. Die Mehrzahl der zu Gefängnisstrafe verurteilten Brandstifter (51,5 %) wurde mit der Mittelstufe der Gefängnisstrafe (drei Monate bis ein Jahr) bestraft. Dann folgten mit 41,2 % der Verurteilungen in der Oberstufe der Gefängnisstrafe (über 1 Jahr). An dritter Stelle standen mit 7,3 % die Verurteilten der Unterstufe mit weniger als 3 Monaten Gefängnis. Auch bei diesen weniger schweren Brandstiftungsfällen ist die Tendenz zur Strafschärfung zu bemerken. Im Vergleich zum Jahre 1929, in dem 29,5 % der zu Gefängnis verurteilten Brandstifter mehr als ein Jahr Gefängnis erhielten, waren es im Jahre 1933: 56,9 %, also fast 20 % mehr. Die Zahl der zu 3 Monaten bis zu 1 Jahr Gefängnis Verurteilten sank indessen von 54,1 % im Jahre 1930 auf 40,5 im Jahre 1933.

Durchschnittlich wurden jährlich 36,3 % der Brandstifter neben Freiheitsstrafen gemäß § 32 RStGB. zum Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Bei dieser Nebenstrafe war ebenfalls eine Zunahme von 26,8 % im Jahre 1930 auf 46,4 % im Jahre 1933 festzustellen.

Die neben den Freiheits- und Ehrenstrafen verhängten Geldstrafen ergeben sich aus dem mit der Brandstiftung ideell konkurrierenden Versicherungsbetrug nach § 265 RStGB. Mit einer Durchschnittsziffer von 0,29 % spielen die verhängten Geldstrafen aber kaum eine Rolle, was umso auffälliger ist, als ein Ueberwiegen der Versicherungsbrandstiftungen auch in der Reichskriminalstatistik festgestellt worden ist, und daher auch die Strafen gemäß § 73 RStGB dem § 265 RStGB entnommen werden müßten, wenn z. B. § 308 mit § 265 RStGB ideell konkurriert.

Ueber die Gründe, die die Richter zu den angeführten Strafen bestimmten, sind nur allgemeine Vermutungen aufzustellen. Trotz einheitlicher Gesetzgebung und Auslegung der Gesetze sind seit 1871 tiefgreifende Verschiedenheiten in der Strafbemessung durch die gegebenen weiten Strafrahmen zu bemerken [148]). Hierfür sind nicht allein örtliche Verschiedenheiten maßgebend. In manchen Gegenden treten mehr schwere Fälle als leichte Begehungsarten auf und demgemäß war stärkere Generalprävention geboten. Wirtschaftliche, soziale, ethnologische Verhältnisse, lokale Alkoholgewohnheiten, aber auch verschiedene Gerichtsgebräuche beeinflussen die Strafbemessung der einzelnen Gerichte. In der Gesamtverurteilung war nach dem Kriege bis 1930 ein erheblicher Rückgang der Zuchthausstrafen für Brandstifter festzustellen. Die Entwicklung der Nebenstrafen ging in analoger Richtung. Trotz dieses allgemeinen Rückganges der Zuchthausstrafen wurden dennoch bei der Brandstiftung mehr als doppelt soviel Zuchthausstrafen als bei anderen, mit gleich schweren Strafen bedrohten Delikten ver-

[148]) Exner: Strafzumessungspraxis usw. S. 46.

hängt. Auch wurde mehr auf lange Gefängnisstrafen als bei reinen Gewaltdelikten erkannt [149]).

Die erfreuliche Strafschärfung, die für das schwere Delikt der Brandstiftung seit 1930, besonders seit 1933, zu bemerken ist, ergibt sich aus der veränderten Haltung des Deutschen Volkes und daher auch der Gerichte gegenüber dem Rechtsbrecher. Die Strafe soll eine angemessene Sühne für den Verrat und Treuebruch gegenüber der Volksgemeinschaft sein. Beseitigt ist heute die weichliche Auffassung über Strafe und Strafzweck nach der sich Strafanträge und Urteile weitgehend richteten und immer die Strafe sich an der untersten Grenze des Strafrahmens bewegen ließ oder mildernde Umstände angenommen wurden. Die Durchschnittsstrafen nähern sich jetzt mehr der Mitte des Strafrahmens. Die untere Grenze des Strafrahmens ist nur für ungewöhnlich milde Fälle, bei denen der Rechtsbruch nicht auf Gewissenlosigkeit, Eigennutz und Niedertracht des Täters, sondern auf Not, Verführung oder Torheit zurückzuführen ist [150]).

Im allgemeinen scheint nach der Reichskriminalstatistik die Strafbemessungspraxis der Gerichte in der letzten Zeit übergroße Milde nicht walten zu lassen, wenn auch das Zahlenmaterial nicht angibt, welcher Tätertyp als der von der Praxis gefährlichere und strafwürdigere angesehen wird. Daß die Strafdauer, deren Mittelwert bei § 306 RStGB bei vier bis acht Jahren Zuchthaus liegt, sich noch immer in der unteren Hälfte des Strafrahmens bewegt (1 bis 3 Jahre Zuchthaus), hängt mit den aufgezeigten Mängeln des RStGB von 1871 zusammen. Der Maßstab für die Strafbemessung nach der Reichskriminalstatistik ist offenbar in erster Linie der Grad der äußeren Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Tat. Instinktiv beurteilten die Richter die Brandstiftung, die nach ihrem gesetzlichen Tatbestand mit einer empfindlichen Verletzung verbunden ist im allgemeinen strenger, als den häufig weitaus sozialgefährlicheren Betrug, der tatbestandsmäßig meistens einen geringfügigeren Schaden im Gefolge hat.

Bei der fahrlässigen Brandstiftung überwiegt die Geldstrafe die Freiheitsstrafe erheblich. Für die Jahre 1926 bis 1933 ließ sich ein Durchschnitt von 83,1 % zu Geldstrafe und nur 15,2 % zu Gefängnisstrafe verurteilter fahrlässiger Brandstifter berechnen [151]). Bei 1,7 % der

---

[149]) Exner: Strafzumessungspraxis S. 65 ff., Tabelle 19 und S. 92.

[150]) Welchen Einfluß diese neue Grundhaltung der Gerichte dem Rechtsbrecher, insbesondere dem Brandstifter gegenüber ausübt, zeigt eine Entscheidung des Reichserbhofgerichtes (JW. 1936 S. 3556[23].) „Gerade die Brandstiftung auf dem Lande, verbunden mit der Gefährdung von Menschenleben und Nachbaranwesen und häufig verbunden mit der Vernichtung von Vieh und meist der ganzen für unser Volk dringend notwendigen Ernte, ist ein so fluchwürdiges Verbrechen, daß schon die ernsthafte Beschäftigung mit der Ausführung einer solchen Tat und ihrer Vorbereitung . . . einen ganz minderwertigen Charakter verraten und für sich allein die Unehrbarkeit (§ 15 RErbhG) begründen." Vergl. auch Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht usw. S. 157.

[151]) Siehe Tabelle 24 S. 98.

Täter wurde nach §§ 6, 9 Abs. 4 JGG von Strafe abgesehen. Allerdings ist auch bei der fahrlässigen Brandstiftung ein langsames Zunehmen der Freiheitsstrafen gegenüber den Geldstrafen festzustellen. Im Jahre 1929 wurden nur 12,0 % der Täter mit Gefängnis und 85,2 % zu Geldstrafe verurteilt. Die Ziffer der fahrlässigen Brandstifter, gegen die auf eine Freiheitsstrafe erkannt wurde, stieg bis zum Jahre 1933 auf 20,1 %, während die Zahl der zu Geldstrafe Verurteilten auf 79,9 % sank. Innerhalb der drei Zeitstufen der zu Gefängnisstrafen verurteilten fahrlässigen Brandstifter überwiegt im Durchschnitt die kurzfristige Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten mit 77,2 %. Es folgt die Mittelstufe von 3 Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis mit 20,8 %. Die Zahl der mit mehr als einem Jahr Gefängnis verurteilten fahrlässigen Brandstifter ist nur sehr gering (2,0 %).

Die Gerichte scheinen nach allem die fahrlässige Brandstiftung recht milde zu beurteilen. Während bei der fahrlässigen Tötung die zu Gefängnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr verurteilten Täter die zu geringeren Strafen Verurteilten stark überwiegen, stellen wir bei der fahrlässigen Brandstiftung und auch bei der fahrlässigen Körperverletzung fest, daß die Tat vorwiegend mit Geldstrafe geahndet wird. Bei der fahrlässigen Tötung scheint der Erfolg für die strengere Bestrafung maßgebend zu sein. Für die fahrlässige Brandstiftung scheint man dagegen sehr viel mildernde Umstände, die sich in der Verhängung der Mindeststrafe äußert, anzunehmen. Diese Merkmale deuten stark darauf hin, daß gewissenloser Leichtsinn und die durch ihn drohende Gefahr in ihrer Strafwürdigkeit verkannt werden [152]).

2. Nach Einzeluntersuchungen aus der Praxis des Landgerichtsbezirks Paderborn.

Die Strafbemessung bei der vorsätzlichen Brandstiftung im Untersuchungsbezirk ergab, daß von den Verurteilten 44,4 % zu Zuchthaus und 37,8 % zu Gefängnis verurteilt wurden. Von den Zuchthausstrafen waren 50 % über zwei Jahren, 50 % unter zwei Jahren. Verfasser hat für den Untersuchungsbezirk die Trennung der zeitlichen Dauer der Zuchthausstrafe nicht bei drei, sondern schon bei 2 Jahren vorgenommen, da sich herausstellte, daß die Zuchthausstrafe von 2 Jahren als Strafe von Durchschnittshöhe verhängt wurde. Zuchthausstrafe über drei Jahre Dauer wurde nur in einem Falle ausgesprochen [153]).

Die Gefängnisstrafen verteilten sich so, daß 70,6 % der zu Gefängnis Verurteilten mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr, 17,6 % mit Gefängnis unter drei Monaten und 11,8 % mit Gefängnis über einem Jahr bestraft wurden. Hier können wir eine erhebliche größere Zahl der zur Mittelstufe Gefängnis verurteilten Brandstifter feststellen. Das liegt wohl

[152]) Siehe auch S. 70.

[153]) Für drei Angriffsbrandstiftungen und einen damit zusammenhängenden Meineid wurden 6 Jahre 9 Monate Zuchthaus verhängt.

daran, daß besonders im § 308 RStGB Zuchthausstrafen nicht gerade sehr zahlreich verhängt worden sind.

Im Untersuchungsbezirk wurden desweiteren 11,1 % der Täter nur zu Geldstrafe verurteilt. Diese Ziffer, die höher ist, als die nach der Reichskriminalstatistik ermittelte [154]) erklärt sich daraus, daß die Täter unter Anklage wegen vorsätzlicher Brandstiftung und damit in realer Konkurrenz wegen Betruges nach § 263 RStGB standen. Diese Täter hatten nach den Brand den Schaden der Versicherung gegenüber geltend gemacht und so auch den Tatbestand des § 263 RStGB verwirklicht. Eine Verurteilung konnte aber in diesen Fällen trotz stärksten Verdachtes der Brandstiftung nur wegen Betruges erfolgen. Da nach Ansicht des Verfassers unzweifelhaft Brandstiftung vorlag, wurden diese Verurteilungen hier mitgezählt.

Gegen 6,7 % der Täter wurde auf Anstaltsunterbringung, Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht erkannt. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgte bei 35,6 % der Bestrafungen.

Bei der Strafbemessung war im Untersuchungsbezirk eine Unterscheidung nach den verschiedenen Brandstifter-Tätertypen, wie sie Verfasser bei den Einzeluntersuchungen durchgeführt hat, andeutungsweise zu erkennen. Ein gewisser Zusammenhang zwischen dem entstandenen Schaden und der Strafhöhe war festzustellen. Strafschärfend wirkte sich in vielen Fällen aus, daß der durch die Brandstiftung angerichtete Schaden ein besonders hoher war, daß viel landwirtschaftliche Erzeugnisse vernichtet worden waren und die durch die Tat hervorgerufene objektive Gefährdung der Allgemeinheit eine große war. War der angerichtete Schaden nur gering und hatte der Täter keine oder nur geringe Gemeingefahr herbeigeführt, so wurde dieses strafmildernd berücksichtigt. Subjektive Strafschärfungsgründe waren krasser Eigennutz, besonders dann, wenn der Täter nicht durch materielle Not zur Tat getrieben wurde, schwere Vorstrafen, schlechter Ruf, sittliche Verkommenheit. Erschwerend wirkte weiter, wenn der Täter aus verbrecherischer Neigung, oder durch Geringfügigkeiten veranlaßt aus Haß, Rache, Neid, Eifersucht den Brand anlegte. Hartnäckiges Leugnen, mangelnde Reue, die Verdächtigung unschuldiger Personen wirkten strafschärfend. Als strafmildernd sah man an, wenn der Täter aus materieller Not oder begründeter innerer Erregung gehandelt hatte. Auch bisherige Unbescholtenheit, hohes Alter, schlechte Erziehung bei Jugendlichen und vor allem die erwähnten psychopathologischen Momente wurden zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt. Besonders Jugendlichen gegenüber ließ man allgemein größte Milde walten, um die Fehler einer fehlenden oder mangelhaften Erziehung nicht durch harte Bestrafung zu treffen, sondern um eine straffe, geordnete Erziehung an deren Stelle zu setzen.

---

[154]) Siehe S. 75.

Die Strafhöhe belief sich im Untersuchungsbezirk, nach diesen Gesichtspunkten bemessen, bei den reinen Nutzungstätern durchschnittlich auf 2 Jahre Zuchthaus. War wirkliche Not die Triebfeder zur Tat, so sah man ein Jahr und einige Monate Zuchthaus als ausreichende Sühne an. Bei den Angriffstätern ließ man es meistens mit einer Zuchthausstrafe, die nur kaum die unterste Grenze des Strafrahmens überschritt, bewenden.

Die richterliche Beurteilung der fahrlässigen Brandstiftung zeigte im Untersuchungsbezirk ein Ueberwiegen der zu Geldstrafe Verurteilten mit 81,25 gegenüber 18,75 % zu Gefängnis Verurteilten. Alle Gefängnisstrafen waren in der untersten Zeitstufe bis zu drei Monaten. Diese Feststellungen decken sich mit denen der Reichskriminalstatistik [155]).

Die Strafbemessung bei der fahrlässigen Brandstiftung ging meistens vom Erfolg und von der Höhe des Schadens aus. Da der Schaden mehr als materieller Geldschaden angesehen wurde, sollte offenbar die Verhängung von Geldstrafe als ausreichende Sühne gelten. Die Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, die der Täter durch die Tat an den Tag legte, die aber auf die Schwere des Erfolges kaum von Einfluß sind, wurden bei der Strafbemessung kaum berücksichtigt. Die geringe Verhängung von Gefängnisstrafen für fahrlässige Brandstiftung, die im Untersuchungsbezirk zudem sich nur in der untersten Zeitstufe bewegte, läßt die Beurteilung der fahrlässigen Brandstiftung als zu milde erscheinen [156]), wie sich auch aus den unten dargelegten Gründen über die Sozialgefährlichkeit der Fahrlässigkeit ergeben wird [157]).

IV. Ergebnisse.

A) Die vorsätzliche Brandstiftung als Angriffsdelikt.

Die Auswertung des soziologisch und auch psychologisch nach allen Seiten untersuchten Materials läßt uns bei der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung zu drei Tätertypen gelangen, deren Sozialgefährlichkeit und Strafwürdigkeit verschieden ist.

Dem ersten Tätertypus gehört der Brandstifter an, der nicht aus schwindlerischen und eigennützigen Motiven handelt, sondern der aus Rohheit, Angriffslust und Gewalt die Brandstiftung begeht, um einen anderen zu schädigen. Der Täter verfolgt mit seiner Tat Schädigungszwecke aus Rache, Haß, Zorn, Eifersucht, Furcht vor Züchtigung, Unzufriedenheit, Uebermut, Ehrgeiz, Großmannssucht, Eitelkeit, Neid usw. Die Täter, die aus solchen Motiven handeln, wollen keinen materiellen Gewinn erreichen. Aus ihrer Tat spricht ein Streben nach einmaligen, persönlichen Zielen, wobei eine viel stärkere Ausprägung der Charaktereigenschaften des Täters der Tat eine persönlichere Note gibt, als dies bei der Brandstiftung zum Zwecke

---

155) Siehe S. 76/77.
156) Siehe S. 70 und 77.
157) Siehe S. 86 und 89 ff

des Versicherungsbetruges der Fall ist. Das Motiv zum Handeln ist bei den Angriffsbrandstiftern stark zurückgedrängt durch die Tatsache, daß kein weiteres Ziel als die reine Schädigung erreicht werden soll. Die Handlung entspringt einer Augenblickseingebung und erhält durch die Impulsivität, die man oft an ihr beobachtet, einen Affektcharakter [158]).

Schon von jeher ist die Brandstiftung ein beliebtes Mittel zur Befriedigung innerster Empfindungen gewesen. „Kein anderes Verbrechen, selbst nicht der Mord, mit seinen Vorbereitungen und seinem Erfolge, entspricht in ihrem langsamen, von der wilden Freude und geheimen Bangigkeit des Täters begleiteten Werden und ihrem, die Anschauung sättigenden äußeren Erfolge, so sehr der innersten Lage und dem Bedürfnis eines Rachsüchtigen, Eifersüchtigen, Hassenden, Neidischen" [159]). Die Tat ist durch ein schnelles Streichholz, impulsiv, ohne viel Ueberlegung bald vollführt. „Ich habe mir nichts dabei gedacht, als ich das Streichholz in das Stroh warf. Erst als dieses brannte und ich das Feuer sah, wußte ich, was ich getan hatte", so hörte man viele Täter dieses Brandstiftungstypes sagen. Die große Beteiligung Jugendlicher, Hausangestellter, Landarbeiter, Bettler, Landstreicher, allgemein sozial niedrig stehender, wirtschaftlich unselbständiger Personen ist ein Zeichen für die Ohnmacht dieser Täter, die glauben, ihren „Feinden" nicht anders beikommen zu können.

Alle zu diesem Typus der Schädigungsbrandstiftung gehörenden Täter sind nicht nur im Untersuchungsbezirk, sondern wohl allgemein Angehörige der unteren, oft geistig minderwertigen Schichten der Bevölkerung. Der allen Menschen angeborene Zerstörungstrieb wird durch Erziehung, Religion, Moral, aber auch durch Angst vor Strafe um so mehr unterdrückt, je eindringlicher und intensiver diese Faktoren einen günstigen Einfluß auf die Menschen ausüben. Nicht so sehr die soziale Schicht, der ein Täter angehört, als vielmehr Erziehung, Elternhaus, Schule, politische Organisationen und andere günstige Umwelteinflüsse müssen auf die Menschen, die für die Brandstiftung in Frage kommen, stärkeren Einfluß gewinnen. Werden durch schlechte Erbanlage, durch Krankheit oder schlechte Einflüsse die Hemmungen im Menschen gelockert, so brechen häufig Urkräfte hervor, die nach Betätigung drängen. Der Täter der Angriffsbrandstiftung wird in erster Linie durch psychologische Hemmungslosigkeit gekennzeichnet. Nicht immer handeln diese Täter aus schlechten Motiven (Brandstiftung aus Mitleid, Gefälligkeit), durchweg besteht jedoch wegen der verwerflichen Motive stärkerer krimineller Einschlag.

Bei dem starken Einfluß, den die Anlage auf die Täter der Angriffsbrandstiftung ausübt, ist immer eine mehr oder weniger eingehende psychologische Untersuchung jedes Täters angebracht, da dieser die Brandstiftung als Ausfluß seiner persönlichen Eigenschaften begeht. Wenn Beweggründe

---

[158]) Mönkemöller: Psychopathologie des Brandstifters S. 266.
[159]) Wulffen: Kriminalpsychologie S. 382.

wie Rache, Haß, Neid, usw. allein Motiv zur Tat sind, bietet die psychologische Untersuchung weniger Schwierigkeiten und ergänzt die bei der soziologischen Untersuchung gewonnenen Einsichten. Anders ist es jedoch, wenn solche Beweggründe fehlen und man nach Erklärungen für das Tätigwerden des Täters sucht. In der Praxis werden häufig als Motive Rache, Großspurigkeit, Geltungsbedürfnis, Phantasterei und bei Jugendlichen Heimweh angenommen, obwohl diese Beweggründe garnicht vorliegen oder nur zu geringem Teil Ursache zur Tat waren. Diese Dunkelheiten in der Aufklärung der Motive bereiteten besonders dann Schwierigkeiten, wenn durch die Tat Personen geschädigt wurden, die nie im Gedankenkreis des Täters aufgetaucht waren und nie etwas mit diesem zu tun gehabt hatten [160]).

Früher sah man den Beweggrund zur Angriffsbrandstiftung häufig in einem besonderen Brandstiftungstrieb, einer Pyromanie, die als psychische Störung sich von anderen Entladungsformen der Psychose unterscheiden sollte. Es sollte dieses also „ein von sinnlichen Gefühlen eingegebener, spezifischer Trieb zum Feueranzünden sein" [161]). Die heutige Wissenschaft lehnt eine Pyromanie ebenso wie eine Kleptomanie ab. Auf die Gründe für eine angebliche stärkere Tätigkeit von jungen Mädchen in den Entwicklungsjahren wurde schon hingewiesen [162]).

Bei Kindern macht man wohl die Beobachtung, daß sie aus Spielerei „ein Feuerchen machen". Täter sind vorwiegend Knaben im Alter von drei bis acht Jahren, bei denen die Lust mit Gefahr zu spielen, wenn auch unbewußt, groß ist. Mit zunehmendem Alter, besonders unter dem Einfluß der Schule nimmt diese Erscheinung meistens ab. Dennoch werden im Unterbewußtsein primitiver, sozial niedrigstehender, ungebildeter Menschen Gefühle wirken, die zwar nicht eine Feuergier sind, die aber doch das Feuer für den Menschen als etwas besonderes erscheinen lassen. Wulffen [163]) erklärt in einleuchtender Weise, daß die Freude am Feuer, an der lodernden Glut jedem Menschen aus der Urzeit der Menschheit angeboren zu sein scheint. Dem Feuer bleibe immer etwas Geheimnisvolles, Unerklärliches, Mystisches anhaften, in dem man früher das Walten der Gottheit gesehen habe. Alle Berufskreise, die wie z. B. die Schmiede, berufsmäßig mit dem Feuer zu tun gehabt hätten, haben als Träger übernatürlicher Kenntnisse gegolten. Den Grund dieser Erscheinung sieht Wulffen in einem Phototropismus, der Anziehung jeglicher organischen Materie durch den Lichtglanz, der durch einen Thermotropismus, die Anziehung der organischen Zellen durch die ausgestrahlte Wärme ergänzt werde. Als Beispiele aus der Natur nennt Wulffen die durch das Licht angezogenen Mücken und Insekten und die durch Leuchttürme angelockten Zugvögel. Bei höheren Lebewesen trete

---

[160]) Mönkemöller: Psychopathologie des Brandstifters S. 206.

[161]) Kant: Beiträge usw. S. 59; Többen: Beiträge usw. S. 270 ff. und dort weitere Literatur; Mönkemöller: Psychopathologie des Brandstifters S. 277.

[162]) Siehe S. 42.

[163]) Wulffen: Kriminalpsychologie S. 385 ff.

die psychologische Erscheinung der Angst hinzu. Die Anziehung durch das Feuer werde bei den Menschen noch durch weitere Momente ergänzt, wie z. B. die bei dem Feuer charakteristische monotone, fast rhythmisch aussehende Bewegung der Flammen. Auch seien sämtliche Sinnesorgane bei einem Brande voll beteiligt: der scharfe Geruch des Rauches, das Knistern der brennenden Materie, die Wärmeentwicklung, der Lärm der Löschmannschaften usw. Bei Erwachsenen knüpfen sich nach Wulffen, wenn auch unterbewußt, allerlei Assoziationen an den Brand an: das furchtbare Unglück für Mensch und Tier, das Geschrei, das unwillkürlich mehr oder weniger sadistische Erregungen wachrufe. Trotz des Gruselns fühle sich jeder zum Feuer hingezogen und oft gewähre der Gesamteindruck, wie sich nicht leugnen lasse, einen ästhetischen Genuß [164]).

Wie man auch zu diesen Ausführungen Wulffens stehen mag, psychologische Merkwürdigkeiten zeigen die Angriffsbrandstifter in reichem Maße. So war festzustellen, daß die Täter nicht, wie die Nutzungsbrandstifter, auf die Beschaffung eines Alibi bedacht waren und nach der Brandlegung die Flucht ergriffen. Sie blieben entweder wie von einer magischen Erscheinung angezogen am Brandort oder kehrten alsbald dorthin zurück. Die kulturell niedrig stehenden Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen der einfachen Kreise der ländlichen Bevölkerung, die, wie wir sahen die meisten Täter der Brandstiftung stellen, sind häufig Personen mit kindlichen, labilen Gemütern, wie überhaupt auf dem Lande kindlicher Seelenzustand länger und oft immer besteht [165]). Bei diesen Personen, deren Gemütsleben das Verstandesleben überwiegt, sind naturgemäß die seelischen Hemmungen weniger entwickelt und die unbewußten triebhaften Strömungen, die Wulffen erwähnt, stärker ausgeprägt. Dazu kommt noch, daß besonders auf dem Lande die Erziehung der Kinder und Jugendlichen noch viel zu wünschen übrig läßt. Nur durch gute Erziehung aber werden die moralischen Hemmungen, das beste Gegenmittel gegen die geschilderten Urtriebe, stark genug entwickelt.

Trotz einer noch so großen Vervollkommnung der psychologischen Forschung — die soziologische läßt uns ebenfalls nicht weiter vordringen — werden immer Angriffsbrandstiftungen übrig bleiben, an denen alle Hilfsmittel exakter Forschung scheitern. Daß dazu noch zwischen Epilepsie, Mystizismus, sexueller Erregung und Brandstiftung gegenseitige Beziehungen bestehen, wird in der Literatur wohl anerkannt, jedoch ist die psychologische Wurzel dieses Wechselverhältnisses unbekannt. Die Häufigkeit dieser Brandstiftungen verweist auf eine tiefere, wohl ans Pathologische grenzende Verwandtschaft [166]).

---

[164]) Aehnlich Aschaffenburg: Verbrechen usw. S. 168. Die Ausführungen Wulffens teilweise bestritten von Mönkemöller: Psychopathologie des Brandstifters S. 213.

[165]) Mönkemöller: aaO. S. 241.

[166]) Aschaffenburg: Das Verbrechen usw. S. 118; Mönkemöller: Psychopathologie des Brandstifters S. 205, 252.

Diese Erwägungen haben wohl gezeigt, daß man die Angriffsbrandstiftung nicht allein erschöpfend von der kriminalsoziologischen Betrachtung aus erfassen kann. Im Gegenteil, dieser Brandstiftungstypus ist weniger soziologisch als vielmehr psychologisch auszuwerten, wie es die zahlreiche Literatur zeigt.

Kriminalsoziologisches Ergebnis:

Die Täter der Angriffsbrandstiftung sind jugendliche Menschen in den Altersklassen bis zu 25 Jahren besonders der ländlichen einfachen Bevölkerungskreise mit labilen Gemütern, landwirtschaftliche Hilfskräfte, Knechte, Mägde, landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte. Die Bevorzugung des Landes vor der Stadt ergeben die besseren Gelegenheiten, aus Rache, Haß, mittels Schnellzündung besonders im Herbst durch Vernichtung der Ernte großen Schaden zufügen zu können. Der Rohheitscharakter zeigt sich in einer nicht hohen Frauenbeteiligung.

Veranlagung und freier Willensentschluß beeinflussen in erster Linie diese stark persönlichkeitseigenen Taten. Der von der Umwelt ausgeübte Einfluß macht sich nur in der charakterlichen Erziehung bemerkbar. Die Angriffsbrandstiftung ist Augenblicks-, häufig sogar Affektdelikt.

B) Die vorsätzliche Brandstiftung als Nutzungsdelikt.

Der Brandstifter, der aus eigensüchtigen Beweggründen, materiellen Gewinnes wegen einen Brand anlegt, bietet in kriminalsoziologischer und psychologischer Betrachtung weniger Schwierigkeiten als der Angriffstäter. Das Ziel dieses Täters ist auf persönlichen Gewinn gerichtet. Der Täter ist in erster Linie Verstandesmensch, nicht Gefühlsmensch, wie der Angriffsbrandstifter. Die Versicherungsbrandstiftung dieser Täter ist ein Verbrechen auf lange Sicht. Wohlüberlegend, planmäßig, sachlich, logisch, sorgsam jede verdachterregende Handlung vermeidend, geht der Täter vor. Das zeigt auch sein Verhalten nach der Tat. Der Täter wird nicht durch geheimnisvolle Momente vom Feuer angezogen, er flieht sofort, nachdem er seinen Zeitzünder in Tätigkeit gesetzt hat und sorgt für ein gutes Alibi. Gelegentlich kann man wohl bei einem oder anderen Versicherungsbrandstifter gewisse Unvorsichtigkeiten nach der Tat feststellen. Selbst wenn der Täter bei der Anlage des Planes mit großer Schlauheit zu Werke geht, so sind doch die seelischen Spannnungen, in denen er sich bei Vorbereitung und Ausführung der Tat befindet, sehr groß. Diese Spannungen bringen in das Innere des Täters eine Befangenheit, die gelegentlich seine Verstandestätigkeit beeinflußt [167]).

Die Brandstiftung ist dem Nutzungstäter nur Mittel zum Zweck: Die Erlangung der Versicherungssumme. Daher ist die Brandstiftung im Gesetz auch nicht nur um ihrer selbst willen mit so hohen Strafen bedroht, son-

[167]) Wulffen: Kriminalpsychologie S. 250.

dern deswegen, weil sich die meisten Brandstifter dieses gemeingefährlichen Verbrechens bedienen, um sich materiellen Gewinn zu verschaffen. Die Versicherungsbrandstiftung ist mehr Betrug als Brandstiftung. Häufig sind die Täter dieses Deliktes Menschen, die sich zur Verübung von anderen, auf Verschaffung von Gewinn gerichteten Taten wie Raub, Einbruchsdiebstahl, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Betrug nicht entschließen können, sei es, weil sie zu deren Ausführung auf dem platten Lande keine Gelegenheit haben, sei es, daß ihnen die Geschicklichkeit und der Mut dazu fehlt.

In manchen Fällen ist die Tat auch durch ungünstige Umweltverhältnisse, besonders durch drückende soziale Verhältnisse, durch wahre Not des Täter und seiner Familie herbeigeführt. Für diese Täter ist die Brandstiftung erst der letzte Ausweg und die letzte Möglichkeit, eine drohende Pfändung oder Zwangsvollstreckung abzuwenden. Gewinnsucht, Eigennutz und auch gelegentlich wirtschaftliche Not sind aber nicht allein Beweggrund für den Täter. Der Versicherungsbrandstifter ist in starkem Maße von psychologischen Voraussetzungen wie Mangel-, Unlustgefühlen und Bedürfnissen abhängig. Auch ist die Volksanschauung von Bedeutung, daß die Schädigung einer Feuerversicherungsgesellschaft, deren Vermögen aus den Beiträgen vieler einzelner Volksgenossen entsteht, nicht wie der Betrug eines einzelnen Menschen empfunden wird.

Die Nutzungsbrandstifter gehören zu den Tätern, die wir als Schwindler und Betrüger bezeichnen und die an krimineller Gefährlichkeit weit über allen anderen Tätertypen stehen. Sie sind doppelt gefährlich, denn sie begehen nicht nur einen Betrug, das am weitesten verbreitetste und raffinierteste Vermögensdelikt, sondern sie bedienen sich zur Erlangung eines widerrechtlichen Vermögensvorteiles auch noch einer gemeingefährlichen Handlung. Ist der Betrug nach § 263 RStGB. ein Delikt, das vorwiegend in den Städten „auf dem lauten, lebendigen Markt“ [168]) gedeiht, so ist die Spezialform des Betruges, der Versicherungsbrand, ein Delikt, das sein Tätigkeitsfeld auf dem Lande hat und in stärkstem Maße von landwirtschaftlicher Bevölkerung begangen wird. Die Gründe hierfür wurden in den kriminalsoziologischen Einzeluntersuchungen oben verschiedentlich erwähnt [169]).

Zu diesen Nutzungsbrandstiftern gehören auch die Brandstifter, die die Tat zwar nicht um geldlicher, jedoch um anderer materieller Vorteile willen begehen. Diese Täter üben die Tat entweder aus, um durch sie schwere Verbrechen zu begehen (Mord, Totschlag), oder sie legen den Brand an um ein minder schweres Delikt (z. B. Diebstahl) verdecken zu können. In diesen Fällen will sich der Täter durch die Beseitigung aller Verdachtsmomente den Vorteil des Nichtentdecktwerdens sichern. Ist der erste Fall nicht auffällig, ein Mörder, Räuber, Einbrecher wird auch vor Brandstiftung nicht zurückschrecken, so bietet doch der zweite Fall die Besonderheit, daß

---

[168]) Berg: Getreidepreise usw. S. 21.
[169]) Siehe S. 39 ff., 48 ff.,53 ff.

er speziell bei Eigentumsdelikten von Hausgenossen begangen wird, wenn diese eine Ueberführung befürchten müssen. Hier begeht der Täter also ein schweres Delikt, nur um ein leichteres zu verdecken und zeigt deswegen besondere kriminelle Gefährlichkeit Der Deckungsbrand der beiden geschilderten Arten dessen Vorliegen häufig überschätzt wird, kommt in der Praxis nur selten vor[170]).

Die Nutzungsbrandstiftung erhält ihr Gepräge vor allem von dem Versicherungsbrand. Für die Beteiligung der Versicherungbrandstiftung an der Gesamtbrandstiftung ist im Untersuchungsbezirk ein Hundertsatz von 60 % festgestellt worden[171]), doch darf man diese Beteiligungsziffer nicht zu sehr verallgemeinern. Wenn Graßberger eine Beteiligung von 90 %, Schmerler dagegen von ca. 24 % Versicherungsbrandstiftern festgestellt hat, so scheinen beide Ziffern sehr gegeneinander zu sprechen[172]). Die Beteiligungsziffern sind aus örtlich umgrenzten, individuellen Untersuchungsbezirken gewonnen und können nur bedingten Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Verfasser glaubt aber ohne Ueberschätzung sagen zu können, das mindestens die Hälfte aller Brandstiftungen, eher noch mehr, als Versicherungsbrand angesehen werden müssen[173]). Nicht nur die aus dem Untersuchungsbezirk gewonnenen Ergebnisse, sondern auch die Erhebungen der Reichskriminalstatistik sprechen hierfür. Obwohl die Reichskriminalstatistik nicht zwischen Nutzungs- und Rohheitsbrandstiftern unterscheidet, überwiegen offensichtlich die statistischen Zahlen, die für das Vorhandensein von Nutzungsbrandstiftern sprechen (z. B. höheres Täteralter). In den Einzeluntersuchungen wurde auf dieses Ueberwiegen der Nutzungbrandstiftungen häufiger hingewiesen. Oertliche, landschaftliche und ethnologische Einflüsse üben naturgemäß in jeder Gegend ihre Wirkungen anders auf die Kriminalität der Brandstiftung aus. Der ländliche Untersuchungsbezirk ist von hauptsächlich Landwirtschaft betreibenden Ostwestfalen bevölkert, die sich im Volksmunde des Rufes als etwas „stur" erfreuen. Zu reinen körperlichen Angriffen geht dieser Volksschlag in nüchternem Zustande nicht so schnell wie in anderen Gegenden über, wie eine unterdurchschnittliche Rohheitskriminalität beweist. Die durchweg großen, starken, aber körperliche und geistig etwas trägen, unbeholfenen Landleute gehen ungern, meist nur im Rausch zum Angriff aus Rohheit über. Wohl ist dieser Volksschlag durchaus auf seinen Vorteil bedacht und versteht es, um Pfennige zu handeln.

---

[170]) Nur ein Fall im Untersuchungsbezirk. Auch bestand nirgends der Verdacht des Deckungsbrandes.

[171]) Fast die gleiche Ziffer (56 %) bei von Hentig: Verbrechertaktik S. 898.

[172]) Beide bei Schmerler: Brandstiftungskriminalität S. 55.

[173]) So auch Vogel: Brandstiftung in HWKrim. S. 195 ff.; Burchardt: Kriminalität in Stadt und Land S. 161, 167; Roesner: Die Brandstiftung im Deutschen Reich S. 283; a. A. Aschaffenburg: Das Verbrechen S. 72.

Kriminalsoziologisches Ergebnis:

Die landwirtschaftliche Bevölkerung des platten Landes stellt die meisten Täter der Nutzungsbrandstiftung. Auf dem Lande ist die Gelegenheit günstig, schnell durch Anzündung von Stroh und Heu einen Totalbrand von gefüllten Scheunen zu erreichen. Die Möglichkeit, ein gutes Alibi zu beschaffen ist auf dem Lande im Herbst und zur Nachtzeit durch Benutzung eines Zeitzünders besonders vereinfacht. Gewisser Besitz wirtschaftlicher Güter, wenn auch nicht wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit, sind Vorbedingung des Versicherungsbrandes. Die meisten Täter gehören den zu eigennützigen, gewinnsüchtigen Delikten neigenden Altersklassen zwischen 30 und 50 Jahren an. Die Beteiligung der Frauen ist gering. Besonders einflußreich ist die herrschende Volksauffassung über die mangelnde moralische Verwerflichkeit des Versicherungsbetruges.

Wir stellen fest, daß in allen Fällen der Nutzungsbrandstiftung eine stärkere Bindung an die Umwelt vorliegt als bei der Angriffsbrandstiftung, die mehr von der Anlage der Täter abgängig ist. Die Umwelt und der freie Willensentschluß bestimmen den Nutzungsbrandstifter am stärksten zur Tat. Die Umwelt schafft die äußere günstige Lage für das Delikt, psychologische Unlust- und Mangelgefühle geben den Antrieb zur Ausführung, wodurch die Tat einen Gelegenheitscharakter erhält.

C) Die fahrlässige Brandstiftung als Schwächedelikt.

In engem Zusammenhang mit der Nutzungsbrandstiftung, die der eigennützigen und gewinnerzielenden Tätigkeit diente, steht die bei der fahrlässigen Brandstiftung auftretende Schwächebrandstiftung. Kriminalsoziologisch ist die Fahrlässigkeitsbrandstiftung eine Unterart der Nutzungsbrandstiftung, nur treten bei ihr nicht so stark Mangel, Bedürftigkeit und Eigennutz als vielmehr Ruhe, Bequemlichkeit und Beharrung hervor. Auf die enge Zugehörigkeit der Fahrlässigkeitsdelikte zu der großen Gruppe der Betrugsdelikte weist Sauer hin[174]). Bei der fahrlässigen Brandstiftung erfolgt nur nicht eine Täuschung anderer, sondern der Täter täuscht in erster Linie sich selbst über die Folgen seines Handeln oder Nichthandelns.

Die fahrlässige Brandstiftung kommt in zweierlei Typen vor. Die reine Fahrlässigkeitsbrandstiftung wird gekennzeichnet durch die Merkmale, wie sie einem aus dem Augenblick geborenen Schwächedelikt eigen sind: Beharrung und Schwäche des Täters sich selbst und den seelischen Spannungen in sich gegenüber. Anders ist jedoch die bei der fahrlässigen Brandstiftung so häufig auftretende verschärfte, bewußte Fahrlässigkeitstat. Hierunter versteht Verfasser die Fälle, in denen die Untersuchung der Schuldfrage den Unterschied zwischen dolus eventualis und luxuria (bedingtem Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit) nicht klarstellen konnte. In manchen Fällen, in denen einem Täter der Vorsatz (dolus eventualis) nicht nachgewiesen wer-

[174]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 577, bes. § 68.

den konnte, erfolgte dann eine Verurteilung wegen fahrlässiger Brandstiftung. Beziehungen, die bei den übrigen Fahrlässigkeitsdelikten (fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung) vorwiegend zu den Angriffsdelikten bestehen, zeigen sich bei der fahrlässigen Brandstiftung in einer auffallenden Gleichmäßigkeit mit dem Betruge und der vorsätzlichen Brandstiftung.

Kriminalsoziologisches Ergebnis:

An der Begehung der fahrlässigen Brandstiftung sind vorwiegend die reiferen, älteren Täter beteiligt. Das Vorherrschen landwirtschaftlicher Berufskreise ergibt sich aus den auf dem Lande günstigeren Gelegenheiten und dem dort weniger sorgsamen Umgang mit Feuer und Brennmaterial. Im allgemeinen ist weniger die wirtschaftliche und soziale Lage als vielmehr die Veranlagung für die Tat maßgebend. Enges Zusammenleben auf kleinsten Wohnraum beschränkter Familien bestärkt schlechte Charakteranlagen wie Bequemlichkeit, Ruhe und Beharrung. Eine stärkere Beteiligung der Frauen ergibt sich aus ihrer Beschäftigung mit Feuer und Brennmaterial im Haushalt. Jahreszeitlich wird der Hochsommer wegen der dann meist herrschenden Dürre bevorzugt. Die Stunde des Brandausbruches ist abhängig von der Zeit erhöhten Feuerverbrauches zwischen Mittag und Abend.

Die Umwelt bestimmt in starkem Maße den Täter der fahrlässigen Brandstiftung, wobei aber die Veranlagung gleich stark ausgeprägt mitwirkt. Ein freier Willensentschluß kommt bei diesem Täter nur in geringer Stärke in Betracht.

D) Die Strafwürdigkeit der drei Brandstiftungsarten.

Die drei Brandstiftungsarten stellen sich in ihrer Strafwürdigkeit verschiedenartig dar. Zwar ist bei allen drei Typen der Grad der Sozialschädlichkeit der gleiche, denn das Ergebnis des Handelns des Täters ist der Brand als äußerlich für alle sichtbarer Erfolg mit regelmäßig großem materiellen Schaden. Die Sozialgefährlichkeit, die Eignung des Verbrechens, die Rechtsordnung zu erschüttern, ist bei der Nutzungs- und bei der Schwächebrandstiftung aber eine erheblich größere, als bei der Angriffsbrandstiftung. Die Sozialgefährlichkeit ergibt sich aus dem Ziel der Tat, der Intensität und der Art der Durchführung der Handlung [175]). Bei der Nutzungsbrandstiftung beabsichtigt der Täter einen materiellen Gewinn auf Kosten der Versicherungsgesellschaft und der Allgemeinheit. Je gemeiner und raffinierter der Täter verfährt, um zu seinem eigennützigen Ziele zu gelangen, desto größer ist die moralische Verwerflichkeit der Tat. Der Versicherungsbrandstifter bietet keinerlei psychologische Rätsel; kalt überlegend und sicher rechnend, schreitet er zur Tat. Die Brandstiftung ist ihm nur Mittel zum Zweck. Dem Angriffsbrandstifter kann man meistens noch irgendwie eine versöhnliche Seite abgewinnen oder irgendwelche Umstände

[175]) Peters: Strafzumessung S. 740.

herausfinden, die seine Tat in milderem Licht erscheinen lassen. Hierzu tragen besonders die erwähnten psychopathologischen Eigenarten und erblichen Belastungen bei. Die Betrachtung der soziologischen Einflüsse, die auf den Täter eingewirkt haben, die Erziehung und das Milieu bringen uns in gewisser Weise diese Täter menschlich näher. In den wirren Köpfen dieser Täter, bei denen man manchmal Zweifel haben kann, ob sie ins Zuchthaus oder ins Irrenhaus gehören, setzt sich in einer schlechten Stunde der Plan zur Tat fest und wird nach kurzer Vorbereitung oder sofort impulsiv ausgeführt. Dabei gerät der Täter bei der Ausübung der Tat oft in einen Zustand, der sich in den Grenzgebieten der Zurechnungsfähigkeit bewegt. Der Täter hat zwar wohl den Willen zur Tat, er verliert aber bei der Ausführung die Gewalt über sich. Eine gewisse Aehnlichkeit dieser beiden Brandstiftungstypen mit dem Gewalt- und den Versicherungsmörder ist auffallend.

Die Verschiedenheit der Sozialgefährlichkeit und moralischen Verwerflichkeit zwischen diesen beiden Brandstiftertypen zeigt sich besonders auch in der Frage über die Psychologie des Geständnisses. Verbreitet ist die Ansicht, daß Brandstifter leicht zum Geständnis zu bewegen seien und dazu neigen, sich reuemütig selbst anzuzeigen. Nach den Erfahrungen, die aus den Einzeluntersuchungen gewonnen werden konnten, gilt dies aber nur für den Angriffsbrandstifter. Die Handlung dieses Täters wird fast immer impulsiv aus einer augenblicklichen seelischen Stimmung heraus begangen. Manchmal ergreift den Täter schon dann heftige Reue, wenn er um eines geringen Anlasses willen zur Brandlegung geschritten ist und er das brodelnde, wilde, ungebändigte Element entfesselt hat. In solchen Fällen ist es für die Ermittlungsbeamten verhältnismäßig einfach, die Täter zu einem Geständnis zu bewegen. Ein wirkliches Reuegefühl konnte mehrfach bei diesen oft jugendlichen, unfertigen Tätern beobachtet werden. Wenn sich auch das Geständnis und die Reue des Täters weniger in die Vergangenheit, d. h. auf die Wiedergutmachung des Schadens richtet — dazu sind diese Täter in der Regel finanziell garnicht in der Lage — so haben sie doch meistens den echten und ernsthaften Vorsatz, nicht wieder straffällig zu werden. Ihre Reue geht auf Besserung ihres Charakters, der durch mangelhafte Erziehung und falsche Umwelteinflüsse irregeleitet worden war.

Anders steht es mit den Geständnissen der Versicherungsbrandstifter. Sind schon allgemein die Täter der Nutzungsdelikte (z. B. die Betrüger) alles andere als geständnisfreudig, so ist dies erst recht nicht bei den Versicherungsbrandstiftern der Fall. Die Möglichkeiten der Ueberführung sind ungeheuer schwer und der Täter, dessen ganze innere Einstellung auf den Erfolg, den Totalbrand und die Erlangung der Versicherungssumme gerichtet ist, gesteht nur in den seltensten Fällen und nur unter der Last eines erdrückenden Indizienmaterials. Aber auch dann kann man von einer wirklichen Reue nicht sprechen; der Täter bereut nicht seine Tat, sondern seine Ungeschicklichkeit, die er gezeigt hat. Zudem kann man bei diesen Brand-

stiftern häufig die Beobachtung machen, daß ein abgegebenes Geständnis widerrufen wird. Der Täter bereut dann, daß er durch die Vernehmungen weich geworden ist und die Tat gestanden hat.

Auf noch eine Erscheinung, die ebenfalls nur bei den Nutzungsbrandstiftern zu bemerken war, ist in diesem Zusammenhang einzugehen [176]), das ist die psychologische Wirkung der vox populi, die den Charakter, die kriminelle Hartnäckigkeit und die Sozialgefährlichkeit des Nutzungsbrandstifters zeigt. Bei kaum einem anderen Delikt ist der Stimme des Volkes, dem allgemeinen Dorfgerede, das sich oft mit jahrelanger Zähigkeit hält, soviel Bedeutung beizumessen, wie bei der Brandstiftung. Wenn unter den Dorfgenossen der Verdacht des Versicherungsbrandes durch den Eigentümer besteht und der Verdächtige auf Grund dieses öffentlichen Vorwurfes, der oft erst durch die Regulierungsbeamten der Versicherungsgesellschaft bei der Schadensermittlung festgestellt wird, in Untersuchungshaft genommen und seine Haftbeschwerde verworfen wird, so hält er seine Sache für verloren und legt ein Geständnis ab. Ist aber seinen Alibibeweisen und seiner Haftbeschwerde Erfolg beschieden und kommt der Täter frei, so merkt er, daß die Verdachtsgründe gegen ihn nicht ausreichen und er wird auch bei späterer Verhaftung nie gestehen. Diese kriminelle Zähigkeit, die der Versicherungsbrandstifter hier zeigt, deckt sich mit der Beobachtung, daß gerade dieser Tätertypus wie alle Betrüger und Schwindler seinen einmal gefaßten Entschluß zur Tat unbedingt und mit starrer Konsequenz durchführt. Mißlingt eine Brandstiftung, so wartet der Täter und arbeitet mit hartnäckiger verbrecherischer Energie darauf hin, alsbald den Versuch zu wiederholen. Der Angriffsbrandstifter zeigt nicht diese kriminelle Zähigkeit, da seine augenblickliche Stimmung, seine Wut, sein Haß bald verrauscht sind, ein mißlungener Versuch wird von diesem Tätertypus sobald nicht wiederholt [177]).

Die fahrlässige Brandstiftung zeigt keine so starke moralische Verwerflichkeit wie die vorsätzliche Brandstiftung. Der Täter wirkt nur unbewußt sozialschädlich, während er bei erforderlicher Aufmerksamkeit die Gefahr erkannt und vermieden hätte [178]). Die fahrlässige Brandstiftung ist ein abgeschwächter Typus der Nutzungsbrandstiftung. Die Abschwächung besteht in den charakterlichen Eigenheiten wie Bequemlichkeit, Beharrung, Ruhe, die der Täter zeigt. Das legislative und soziologische Wesen der fahrlässigen Brandstiftung liegt, ebenso wie bei der vorsätzlichen Brandstiftung, in ihrer Sozialschädlichkeit, nur ist der Grad der Schuld hier geringer als beim Vorsatz. „Die Lässigkeit, Unaufmerksamkeit, Bequemlich-

---

[176]) Hierauf weist Kautter in Gerichtssaal 1936 Bd. 107 S. 263 hin, bei der Besprechung der Schrift: Die Brandstiftung unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsbetruges, Heft Nr. 3 der Vierteljahresschrift für angewandte Kriminalistik 1935.

[177]) Gelegentliche Ausnahmen zeigen pathologischen Einschlag.

[178]) Binding: Die Normen usw. Bd. IV S. 350.

keit, der Mangel an sozialer Einstellung sind zwar nicht die Schuld selbst, aber ein Element der Schuld. . . . Der Fahrlässigkeitstäter beobachtet jenes versteckte betrugsähnliche Verhalten, das einen Zwiespalt zwischen sich und der Außenwelt, einen Zwiespalt in seinem eigenen Ich, einen Selbstbetrug enthält, der als besonders moralisch verwerflich bewertet werden muß“ [179]). Ist der Angriffsbrandstifter bewußt antisozial in seinem Verhalten, handelt er bewußt pflichtwidrig, so ist sich der Fahrlässigkeitsbrandstifter noch nicht einmal seiner Sorgfaltpflichten gegenüber den Gütern der Volksgemeinschaft bewußt, er ist asozial.

Gegenüber der Angriffsbrandstiftung zeigt die fahrlässige Brandstiftung höhere Sozialgefährlichkeit, weil jene nur einmalig begangene Gelegenheits- oder gar Affektdelikte sind, wogegen der fahrlässige Brandstifter oft die Tat innerhalb einer Reihe von anderen Delikten gleicher soziologischer und krimineller Art begeht. Wenn sich der Täter z. B. trotz aller behördlichen Warnungen über die Gefahr von Waldbränden oder von elektrischen Apparaten eine fahrlässige Brandstiftung dieser Art zuschulden kommen läßt, muß damit gerechnet werden, daß er sich nicht nur in diesem Falle lässig und gleichgültig verhalten hat, sondern daß er sich seine Bequemlichkeit überhaupt nicht abgewöhnen will und er bei der nächsten Gelegenheit mindestens fahrlässig wieder kriminell wird.

Die Schädigungs- und Nutzungsbrandstiftungen sind im allgemeinen einmalig angelegte Taten. Konkreter Rückfall kommt nur selten vor [180]). Genereller Rückfall ist dagegen häufiger zu bemerken. Vor allem zeigen gerade die Nutzungsbrandstifter bei früheren und späteren Delikten gern Betrug oder betrugsähnliche Delikte. Gewohnheits- oder gar gewerbsmäßig wird die Brandstiftung wohl kaum begangen.

Die Brandstiftung trägt eine große Gefahr in sich, die die Sozialgefährlichkeit erheblich vergrößert, das ist ihre Neigung zum Grassieren. Diese spricht weniger für die chronische Zähigkeit und Eingewurzeltheit der Brandstiftung als besonders für ihre Ansteckungsgefahr. Eine Grassierungstendenz der vorsätzlichen Brandstiftung ist besonders in bestimmten, örtlich begrenzten Bezirken festzustellen [181]). Die leichte Begehbarkeit, der bequem zu erreichende Gewinn, die schwierige Ueberführungsmöglichkeit, die Vernichtung aller Verdachtsgründe durch den Brand begünstigen diese Neigung. Gleiche Umwelt und soziale Lage der Landleute, der Anreiz, daß man, wenn eine Brandstiftung im Dorf unentdeckt geblieben ist, es ebenso wie der Nachbar machen will, üben ebenso wie die vielen Zeitungsberichte über Brände mit unbekannter Ursache einen ansteckenden Einfluß aus. So kommt es, daß in kurzen Zeitabschnitten in einem kleinen Dorf immer

---

[179]) Sauer: Kriminalsoziologie S. 577 und 586, bes. § 68.

[180]) Bei 78 Tätern im Untersuchungsbezirk war nur einmal konkreter Rückfall festzustellen.

[181]) Im Untersuchungsbezirk zeigte sich in einigen Jahren besonders in den Kreisen Höxter und Warburg eine starke Grassierungstendenz.

wieder Brandalarm geschlagen wird. Das nennt man dann die berühmte Duplizität der Ereignisse oder man vermutet, daß ein Massenbrandstifter am Werke ist. In Wirklichkeit benutzen in solchen Fällen verschiedene Versicherungsbrandstifter die Massenpychose für die Ausführung ihrer Tat. Die Erscheinung des Massenbrandstifters ist in der Praxis äußerst selten, wie uns schon die Untersuchungen über die Vorstrafen zeigten. Ein Massenbrandstifter wird wohl in den meisten Fällen psychopathologisch sein und sich durch gleiche Brandstiftungstechnik verraten.

Die große Sozialgefährlichkeit der fahrlässigen Brandstiftung zeigt sich in ihrer stärkeren Neigung zum Grassieren, die sich aus ihrem Charakter als Schwächedelikt erklären läßt. Eine gewisse charakterliche Schwäche zur Lässigkeit, Bequemlichkeit, Beharrung und Faulheit haben sehr viele Menschen. Diese Schwächen werden noch bestärkt, wenn sich diese Menschen sagen, „so machen es ja alle, warum soll ich mich besonders vorsehen?" Unterstützt wird diese Schwäche durch die Rücksichtslosigkeit und Brutalität, die nach dem Kriege im Kampf ums Dasein eingesetzt hat, die auf Beschaffung eigener Vorteile gerichtet ist und die die Werte anderer Menschen mißachtet, zerstört oder an sich reißt.

Zusammenfassung:

Das Schwergewicht der moralischen Verwerflichkeit und der Sozialgefährlichkeit liegt bei der Schädigungsbrandstiftung in der Angriffslust und dem verbrecherischen Willen, bei der Nutzungsbrandstiftung in dem krassen Eigennutz, der Gewinnsucht und der Grassierungsgefahr, bei der Fahrlässigkeitsbrandstiftung in ethischer Haltlosigkeit, Schwäche und der Ansteckungsgefahr für andere.

E) Vorschläge für Bestrafung und Bekämpfung der Brandstiftung.

Für die Bestrafung und Bekämpfung der drei Brandstiftungsarten ergeben sich nach den gewonnenen Merkmalen ihrer sozialen Gefährlichkeit und moralischen Verwerflichkeit verschiedene Behandlungsweisen. An erster Stelle des Strafrechts steht die Sühne für die begangene Tat. „Das Strafrecht dient der Sühne für Untaten und dem Schutze des Volkes. Es soll den Lebenswillen des Volkes stärken" [182]).

Im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 fehlen Bestimmungen über die Strafbemessung. Das kommende Recht wird diese bringen [183]) Naturgemäß können diese nur allgemeiner Art sein. Die Strafe soll nach Art und Maß der Schuld des Täters entsprechen Bei Bemessung der Strafe ist der ver-

[182]) Gürtner: Das kommende Strafrecht, Bericht usw. Bd. II. S. 50 Grundsatz 3.

[183]) Gürtner: aaO. Bd. I, S. 173 ff. Vergl. auch Hellwig: Die Reform der Strafzumessung aaO. Brinkmann: Die Ungleichheit der Strafzumessung aaO.

brecherische Wille, bei fahrlässigen Taten die Größe des Leichtsinns und der Gleichgültigkeit zu berücksichtigen. Auch das Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft, die Gefahr und der Schaden, den der Täter verschuldet hat, sowie sein Verhalten vor und nach der Tat sind zu beachten. Ueber diese allgemeinen Regeln hinaus werden bei der Brandstiftung noch besondere Strafbemessungsgründe zu berücksichtigen sein, die sich aus der Gefährlichkeit dieser Tat ergeben. In jedem Fall muß der Richter prüfen, inwieweit der Verbrecher von den soziologischen Durchschnittstypen der Brandstifter, die die Arbeit darzustellen versucht hat, abweicht, denn bestraft wird der Einzelne.

1. Strengste Bestrafung muß für die Nutzungsbrandstifter eintreten, die aus Gewinnsucht, Eigennutz, in hochgradiger moralischer Verwerflichkeit handeln. Die mit der Tat verbundene Grassierungstendenz, der schwere volkswirtschaftliche Schaden, der durch die Inbrandsetzung dem Volksvermögen, nicht einem Einzelnen zugefügt wird, ohne daß Ersatzwerte eintreten, verdienen höchste Strafe. Eine Ueberschätzung der äußeren Schädlichkeit der Tat wird bei der Strafbemessung wohl kaum eintreten können. Die Vernichtung einer Ernte durch Brandstiftung, nur um die Versicherungssumme zu erlangen, ist im neuen Deutschland als Sabotageakt am Wirtschaftsaufbau und an der Durchführung des Vierjahresplanes anzusehen. Wenn für ein Devisendelikt höchste Strafen verhängt werden, muß für die Nutzungsbrandstiftung, die zudem noch meistens eine Gemeingefahr herbeiführt, ebenfalls eine hohe Zuchthausstrafe ausgesprochen werden. Strafschärfung hat dann einzutreten, wenn der vom Täter erstrebte Gewinn mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage nicht erforderlich ist. Eine Milderung wird man zubilligen können, wenn die Tat aus wirklicher, wahrer Not entsteht. Zu große Milde ist jedoch nicht angebracht, denn auch wenn man dem Täter zubilligt, daß er sich in seine eigenen Nöte und Sorgen eingesponnen hat, so muß er sich doch klar darüber sein, daß er nicht nur die Versicherungsgesellschaft betrügt, sondern daß er darüber hinaus, durch die Feuergefahr seine Nachbarn und sogar ganze Dörfer und Städte gefährdet oder vernichtet[184]).

Für diesen Brandstiftertypus ist strengste Generalprävention geboten. Die Nutzungsbrandstiftung ist viel weniger auf die freiwirkende Persönlichkeit abgestellt und schon deswegen eines unmittelbar erziehenden Einflusses unzugänglicher. Wegen des Gelegenheitscharakters der Tat und der starken Abhängigkeit des Täters von der Umwelt ist dieser Brandstiftertyp schwerer bekämpfbar, als der weniger von der Umwelt abhängige Angriffsbrandstifter. Die Generalprävention ist auch deswegen so notwendig, weil die Ueberführung der Versicherungsbetrüger, so ungeheuer schwer ist und die Sicherheit der Täter wächst, je weniger Verurteilungen erfolgen. Mit ein bis zwei Jahren Zuchthaus ist ein normaler Versicherungsbrand nicht

[184]) Elster: Versicherungsbetrug S. 955.

gesühnt. Die abschreckende Wirkung einer solchen Strafe ist nicht mehr groß genug gegenüber der Sozialgefährlichkeit des Nutzungsbrandstifters. Generalpräventiv würde sich zum Vorteil auswirken, wenn in sämtliche Feuerversicherungsverträge eine Bestimmung aufgenommen würde, nach der der Wiederaufbauzwang am Brandplatz eingeführt würde, falls nicht außergewöhnliche Gründe dieses verbieten [185]). Viele Täter, die sich durch Brandlegung Kapital für einen Neubau, zum Anbau in anderer Gegend oder näher an ihren Ländereien, zum Siedeln oder zum Umzug in die Stadt zu beschaffen beabsichtigen, werden durch diese Bestimmung von der Brandstiftung abgehalten. Abschreckend würde vor allem auch wirken, wenn sämtliche Freisprüche mangels Beweises evtl. auch sämtliche Außerverfolgungsetzungen, die durch das Gericht beschlossen sind, in das Strafregister aufgenommen würden [186]).

Im allgemeinen erfüllen die geltenden und nach dem Bericht der amtlichen Kommission vorgeschlagenen Strafbestimmungen mit ihren hohen Zuchthausstrafen den Zweck, abschreckend zu wirken. Auch die Verfolgungsintensität der Strafverfolgungsbehörden läßt keine Wünsche bezüglich nachdrücklichster Verfolgung von Brandstiftungen offen [187]). Zu verschärfen sind dagegen die Strafen. Man sollte bei der Bestrafung der Nutzungsbrandstifter nicht immer nur die gesetzlichen Mindeststrafen verhängen, sondern sich mit den Strafen mehr dem Mittelwert der Zuchthausstrafe nähern, die bei einer Strafandrohung von 1—15 Jahren nicht bei 1 bis 2 Jahren liegt! [188]).

2. Die Taten der Angriffsbrandstifter sind nicht so stark moralisch verwerflich und sozialgefährlich, wenn sie auch objektiv eine starke Gefährdung der äußeren Sicherheit und eine große Sozialschädlichkeit zeigen. Bei ihnen tritt vor allem der zum Beweggrund der Tat in krassem Gegensatz stehende hohe Schaden auffällig in die Erscheinung. Wenn ein Täter dieser Brandstiftung den Umstand, daß er bewußt hohen Schaden zufügen will, in seinen Willensentschluß aufgenommen hat, wird man strenge Strafen verhängen müssen, um die starke verbrecherische Energie, die Freude am Verbrechen und die gemeinen Triebe wie Haß, Rache, Neid, Schadenfreude und Vernichtungswillen zu sühnen. Da aber ein großer Teil dieser Täter sich der Grenze strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit nähert, ist die moralische Verwerflichkeit geringer und die Fälle strengster Bestrafung werden in der Praxis weniger sein, als bei der Nutzungsbrandstiftung. Die Tat ist häufig weniger der Ausfluß einer starken verbrecheri-

---

185) Nelken: Verbrechen und Versicherung S. 67.

186) Sauer: Kriminalsoziologie S. 722, Anm. 15 empfiehlt diese Maßnahme für alle schweren Delikte wie Unterschlagung, Hehlerei, Wucher, Spiel und Fahrlässigkeit; ähnlich auch Aschaffenburg: Das Verbrechen usw. S. 269.

187) Vergl. z. B. Nr. 388 der Richtlinien für das Strafverfahren.

188) Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht S. 157 mit Anmerkungen über bisher schon eingetretene Verschärfung der Strafbemessung.

schen Gesinnung, als die auf Gewinn zielende, aus Eigennutz angelegte Versicherungsbrandstiftung und die Freiheit des Willensentschlusses des Angriffsbrandstifters ist oft stärker beeinträchtigt. In vielen Fällen wird daher mildere Strafe als bei der Nutzungsbrandstiftung am Platze sein, denn „zur Bestrafung ist die Stärke des bösen Willens als Maß der Schuld des Täters maßgebend“ [189]). Die Gefahr der Ansteckung größerer Volkskreise ist viel geringer als bei der Nutzungsbrandstiftung. Wie dieser Brandstifter wahrer Reue und offenem Geständnis weitaus eher zugänglich ist als der Versicherungsbrandstifter, versprechen auch vernünftige Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen hier mehr Erfolg. Diese Täter, meist in jugendlichem Alter, zeigen mehr Erziehungswilligkeit, als verstockte Betrüger, die doch immer wieder versuchen, sich neue Vorteile und neuen Gewinn auf kriminelle Weise zu verschaffen.

Trotz ihrer hohen Sozialschädlichkeit erscheint die Angriffsbrandstiftung weniger strafwürdig mit Rücksicht auf das geringe kulturelle Niveau, dem die Täter angehören. Die Strafe soll in Anbetracht der geringeren Schuld bei den Angriffsbrandstiftern nicht zu hoch bemessen sein. Alle Maßnahmen müssen auf die Erziehung des Täters zu größerer Charakterstärke verwandt werden, damit er allen inneren Versuchen und Impulsen widerstehen kann. Zu warnen ist vor einer Ueberschätzung der Momente, die allgemein für Strafschärfung sprechen, nämlich der hohe äußere, sinnfällig für die Allgemeinheit in Erscheinung tretende Schaden. Ziel des Strafrechts ist ja über die Sühne hinaus möglichst die Zurückführung des Verbrechers, der gegen die Volksgemeinschaft gefehlt hat, in die Volksgemeinschaft. Hierzu bietet der Angriffsbrandstifter mehr Möglichkeit, als der Versicherungsbrandstifter. Da es sich bei dem begangenen Delikt aber immerhin um eine Brandstiftung, also um ein nach geltendem und kommendem Recht gemeingefährliches, schweres Verbrechen handelt, bei dem unermeßliche Werte des Volksvermögens ersatzlos zerstört werden, müssen die Strafen so bemessen sein, daß sie ihren generalpräventiven Zweck erfüllen. Die bestehenden hohen Strafandrohungen sind das einzige Bekämpfungsmittel gegen die Angriffsbrandstiftung. Eine andere Bekämpfung ist wegen der stärkeren Ausprägung der Persönlichkeit in der Tat schwierig, denn das Delikt ist nur als einmaliges gedacht und oft nur als einmaliges möglich.

3. Die fahrlässigen Brandstifter zeigen ein geringeres Maß von Schuld als die vorsätzlichen Nutzungsbrandstifter. Wie aber schon oben [190]) gesagt wurde, entspricht die Bestrafung der fahrlässigen Brandstiftung keineswegs ihrer Sozialgefährlichkeit. Die bisherige Bestrafung wurde in zu starkem Maße davon abhängig gemacht, welche Fähigkeiten dem Täter innewohnten, um den Erfolg vorauszusehen oder sich über die Kausalreihe seiner Handlungen klar zu werden. Das Maß an Vorsicht und

[189]) Gürtner: Das kommende Strafrecht, Bericht usw. Bd. II, S. 50, Grundsatz 6.

[190]) Siehe S. 79 und 89 ff.

Ueberlegung, das man hierzu forderte, war aber nicht auf die durchschnittliche Sorgfalt eines normalen Menschen, sondern auf die inneren Umstände des Falles abgestellt. Nach nationalsozialistischer Auffassung muß die Bestrafung für die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, die im allgemeinen volksgenössischen oder in einem besonderen Gemeinschaftsband begründet ist, eintreten. Je enger dieses Band im Einzelfalle ist, je höher der Pflichtenkreis eines Menschen steht, desto schärfere Anforderungen müssen an die Sorgfaltspflicht des Einzelnen gestellt werden [191]).

Für die Bestrafung ist demnach maßgebend die Verletzung der Sorgfaltspflicht, der Grad der geäußerten Leichtfertigkeit, des Leichtsinns und die äußere Gefährlichkeit der Tat. Die hohe moralische Verwerflichkeit, die in der nachlässigen Haltung des Täters liegt, verlangt strengere Bestrafung, als sie bisher geübt wurde. Im Einzelfall kann gelegentlich eine reine Fahrlässigkeit eines sonst moralisch einwandfreien Täters vorliegen; insofern kann dann eine geringere Schuld angenommen werden und die Strafe dementsprechend niedriger sein. Der Normaltyp des fahrlässigen Brandstifters zeigt jedoch ein nachlässiges Verhalten, das auf einer allgemeinen seelischen Verfassung des Täters und darüber hinaus vieler Menschen beruht und insofern eine nicht zu unterschätzende Grassierungsgefahr der fahrlässigen Brandstiftung herbeiführt.

Die moralische Verwerflichkeit und soziale Gefährlichkeit erheischen daher nicht zu geringe Strafen als Sühne für das mehr oder weniger bewußt asoziale Verhalten und als Abschreckung und Erziehung für ähnlich gleichgültig veranlagte Menschen. Daher ist die Verhängung von Gefängnisstrafen in stärkerem als bisher geübtem Maße zu empfehlen.

Zusammenfassung:

Die Angriffsbrandstifter zeigen ein Streben nach persönlichen, einmaligen Zielen unter Zurückdrängung der eigentlichen Motive. Die Täter sind mehr Gefühls- als Verstandesmenschen und entstammen jüngeren, noch in der Entwicklung befindlichen Altersstufen. Sie sind meistens Angehörige kulturell und sozial niedrig stehender, ländlicher Bevölkerungskreise. Die als einmalige Taten impulsiv aus dem Augenblick heraus angelegten Brandstiftungen unterliegen stärkster Beeinflussung durch die Veranlagung und den Willensentschluß. Für die Bestrafung sind leichte bis mittelschwere Zuchthausstrafen angemessen, da die Täter der Erziehung und Besserung durchweg zugänglich sind.

Die Nutzungsbrandstifter sind vorwiegend Verstandesmenschen, die meistens aus krassem Eigennutz mit starker verbrecherischer Energie und Konsequenz die Tat vollführen, ohne ein Geständnis abzulegen oder Reue zu zeigen. Gewisse Milde verdienen die Brandstifter aus Not. Die Täter, den reiferen Jahrgängen angehörend, sind Betrüger und Schwindler, die das Verbrechen planmäßig auf lange Sicht vorbereiten, wobei ihnen das

[191]) Frank: Nationalsozialistische Leitsätze usw., Begründung zu Leitsatz 17 S. 31.

für Brände günstige ländliche Milieu zustatten kommt. Für die von der Umwelt und ihrem freien Willensentschluß abhängigen Täter ist wegen ihrer Sozialgefährlichkeit strengste Zuchthausstrafe als Sühne geboten, da sie einer Erziehung nicht oder nur schwer zugänglich sind.

Die Fahrlässigkeitsbrandstifter zeigen im allgemeinen gleiche soziologische Merkmale wie die Nutzungsbrandstifter. Ihre Tat beruht auf einer allgemeinen seelischen Verfassung, auf Beharrung, Ruhe, Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit, die stark auf die Umwelt einwirken. Die Täter sind vorwiegend von ihrer Anlage und der Umwelt beeinflußt. Diese Einflüsse sind aber keineswegs so stark, daß die Täter nicht dagegen ankämpfen könnten. Daher müssen die fahrlässigen Brandstifter, besonders aus generalpräventiven Gründen mit erheblich strengeren Strafen als bisher belegt werden.

Tabelle 23.

Strafen, die nach der Reichskriminalstatistik gegen vorsätzliche Brandstifter verhängt wurden.

	Verurteilte insges.	Zuchthausstrafe			Gefängnisstrafe				Ehrenrechtsverlust	Geldstrafe	Nach JGG von Strafe abgesehen
		insgesamt	3 Jahre und mehr	unter 3 Jahren	insgesamt	1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis 1 J.	weniger als 3 Mon.			
1925	388	49,5 %	nicht		48,2 %	—	—	—	39,2 %	0,25 %	2,61 %
1926	532	53,4 %	verzeichnet		44,2 %	41,2 %	50,6 %	8,2 %	41,9 %	—	0,56 %
1927	511	49,3 %			49,6 %	37,7 %	51,1 %	11,2 %	40,3 %	0,78 %	0,98 %
1928	461	49,0 %			48,6 %	33,9 %	54,4 %	11,7 %	31,6 %	0,22 %	2,4 %
1929	466	45,4 %			53,0 %	29,5 %	59,5 %	11,0 %	31,4 %	0,42 %	1,5 %
1930	518	42,8 %			56,9 %	38,4 %	54,1 %	7,5 %	26,8 %	0,38 %	0,19 %
1931	573	47,6 %	19,7 %	80,3 %	52.0 %	43,2 %	52,3 %	4,5 %	32,9 %	0,35 %	0,35 %
1932	717	51,6 %	30,5 %	69,5 %	48,1 %	47,8 %	48,4 %	3,8 %	38,5 %	0,13 %	0,27 %
1933	680	59,1 %	31,8 %	68,2 %	40,6 %	56,9 %	40,5 %	2,6 %	46,4 %	0,14 %	0,29 %
Durchschnitt der 9 Jahre		49,7 %	27,3 %	72,7 %	49,0 %	41,2 %	51,5 %	7,3 %	36,3 %	0,29 %	1,3 %

Tabelle 24.

Strafen, die nach der Reichskriminalstatistik gegen fahrlässige Brandstifter verhängt wurden.

	Verurteilte insgesamt	Gefängnisstrafe				Geldstrafe	Nach JGG von Strafe abgesehen
		insgesamt	1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis 1 Jahr	unter 3 Mon.		
1926	1012	16,2 %	3,7 %	26,2 %	70,1 %	81,4 %	2,4 %
1927	991	13,7 %	2,3 %	26,4 %	71,3 %	84,2 %	2,1 %
1928	1947	12,0 %	3,8 %	11,9 %	83,3 %	84,3 %	3,7 %
1929	1831	12,0 %	1,0 %	17,6 %	81,4 %	85,2 %	2,8 %
1930	1258	15,6 %	0,6 %	23,4 %	76,0 %	83,6 %	0,8 %
1931	1128	15,5 %	1,6 %	17,2 %	81,2 %	83,5 %	1,0 %
1932	1211	16,1 %	1,6 %	23,1 %	75,3 %	82,6 %	1,3 %
1933	1340	20,1 %	1,5 %	20,2 %	78,3 %	79,9 %	—
Durchschnitt der 9 Jahre		15,2 %	2,0 %	20,8 %	77,2 %	83,1 %	1,7 %

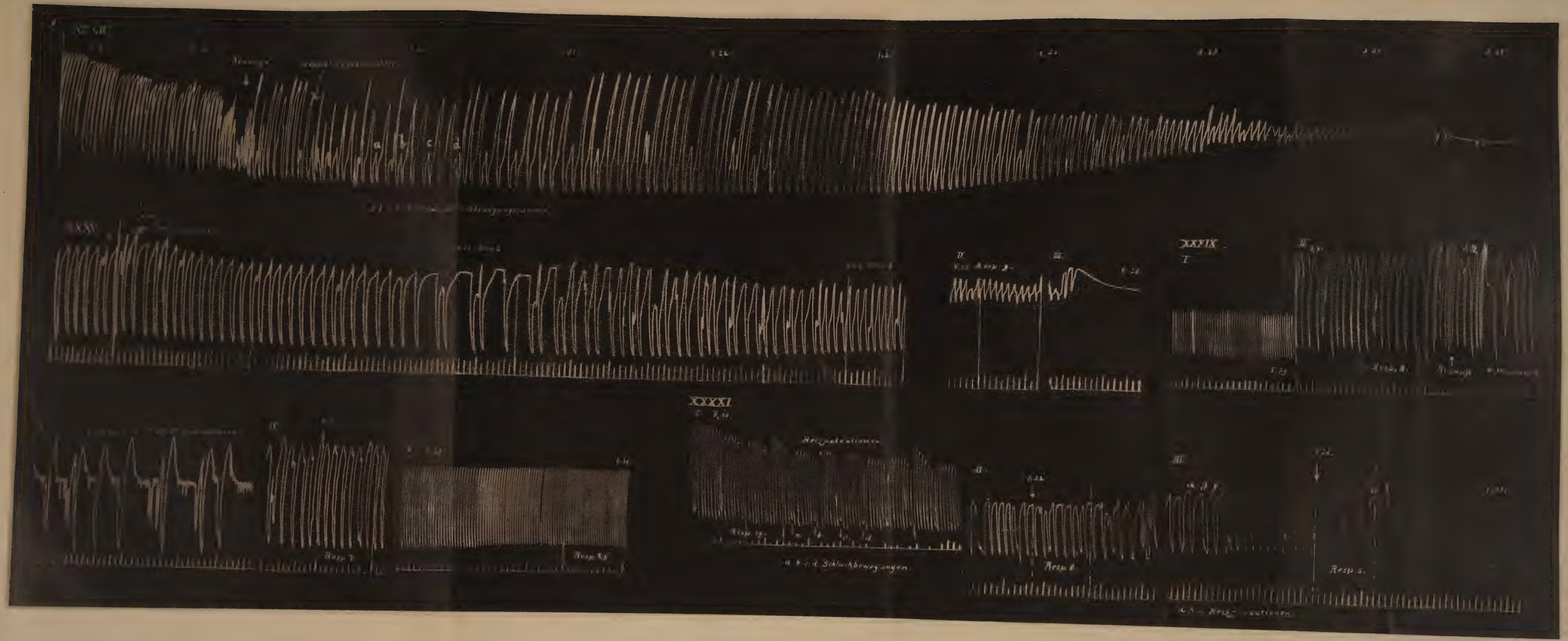

Schaubild II.

Verteilung der Brandstiftungen in der Woche.
(Landgerichtsbezirk Paderborn).

———— Vorsätzliche Brandstiftung.
– – – – Fahrlässige Brandstiftung.

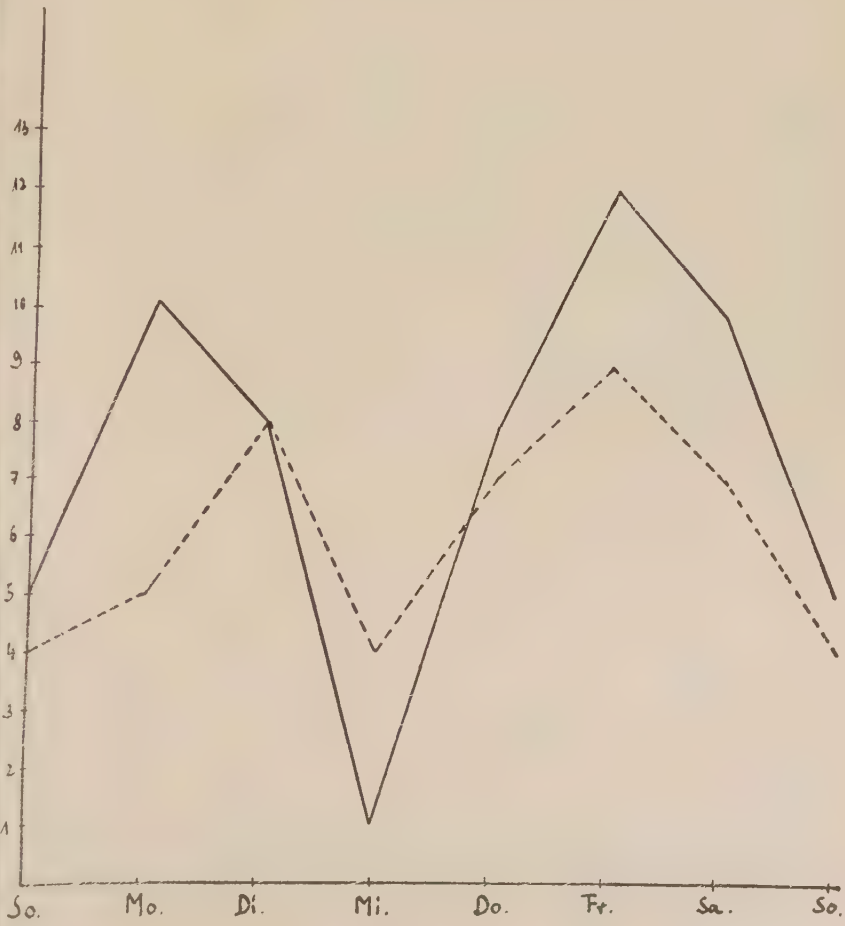

Schaubild III.

Jahreszeitliche Verteilung der Brandstiftungen.
(Landgerichtsbezirk Paderborn).

———— Vorsätzliche Brandstiftung.
— — — — Fahrlässige Brandstiftung.

Lebenslauf.

Am 1. Juli 1912 wurde ich als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Hermann Jerrentrup und seiner Ehefrau Angelika, geb. Rothert zu Lippstadt in Westfalen geboren. Ich bin deutscher Reichsbürger. Nach vierjährigem Volksschulbesuch der Wilhelmschule zu Lippstadt besuchte ich das Ostendorf-Realgymnasium zu Lippstadt und bestand an dieser Schule am 3. März 1932 die Reifeprüfung. Die ersten vier Semester meiner Studienzeit, von Sommersemester 1932 bis Ende Wintersemester 1933/34, verbrachte ich an der Universität zu Marburg/Lahn und widmete mich dem Studium der Rechtswissenschaften. Im Sommersemester 1934 war ich an der Universität Königsberg/Pr. immatrikuliert. Vom Wintersemester 1934/35 bis Wintersemester 1935/36 studierte ich an der Universität Münster in Westf., wo ich mich auf die erste juristische Staatsprüfung vorbereitete. Am 28. April 1936 legte ich vor der Prüfungs-Kommission des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht in Hamm das Referendarexamen ab. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 21. April 1937 vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Münster. Zur Zeit befinde ich mich als Gerichts-Referendar im Vorbereitungsdienst.

Hermann-Heinrich Jerrentrup.